

**Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung  
des Bebauungsplanes  
Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“  
in Erweiterung  
008 der Stadt Schönberg - Ergänzung der  
Abwägungsentscheidung der Stadtvertretung  
vom 23.02.2023  
Abwägungsbeschluss zur erneuten  
Betroffenenbeteiligung**

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 19.02.2026	<i>Bearbeitung:</i> Maren Müller <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1410
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

**Sachverhalt**

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 23.02.2023 die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf und zum erneuten Entwurf gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Im Ergebnis dieser Abwägung wurden einzelne Inhalte so bewertet, dass die Stadtvertretung erneut über die Inhalte entscheiden wird und dass die Abwägungsentscheidung um diese Inhalte ergänzt wird.

Wesentliche Punkte die im Rahmen der Abwägung ergänzend zu bewerten sind:

- Ergänzung der Planzeichnung durch die Gradientenhöhen zur rechtssichern Bestimmung des unteren Höhenbezugspunktes
- Marginale Anpassung der Straßenverkehrsflächen entsprechend den Vorgaben der technischen Planung in Bereichen von Ausrundungen
- Aufnahme von untergeordneten Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen in Angrenzung an die geplanten Erschließungsstraßen
- Überprüfung der Festsetzung von Gewerbegebieten und Überprüfung des Irrelevanzkriteriums nach TA Lärm in Bezug auf die Vorbelastung durch den

Gutachter

- Darstellung der bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen und Festlegung und Bestimmung der noch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie Sicherung der

## Ausgleichsmaßnahmen.

Die ergänzten Abwägungsvorschläge zu den offenen Inhalten zu den Stellungnahmen zum erneuten Entwurf sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt.  
Die Abwägungsentscheidung der Stadt Schönberg vom 23.02.2023 wird um die Ergebnisse der Abwägung zu den offenen Inhalten ergänzt. Das Ergebnis ist mitzuteilen.

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in der Sitzung am 23.02.2023 beschlossen, die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) zu berücksichtigen und die von der Entscheidung betroffenen Grundstückseigentümer und Behörden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erneut zu beteiligen. Diese erneute Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist mit Schreiben vom 12.09.2023 erfolgt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer und der Vorschlag der Abwägungsentscheidung sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt zu einer inhaltlichen Änderung der Planunterlagen in Bezug auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung. Es werden in Teilen des Änderungsbereiches aufgrund der zu berücksichtigenden Vorbelastungen durch die genehmigten Windenergieanlagen ohne Berücksichtigung der Zielsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 012 und dessen 1. Änderung anstelle von Gewerbegebieten nunmehr eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Die Änderung betrifft einen Grundzug der Planung, sodass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu den geänderten Inhalten durchzuführen ist. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend der Abwägungsentscheidung fortgeschrieben und ergänzt.

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Abwägungsentscheidung der Stadt Schönberg vom 23.02.2023 wird unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, ergänzt. Die Ergänzung der Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Schönberg zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die während der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Abwägungsvorschlägen (Anlage 2) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 2 macht sich die Stadt Schönberg zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Gemäß vertraglichen Vereinbarungen wurden die Kosten unter dem Produkt 51102 im Haushalt berücksichtigt.

#### **Anlage/n**

1	Anlage1_Erg_AbwErnEntw_B12Schoenberg (öffentlich)
2	Anlage2_AbwBetroffenenbet_B12Schönberg (öffentlich)

Anlage 1 zum Beschluss 2026-\_\_\_\_\_ - Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg


Die Ergänzung der Abwägung betrifft einzelne Sachpunkte der gekennzeichneten Stellungnahmen sowie ergänzende Stellungnahmen, die Ergänzungen sind farblich gekennzeichnet. Überarbeitungsbedarf ergibt sich in den gelb hinterlegten Stellungnahmen. Überarbeitungen in den Stellungnahmen selbst sind mit blauer Schrift hervorgehoben.

**Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg**


erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

ERNEUTER ENTWURF				Stand: 10.02.2023			
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
<b>I. Planungsanzeige</b>							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
<b>II. Träger öffentlicher Belange</b>							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	28.08.2022	Mail: 07.10.2022 Post: 17.10.2022	06.10.2022	x		
II.1a	Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde						
II.1b	Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Bodenschutzbehörde	10.02.2023	10.02.2023	10.02.2023		x	
II.2	Landkreis Nordwestmecklenburg, Bodenschutzbehörde	22.03.2023	08.06.2023	08.06.2023		x	
II.2	Amt für Raumordnung u. Landesplanung	19.09.2022	04.11.2022	04.11.2022		x	
II.3	StALLU	19.09.2022	02.11.2022	26.10.2022	x		
II.3a	StALLU	10.11.2022	10.11.2022	10.11.2022		x	
II.4	Bergamt Stralsund	19.09.2022	21.10.2022	20.10.2022		x	
II.5	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	19.09.2022	25.10.2022	25.10.2022			x
II.6	Straßenbaumt Schwerin	19.09.2022					
II.7	Deutsche Telekom AG	19.09.2022	28.09.2022	28.09.2022		x	
II.8	Vodafone GmbH	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022			x
II.9	DFMG Deutsche Funkturm GmbH	19.09.2022					
II.10	Kabel Deutschland	19.09.2022					
II.11	Zweckverband Grevesmühlen	22.08.2022	Mail: 14.10.2022 Post: 17.10.2022	14.10.2022		x	
II.12	Wasser- und Bodenverband	19.09.2022	28.09.2022	28.09.2022		x	
II.13	WEMAG	19.09.2022	14.10.2022	14.10.2022		x	
II.13a	WEMAG	08.02.2023	09.02.2023	09.02.2023		x	
II.14	E.DIS Netz GmbH	19.09.2022					
II.15	Hanse Gas GmbH	19.09.2022/ 10.02.2023	10.02.2023	10.02.2023		x	
II.16	50 Hertz	19.09.2022	19.09.2022	19.09.2022		x	
II.17	TraveNetz Lübeck	19.09.2022	11.10.2022	11.10.2022		x	
II.18	LA für innere Verwaltung	19.09.2022	19.09.2022	19.09.2022		x	
II.19	GDMcom	19.09.2022	21.09.2022	21.09.2022		x	
II.19a	BIL-Leitungsauskunft Bereich 2: zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19b	BIL-Leitungsauskunft Bereich 2: Antwort zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19c	BIL-Leitungsauskunft Bereich 2: Stgn. BayWa r.e.		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19d	BIL-Leitungsauskunft Bereich 3: zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19e	BIL-Leitungsauskunft Bereich 3: Antwort zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19f	BIL-Leitungsauskunft Bereich 3: Stgn. BayWa r.e.		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19g	BIL-Leitungsauskunft Bereich 5: zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19h	BIL-Leitungsauskunft Bereich 5: Antwort zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19i	BIL-Leitungsauskunft Bereich 5: Stgn. BayWa r.e.		01.11.2022	01.11.2022		x	

II.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	19.09.2022	24.10.2022	24.10.2022		x	
II.21	LA für Kultur und Denkmalpflege	19.09.2022					
II.22	Forstamt Grevesmühlen	19.09.2022	29.09.2022	29.09.2022		x	
II.23	Staatl. Bau- und Liegenschaftsamt	19.09.2022					
II.24	LA für Brand- und Katastrophenschutz	19.09.2022	21.09.2022	21.09.2022		x	
II.25	Polizeiinspektion Wismar	19.09.2022	22.09.2022	22.09.2022			x
II.26	Bundeswehr	19.09.2022	20.09.2022	20.09.2022		x	
II.27	BVVG	19.09.2022					
II.28	Landesgründenwerb M-V GmbH	19.09.2022					
II.29	Landgesellschaft MV mbH	19.09.2022					
II.30	Industrie- und Handelskammer	19.09.2022	25.10.2022	14.10.2022		x	
II.31	Handwerkskammer Schwerin	19.09.2022					
II.32	LA für Straßenbau und Verkehr MV	19.09.2022					
II.33	Nahbus NWM GmbH	19.09.2022					
II.34	Deutsche Bahn	19.09.2022	30.09.2022	30.09.2022		x	
II.35	Eisenbahn-Bundesamt	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022		x	
II.36	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV	19.09.2022	04.11.2022	04.11.2022			x
II.37	Deutscher Wetterdienst	19.09.2022	12.10.2022	12.10.2022		x	
II.38	Hauptzollamt Stralsund	19.09.2022	10.10.2022	10.10.2022		x	
II.39	Kirchenkreisverwaltung	19.09.2022					
II.40	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg	19.09.2022					
II.41	FFW Schönberg	19.09.2022					
II.42	Amt Schönberger Land - Brandschutz	19.09.2022	07.10.2022	07.10.2022		x	
II.43	Amt Schönberger Land - Ordnungsamt	19.09.2022					
II.44	BUND für Umwelt und Naturschutz	19.09.2022	29.09.2022	29.09.2022		x	
II.45	Nabu Deutschland e.V.	19.09.2022					
II.46	Landesanglerverband	19.09.2022	23.09.2022	23.09.2022		x	
II.47	Landesjagdverband	19.09.2022					
II.48	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	19.09.2022					
<b>III. Nachbargemeinden</b>							
III.1	Gemeinde Menzendorf	19.09.2022	23.09.2022	23.09.2022			x
III.2	Gemeinde Roduchelstorf	19.09.2022	21.09.2022	21.09.2022			x
III.3	Gemeinde Stenz-Niendorf	19.09.2022	22.09.2022	22.09.2022			x
III.4	Gemeinde Lüdersdorf	19.09.2022	17.10.2022	17.10.2022			x
III.5	Gemeinde Selmsdorf	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022			x
III.6	Stadt Dassow	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022			x
III.7	Gemeinde Stepenitztal	19.09.2022					
<b>IV. Öffentlichkeit</b>							
<b>1 Abwägungsrelevanz</b>							
<b>2 Hinweise</b>							
<b>3 ohne Anregungen</b>							

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat Fachdienst Bauordnung und Planung</b></p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1505 · 23956 Wismar</p> <p><b>Amt Schönberger Land Für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg</b></p> <p><b>2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 12 „Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg</b> hier: <b>Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 22.08.2022, hier eingegangen am 25.08.2022</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas - Holzerland,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 12 „Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 28. Juni 2022 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="100 986 835 1209"> <tr> <td><b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b></td> <td><b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b></td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauleitplanung</li> <li>Vorbeugender Brandschutz</li> <li>Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>Untere Bauordnungsbehörde</li> </ul> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Wasserbehörde</li> <li>Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td><b>FD Kreisinfrastruktur</b></td> <td><b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b></td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>Straßenbaulasträger, Straßenaufsichtsbehörde</li> </ul> </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></td> <td><b>FD Kommunalaufsicht</b></td> </tr> <tr> <td><b>FD Kataster und Vermessung</b></td> <td></td> </tr> </table> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Auskunft erteilt Ihnen Alina Dillmer Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 3040 6511 Fax 03841 3040 66311 E-Mail a.dillmer@nordwestmecklenburg.de</p> <p><b>Unsere Sprechzeiten</b> Di - 09:00 - 12:00 Uhr + 13:00 - 16:00 Uhr Do - 09:00 - 12:00 Uhr + 13:00 - 16:00 Uhr</p> <p><b>Unser Zeichen</b> Grevesmühlen, 06.10.2022</p> </div> </div> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>II, 1</p> </div>	<b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b>	<b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauleitplanung</li> <li>Vorbeugender Brandschutz</li> <li>Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>Untere Bauordnungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Wasserbehörde</li> <li>Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	<b>FD Kreisinfrastruktur</b>	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Straßenbaulasträger, Straßenaufsichtsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul>	<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>FD Kommunalaufsicht</b>	<b>FD Kataster und Vermessung</b>		<p>Zu 1. Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b>	<b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b>														
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauleitplanung</li> <li>Vorbeugender Brandschutz</li> <li>Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>Untere Bauordnungsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Wasserbehörde</li> <li>Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>														
<b>FD Kreisinfrastruktur</b>	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b>														
<ul style="list-style-type: none"> <li>Straßenbaulasträger, Straßenaufsichtsbehörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul>														
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>FD Kommunalaufsicht</b>														
<b>FD Kataster und Vermessung</b>															

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Alina Dittmer SB Bauleitplanung</p> <p style="text-align: right;">Seite 2/16</p>	<p>Zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste werden nachfolgend behandelt.</p>	<p>-</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Anlage</b>  <b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b>  <b>Bauleitplanung</b>            Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p><u>I. Allgemeines</u>            Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Schönberg die bauliche Nutzung des Geltungsbereichs planungsrechtlich sichern, sowie weiterentwickeln und die langfristige Vereinbarkeit des Standorts mit den angrenzenden Siedlungsgebieten sicherstellen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt sind die betreffenden Flächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die vorliegende Planung kann somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden und entsprechend damit § 8 Abs. 2 BauGB.</p> <p><u>II. Verfahrensmerkmale, Rechtsgrundlagen, Präambel</u>            In der Präambel ist auf die aktuellen Fassungen des Baugesetzbuches, sowie der Baunutzungsverordnung und der Landbauordnung Mecklenburg – Vorpommern abzustellen. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch das Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVO Bl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)</p> <p><u>III. Planerische Festsetzungen</u>  <u>Planzeichnung:</u>            Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sollten nach Möglichkeit auf einem Planwerk zusammengefasst werden. Die getrennte Darstellung kann dazu führen, dass die textlichen Festsetzungen vom Bürger nicht zur Kenntnis genommen werden. Zumindest ist bei getrennter Darstellung deutlich darauf hinzuweisen, dass dieser Planzeichnung als Originalurkunde weitere Unterlagen gehören.</p>  <p>Das Planzeichen ist in der Planzeichenerklärung zu erläutern.</p> <p style="text-align: right;">Seite 3/8</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg            Kreisbüro Wismar            Rostocker Straße 76            23870 Wismar</p> <p>Telefon 03841 3040 0            Fax 03841 3040 8599            E-Mail info@nordwestmecklenburg.de            Web www.nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest            IBAN DE61 1405 1009 1000 0345 49            BIC NOLADE21WIS            CID DE46KWM00000033670</p>	<p>A</p> <p>Zu 1.            Die vorgetragenen Belange werden nachfolgend behandelt.</p> <p>Zu 2.            Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen. Das Entwicklungsgebot wurde beachtet.</p> <p>Zu 3.            Die Präambel wird in Bezug auf das BauGB und die Landesbauordnung redaktionell angepasst. Die Baunutzungsverordnung und die Planzeichenerklärung sind in der genannten Fassung auf der Planzeichnung, Teil A bereits berücksichtigt. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind in der Begründung Sachpunkt 11.2 entsprechend den verwendeten Fassungen benannt.</p> <p>Zu 4.            Die Planzeichnung, Teil A und die textlichen Festsetzungen, Teil B-Text, werden mit dem Satzungsexemplar in einem Planwerk zusammengefasst. Der Hinweis, dass der Teil B-Text eine Anlage zur Planzeichnung darstellt, ist auf der Planzeichnung erfolgt. Für die Lesbarkeit in den Beteiligungsverfahren wird dies als praktikabel und ausreichend erachtet.</p> <p>Zu 5.            Die Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes und ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. In der Planzeichenerklärung sind nur die Planzeichen zu erläutern, die sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Plangeltungsbereiches befinden. Ansonsten wären alle Planzeichen des Ursprungsbebauungsplanes wohl aufzuführen und nicht nur das angezeigte.</p>	<p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

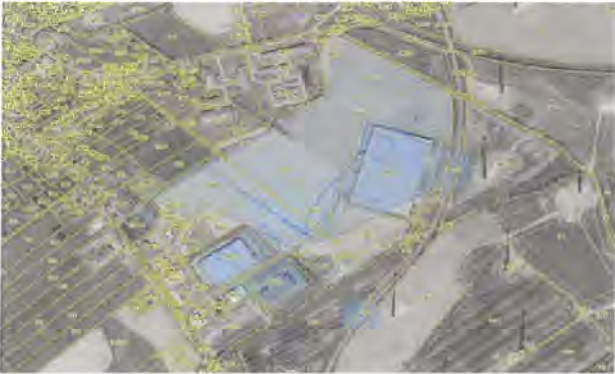
Lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Es ist zu prüfen, ob sich einige Gebiete auf Grund gleicher Festsetzungen, zur besseren Übersichtlichkeit, zusammenfassen lassen. (GE 1.1 &amp; 1.2; GE 2 &amp; 3; GE 5.1 &amp; 5.2; GE 8 &amp; 9)  <i>Planzeichenerklärung:</i>  <b>Zu Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung</b>                      Um welche besondere Zweckbestimmung handelt es sich hier? Die Zweckbestimmung sollte eindeutig und zweifelsfrei formuliert werden.</p> <p><i>Text - Teil B:</i>                      Zu 1.4                      Wird in den Festsetzungen auf DIN-Vorschriften hingewiesen, muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen davon verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Dies kann in der Regel nur durch Bereitstellen zur Einsichtnahme (mit Hinweis darauf auf Planunterlage) im Amt sichergestellt werden. (BVwerg-Beschluss vom 29. Juli 2010, Az. 4 BN 21/10)</p> <p>Zu 2.1.2                      Ich weise darauf hin, dass die Straße nur dann als Höhenbezugspunkt angenommen werden kann, wenn die Verkehrs- und Erschließungsplanung abgeschlossen ist. Die Festsetzung muss eindeutig, unmissverständlich und zweifelsfrei sein.                      Ein festgelegter Höhenbezugspunkt wäre eindeutig in die Planzeichnung aufzunehmen.</p> <p>Zu 4.3                      Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 des § 20 Landeswaldgesetz M – V entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.</p> <p>Zu 7.                      Ich weise darauf hin, dass mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie für das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet wird, es werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d.h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Weise zu nutzen (z. B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes behindert oder unmöglich machen würde. Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit (BGB) oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung.</p> <p>Zu 10.1.6                      Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffs- Bebauungsplanes oder eines Ausgleichsbebauungsplanes sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar. Hier erfolgt lediglich die Festsetzung der Zuordnung, sofern die Gemeinde die Maßnahmen selbst durchführen will und die Kosten dann auf die Grundstückseigentümer umlegen will.                      Ich möchte darauf hinweisen, dass die Flächen für den Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sich entweder im Eigentum der Gemeinde befinden</p> <p style="text-align: right;">-Seite 4/16</p>	<p>Zu 6.                      Die Zusammenfassung von Teilgebieten hat die Stadt Schönberg geprüft und wird die gewählte Gliederung beibehalten. Dies begründet sich wie folgt.                      Mit der Berücksichtigung der erhöhten Vorbelastung durch hinzukommende Windenergieanlagen und damit neue Festsetzungen zu Lärmemissionskontingenten als Gliederung des Baugebietes nach § 1 Abs. 4 BauNVO war der Wegfall der mit den Entwurfsunterlagen festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) verbunden. Diese Änderungen waren mit den erneuten Entwurfsunterlagen zu dokumentieren. In der Planzeichnung wurden IFSP als künftig fortfallend gekennzeichnet. Die Planzeichenerklärung wird um das Planzeichen und den Bezug künftig fortfallend ergänzt. Für das mit dem erneuten Entwurf einbezogene Gebiet GE 1.1 galten vormals keine IFSP, sodass sich ein Zusammenfassen dieser Gebiete zur Nachvollziehbarkeit der Planung ausschließt. Die Gebiete GE 2 und GE 3 werden durch eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche getrennt, sodass durch diese Trennung eine unterschiedliche Gebietsbezeichnung die Lesbarkeit der Planzeichnung vereinfacht. Gleiches gilt für die räumlich voneinander getrennt gelegenen Gebiete GE 8 und GE 9, die sich zudem noch durch unterschiedliche IFSP unterscheiden. Aufgrund der räumlichen Trennung der Gebiete GE 8 und GE 9 wird die unterschiedliche Gebietsbezeichnung für eine bessere Lesbarkeit der Planung und zur Nachvollziehbarkeit der Planung in Bezug auf die IFSP beibehalten. Die Trennung der Gebiete GE 5.1 und GE 5.2 basiert auf der bereits dargestellten Nachvollziehbarkeit der Änderung der IFSP und jetzt LEK. Zudem sind nur im Gebiet GE 5.1 die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen und nicht im Gebiet GE 5.2. Aus den aufgeführten Gründen wird die Gebietsbezeichnung der Gebiete beibehalten.</p> <p>Zu 7.                      Es handelt sich um G+R also um einen Geh- und Radweg. Die Abkürzung wird in der Planzeichenerklärung ausgeschrieben.</p> <p>Zu 8.                      Die Hinweise zu den DIN-Vorschriften wurden in der angegebenen Weise berücksichtigt (vgl. hierzu Ziffer I.1.4 und Ziffer I 8.2 der textlichen Festsetzungen im Teil B, Text). Die Stadt Schönberg geht zudem davon aus, dass ein Bereithalten der DIN-Vorschriften zur Einsichtnahme im Amt Schönberger Land erfolgt.</p> <p>Zu 9.                      Die Höhenbezugspunkte werden nach Vorgaben der technischen Planung in der Planzeichnung ergänzt. Hierbei wird auf den Höhenbezug HN 76 und den Lagebezug Gauß-Krüger abgestellt, da dies die Plangrundlage des Ursprungsbebauungsplanes, der 1. Änderung und auch der 2. Änderung und Ergänzung darstellt. <b>Für eine Umstellung auf DHHN 2016 und ETRS 89 wurde eine Datenumwandlung für das Plangebiet für die technische Planung erstellt und Ergänzungsmessungen für Teilbereiche vorgenommen.</b></p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
<p>Landkreis Nordwestmecklenburg                      Kreissitz Wismar                      Rostocker Straße 76                      23970 Wismar</p>	<p>Telefon 03641 3040 0                      Fax 03641 3040 6599                      E-Mail <a href="mailto:info@nordwestmecklenburg.de">info@nordwestmecklenburg.de</a>                      Web <a href="http://www.nordwestmecklenburg.de">www.nordwestmecklenburg.de</a></p>	<p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest                      IBAN DE51 1405 1000 1000 0345 49                      BIC NOLADE21WIS                      CID DE18NWM00000033673</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Es ist zu prüfen, ob sich einige Gebiete auf Grund gleicher Festsetzungen, zur besseren Übersichtlichkeit, zusammenfassen lassen. (GE 1.1 &amp; 1.2; GE 2 &amp; 3; GE 5.1 &amp; 5.2; GE 8 &amp; 9)  <i>Planzeichenerklärung:</i>            Zu Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung            Um welche besondere Zweckbestimmung handelt es sich hier? Die Zweckbestimmung sollte eindeutig und zweifelsfrei formuliert werden.</p> <p><i>Text - Teil B:</i>            Zu 1.4            Wird in den Festsetzungen auf DIN-Vorschriften hingewiesen, muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen davon verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Dies kann in der Regel nur durch Bereitstellen zur Einsichtnahme (mit Hinweis darauf auf Planunterlage) im Amt sichergestellt werden. (BVwerG-Beschluss vom 29. Juli 2010, Az. 4 BN 21/10)</p> <p>Zu 2.1.2            Ich weise darauf hin, dass die Straße nur dann als Höhenbezugspunkt angenommen werden kann, wenn die Verkehrs- und Erschließungsplanung abgeschlossen ist. Die Festsetzung muss eindeutig, unmissverständlich und zweifelsfrei sein.            Ein festgelegter Höhenbezugspunkt wäre eindeutig in die Planzeichnung aufzunehmen.</p> <p>Zu 4.3            Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 des § 20 Landeswaldgesetz M – V entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.</p> <p>Zu 7.            Ich weise darauf hin, dass mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie für das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet wird, es werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d.h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Weise zu nutzen (z. B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes behindert oder unmöglich machen würde. Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit (BGB) oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung.</p> <p>Zu 10.1.6            Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffs- Bebauungsplanes oder eines Ausgleichsbauungsplanes sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar. Hier erfolgt lediglich die Festsetzung der Zuordnung, sofern die Gemeinde die Maßnahmen selbst durchführen will und die Kosten dann auf die Grundstückseigentümer umlegen will.            Ich möchte darauf hinweisen, dass die Flächen für den Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sich entweder im Eigentum der Gemeinde befinden</p> <p style="text-align: right;">-Seite 4/16</p>	<p>weiter 9.            Für die Planstraßen werden die Gradientenhöhen im Höhenbezugssystem DHHN 2016 berücksichtigt und dargestellt. Da die Plangrundlage des Ursprungsbebauungsplanes und der 1. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 008 im Höhenbezugssystem HN76 erstellt wurde, werden die Gradientenhöhen zusätzlich noch im Höhenbezugssystem HN 76 angegeben. Somit erfolgen die Angaben für beide Höhenbezugssysteme. Für die Zwecke der Bauleitplanung wird eine Umrechnung von HN auf NHN als ausreichend erachtet. Die entsprechenden Umrechnungen wurden berücksichtigt. Die Begründung wird um die Umrechnung in das Bezugssystem DHHN 2016 ergänzt. Damit wäre der hinreichenden Bestimmtheit des unteren Bezugspunktes aus Sicht der Stadt Schönberg Rechnung getragen. Der Bezugspunkt der festgesetzten Richtungssektoren wurde mit den Koordinaten ETRS89 seitens des Schallgutachters angegeben und wird in das Gauß-Krüger-System transformiert. Diese Angaben werden im Teil-B Text und in der Begründung ergänzt. Die Festsetzung 2.1.2 bezieht sich ausschließlich auf die Höhenfestsetzung im Überlagerungsbereich, wie im Teil B, Text geschrieben und entspricht somit den Festsetzungen der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 008. Die Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan Nr. 008 bereits realisiert und somit ist der untere Bezugspunkt für den Überlagerungsbereich hinreichend bestimmt, da die endausgebaute Erschließungsstraße im Bestand vorhanden ist. Die Berücksichtigung, dass die Höhenbezugspunkte eindeutig in die Planzeichnung aufzunehmen sind, wird nur für die neu zu errichtenden Erschließungsstraßen berücksichtigt, für bestehende Erschließungsstraßen im Überlagerungsbereich besteht kein Erfordernis.</p> <p>Zu 10.            Die Festsetzung wurde klarstellend auf der Grundlage der Stellungnahme der Forstbehörde zum Entwurf getroffen (vgl. Begründung erneuter Entwurf S. 27). Die Zuständigkeiten über die Zulassung von Ausnahmen finden sich als nachrichtliche Übernahme unter III.2 der textlichen Festsetzungen. Die Begründung wird zusätzlich um die detaillierten Zuständigkeiten ergänzt. Die untere Forstbehörde hat das Einvernehmen zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 (Entwurf) hergestellt.</p> <p>Zu 11.            Die Hinweise werden zu der bereits bestehenden Begründung ergänzt.</p> <p>Zu 12.            Die Abwägung ist vor Satzungsbeschluss zu ergänzen. Hierzu ist die Historie in Abstimmung mit dem Amt Schönberger Land aufzubereiten, d.h. welche Maßnahmen wurden bereits realisiert und welche sind noch zu realisieren. Zudem ist die Realisierbarkeit der externen Ausgleichsmaßnahmen und die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Das danach ermittelte Ausgleichsdefizit ist über den Erwerb von Ökopunkten auszugleichen. Eine geeignete Vorgabe für die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen ist zu treffen; das Flurstück 497/12 ist in Bezug auf die Reduzierung des Kompensationsumfangs, weil keine Baufläche mehr, zu bewerten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Es ist zu prüfen, ob sich einige Gebiete auf Grund gleicher Festsetzungen, zur besseren Übersichtlichkeit, zusammenfassen lassen. (GE 1.1 &amp; 1.2; GE 2 &amp; 3; GE 5.1 &amp; 5.2; GE 8 &amp; 9)  <i>Planzeichenerklärung:</i>                  Zu Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung                  Um welche besondere Zweckbestimmung handelt es sich hier? Die Zweckbestimmung sollte eindeutig und zweifelsfrei formuliert werden.</p> <p><i>Text - Teil B:</i>                  Zu 1.4                  Wird in den Festsetzungen auf DIN-Vorschriften hingewiesen, muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen davon verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Dies kann in der Regel nur durch Bereitstellen zur Einsichtnahme (mit Hinweis darauf auf Planunterlage) im Amt sichergestellt werden. (BVwerg-Beschluss vom 29. Juli 2010, Az. 4 BN 21/10)</p> <p>Zu 2.1.2                  Ich weise darauf hin, dass die Straße nur dann als Höhenbezugspunkt angenommen werden kann, wenn die Verkehrs- und Erschließungsplanung abgeschlossen ist. Die Festsetzung muss eindeutig, unmissverständlich und zweifelsfrei sein.                  Ein festgelegter Höhenbezugspunkt wäre eindeutig in die Planzeichnung aufzunehmen.</p> <p>Zu 4.3                  Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 des § 20 Landeswaldgesetz M – V entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.</p> <p>Zu 7.                  Ich weise darauf hin, dass mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie für das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet wird, es werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d.h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Weise zu nutzen (z. B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes behindert oder unmöglich machen würde.                  Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit (BGB) oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung.</p> <p>Zu 10.1.6                  Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffs- Bebauungsplanes oder eines Ausgleichsbauungsplanes sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar. Hier erfolgt lediglich die Festsetzung der Zuordnung, sofern die Gemeinde die Maßnahmen selbst durchführen will und die Kosten dann auf die Grundstückseigentümer umlegen will.                  Ich möchte darauf hinweisen, dass die Flächen für den Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sich entweder im Eigentum der Gemeinde befinden</p> <p style="text-align: right;">-Seite 4/16</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg                  Kreissitz Wismar                  Rostocker Straße 76                  23970 Wismar</p> <p>Telefon 03641 3040 0                  Fax 03641 3040 6599                  E-Mail info@nordwestmecklenburg.de                  Web www.nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest                  IBAN DE51 1405 1000 1000 0345 49                  BIC NOLADE21WIS                  CID DE18NWM00000033673</p>	<p>Zu 12.                  Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nochmals abgestimmt. Es ist eine Neuordnung erfolgt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.                  Die Stadt Schönberg ist den Anforderungen der Behörde nachgekommen und hat die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nochmals überprüft.                  Anstelle der Maßnahmen EM1, EM4, EM5 treten die Verträge über Ökopunkte innerhalb der Landschaftszone „Höhenrücken und mecklenburgische Seenplatte“.                  Die Ersatzmaßnahme EM2 bleibt als solche erhalten und wird berücksichtigt.                  Die Ersatzmaßnahme EM3 ist bereits im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 012 der Stadt Schönberg realisiert und angerechnet worden.                  Die entsprechenden Verträge für die Ökopunkte werden der Verfahrensdokumentation beigelegt und können bei unserem Termin mit vorgestellt werden.                  Im Zusammenhang mit der Maßnahme EM5 hat sich eine Reduzierung dadurch ergeben, dass eine Fläche nicht mehr als Eingriffsfläche zu betrachten ist. Der Anteil gewerblicher Flächen reduziert sich durch die Inanspruchnahme für das Planfeststellungsverfahren für die Umgehungsstraße.                  Daraus hat sich ergeben, dass der Funktionsverlust und Versiegelung von 54.278 auf 53.464 qm KFÄ reduziert wurde, somit um 814 qm KFÄ.                  Der Gesamtumfang an Ausgleich und Ersatz ergibt somit 461.564 qm KFÄ.                  Der Ausgleich kann entsprechend gesichert werden.                  Somit entfallen die bisherigen Maßnahmen EM1, EM4 und EM5 und werden durch Ökopunkte ersetzt.                  Diese Vorgehensweise wurde durch die Behörde am 20. August 2024 bestätigt. Die entsprechenden Ökopunkte wurden gesichert. Die Vereinbarungen für die Ökomaßnahmen Holsteintanne-LUP-044 für die Maßnahmen EM1, EM4 und EM5 liegen vor und werden der Verfahrensdokumentation beigelegt.                  Sie dienen auch der Grundlage für die Ausnahme von Rodungen vor Vollzug der Maßnahme.</p>	<p>Zu berücksichtigen.                  Ergänzung in den Planunterlagen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>müssen, wenn nicht besteht eine andere Möglichkeit darin, dass ein Grundstückseigentümer, der sich in einem städtebaulichen Vertrag (§11 BauGB) mit der Gemeinde zur Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, die dafür erforderlichen Flächen im Wege der Bestellung einer Duldungsbaulast durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde überlässt. Zu bedenken ist jedoch, dass Baulasten nur eine öffentlich-rechtliche Sicherung darstellen und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weder dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks einen (zivilrechtlich durchsetzbaren) Nutzungsanspruch gewähren noch dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichten, die Nutzung zu dulden. Es müsste daher mit der öffentlich-rechtlichen Sicherung durch die Bestellung einer Baulast eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung in Form eines Pachtvertrages verbunden werden. Auf die Verpflichtung zur Übernahme für mögliche Rechtsnachfolger ist hinzuweisen. Die Hinweise sind in den städtebaulichen Vertrag zum Ausgleich mit aufzunehmen, dabei sind auch Bestimmungen aufzunehmen, wie der Vollzug gesichert werden soll. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht.</p> <p>Der Nachweis des gesicherten Ausgleichs muss mit Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>Zu Hinweisen: Die Gemeinde muss sich darüber im Klaren sein, dass sie bei Nutzung eines Ökokontos in Vorleistung gehen muss bzw. diese Vorleistung einem Dritten überträgt. Die verbindliche Reservierung der Punkte ist zum Satzungsbeschluss ausreichend. Die Rechtskraft der Satzung ist im Falle der Nutzung eines Ökokontos neben der Anzeige bei der Stabsstelle zusätzlich der UNB unter Angabe des Ökokontos und der Punktzahl unverzüglich anzuzeigen. Die UNB veranlasst mit Rechtskraft die Abbuchung der Punkte gem. Ökokontoverordnung § 9 Abs.4.</p> <p><u>IV. Begründung</u></p> <p>In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p>Zu 3.1 Es handelt sich hierbei um die Autobahn A 20 und nicht A 24.</p> <p>Zu 4.3.1 Wenn die Geruchsisoplethe keinen Festsetzungscharakter mehr besitzt und nicht mehr relevant ist, sollte sie ebenfalls von der Planzeichnung gestrichen werden.</p> <p>Zu 4.3.5 In der Planzeichnung ist der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt nicht bis zum östlichen Rand des Geltungsbereichs durchgezogen. Dies sollte den Ausführungen in der Begründung angepasst werden, sodass eine Ein- und Ausfahrt nur an der dafür vorgesehenen Verkehrsfläche möglich ist.</p> <p style="text-align: right;">Seite 5/16</p>	<p>Zu 13. Die LGE hat für die Stadt Schönberg bereits eine Reservierung von 80.461 Ökopunkten vorgenommen bzw. befindet sich dazu in Abstimmung. Der tatsächlich erforderliche Bedarf und die dafür notwendige vertragliche Sicherung sind vor Satzungsbeschluss vorzunehmen. Die Reservierung der Ökopunkte erfolgt aus einem Ökokonto in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. <b>Die Ökopunkte wurden gesichert. Die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist abgesichert. Zuletzt für die Maßnahmen EM1, EM4 und EM5 mit dem Ökokonto Holsteintanne-LUP-044.</b></p> <p>Zu 14. Die Bezeichnung der Autobahn wird korrigiert.</p> <p>Zu 15. Die Geruchsisoplethe ist in der Planzeichenerklärung und in der Planzeichnung als künftig fortfallend gekennzeichnet. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Geruchsisoplethe wird aus der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung entfernt.</p> <p>Zu 16. Die Begründung wird ergänzt, dass eine <b>Zufahrt Erschließung</b> des Baugebietes GE 1.1 nicht von der Rottensdorfer Straße aufgrund des vorhandenen breitflächigen Straßenbegleitgrüns und der vorhandenen Böschungen möglich und vorgesehen ist. <b>Eine Erschließung der gewerblichen Bauflächen erfolgt nur über die festgesetzten innergebietlichen Plangebietsstraßen.</b> Für das Flurstück 497/12 wird das Zufahrtsverbot ausgesetzt, da es nicht für die Gewerbeansiedlung vorgesehen ist. Damit handelt es sich nicht um ein gefangenes Grundstück. <b>Es handelt sich um eine Fläche mit einer realisierten Ausgleichsmaßnahme, und es kann der Fläche mit Erhaltungsgeboten zugeordnet werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Ausgleichsfläche als nachrichtliche Übernahme darzustellen.</b></p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>










Landkreis Nordwestmecklenburg	Telefon 03841 3040 0	Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kreisitz Wismar	Fax 03841 3040 6599	IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
Rostocker Straße 76	E-Mail info@nordwestmecklenburg.de	BIC NOLADE21WIS
23870 Wismar	Web www.nordwestmecklenburg.de	CID DE48NWM00000033673

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p>Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist in der Planzeichnung des erneuten Entwurfes, der Bereich mit Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen, folgendermaßen auszuweiten:</p>  <p><b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b></p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch</b></p> <table border="1" data-bbox="87 999 808 1177"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: yellow; text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: green;"></td> </tr> </table> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den erneuten Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 der Stadt Schönberg, da die immissionsschutzrechtlichen Belange</p> <p style="text-align: right;">Seite 6/16</p> <p> <small>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreiselitz Wismar Rostocker Straße 76 23870 Wismar</small> <small>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6509 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</small> <small>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0346 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM0000003673</small> </p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	*	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center;">B</p> <p>B</p> <p>Zu 1. Der Bereich mit Bodendenkmalen, hier blaue Bodendenkmale, wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 ausgeweitet. Die ursprünglichen Abgrenzungen werden damit überlagert und zurückgenommen. Bekanntgegebene Bodendenkmale außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 werden in diesem Planverfahren zur Kenntnis genommen. Für den Standort wurden unabhängig von diesem Planverfahren eine archäologische Voruntersuchung durch das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege durchgeführt. Das Ziel bestand darin, den Umfang und die Notwendigkeit der Bergungs- und Dokumentationsarbeiten zu bestimmen. Im Vorfeld der Bebauung sind Maßnahmen erforderlich, die der Bergung und Dokumentation der noch erhaltenen Siedlungsstrukturen dienen. Die Flächen der archäologischen Voruntersuchung bleiben geringfügig hinter den bekanntgegebenen Bereichen der Stellungnahme zurück. Für die Bergung der Bodendenkmale hat der Erschließungsträger (LGE) dargestellt, dass die Bauherren den Eingriff in das Bodendenkmal projektbezogen durchführen können, und somit unnötige Kosten einer vollflächigen Sanierung vermieden werden können. Es erfolgte eine Abstimmung des Erschließungsträgers (LGE) mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, im Ergebnis muss das Bodendenkmal nur dort gesichert werden, wo der Eingriff stattfindet. Auch eine Überbauung dieser Flächen ohne Sicherung ist möglich. Die Handreichung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (Herr Dr. Saalow), den Hinweisen zur Bodendenkmalpflege, Schönberg B-Plan Nr. 12, Umgang mit Bodendenkmalen, wird der Verfahrensdokumentation beigefügt und ist bei der Ausführung von Bauleistungen zu beachten. Damit werden die Bauherren umfassend informiert. Es wird auf bestehende Rechtslage hingewiesen, um Verstöße zu vermeiden.</p> <p style="text-align: center;">C</p> <p>Zu 1. Die inhaltlichen Belange der Stellungnahme werden nachfolgend behandelt.</p> <p>Zu 2. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, da die immissionsschutzrechtlichen Belange mittels Festsetzungen hinreichend beachtet wurden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	*								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>mittels Festsetzung von maximal zulässigen Emissionskontingenten <math>L_{EK}</math> nach DIN 45691:2006-12 und passiven Schallschutzes hinreichend beachtet wurden.</p> <p>Die ausweislich der <i>Schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 12 „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg</i> des Büros HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand vom 3. März 2022 maximal möglichen Emissionskontingente <math>L_{EK}</math> betragen allerdings nur zwischen 56 dB(A)/m<sup>2</sup> und 60 dB(A)/m<sup>2</sup> tagsüber sowie 40 dB(A)/m<sup>2</sup> bis 45 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts.</p> <p>Damit werden die in Gewerbegebieten allgemein üblichen Emissionskontingente von mindestens rund 63 dB(A)/m<sup>2</sup> tagsüber und rund 48 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts deutlich unterschritten. Auf den Gewerbeflächen GE 1.1, GE 1.2, GE 2, GE 3, GE 4, GE 5.1 und GE 5.2 werden selbst die in eingeschränkten Gewerbegebieten üblichen Emissionskontingente von mindestens 58 dB(A)/m<sup>2</sup> tagsüber und/oder von mindestens 43 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts nicht erreicht.</p> <p>Durch die niedrigen maximal zulässigen Emissionskontingente werden betriebliche Aktivitäten stark eingeschränkt. Ein Nachtbetrieb sich ansiedelnder Gewerbebetriebe wird kaum möglich sein.</p> <p>Daher ist es aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich, die geplanten Gewerbeflächen als eingeschränkte Gewerbeflächen <math>GE_E</math> und <u>nicht</u> als GE auszuweisen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Stadt Schönberg anderorts im Stadtgebiet über uneingeschränkte Gewerbeflächen verfügt.</p> <p>Da die maximal zulässigen Emissionskontingente mit Werten von nur 40 dB(A)/m<sup>2</sup> bis zu 45 dB(A)/m<sup>2</sup> für den Nachtzeitraum die möglichen betrieblichen Aktivitäten sehr stark einschränken bzw. einen Nachtbetrieb nicht zulassen, wird ergänzend empfohlen, eine Erläuterung zur Schallproblematik, beispielsweise in Anlehnung an den nachfolgenden Textvorschlag, im Teil B der Satzung unter den Hinweisen aufzunehmen:</p> <p>Textvorschlag:          „Auf Gewerbeflächen mit einem Emissionskontingent <math>L_{EK}</math> von kleiner 50 dB(A)/m<sup>2</sup> ist in aller Regel ein nächtlicher Betrieb außerhalb geschlossener, schalldämmend ausgeführter Hallen ausgeschlossen. Bei Emissionskontingenten <math>L_{EK}</math> von kleiner 45 dB(A)/m<sup>2</sup> ist regelmäßig keine Nachtarbeit mehr möglich.“</p> <p>Hiermit würde potentiellen Grundstücksinteressenten eine Hilfestellung zur Einschätzung der Bedeutung der Festsetzungen für den eigenen beabsichtigten Betrieb an die Hand gegeben. Fehlinvestitionen von Betrieben, die auf umfangreichere nächtliche Aktivitäten angewiesen sind, könnten im Vorwege vermieden werden.</p> <p>Im Hinblick auf die vom Büro HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH angewandte Berechnungsmethodik unter Anwendung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm wird darauf hingewiesen, dass das sogenannte Minus-6dB-Kriterium nach ständiger Rechtsprechung <u>pro Immissionsort</u> regelmäßig nur einmal angewendet werden darf. Nach einmaliger Anwendung</p> <p style="text-align: right;">Seite 7/16</p>	<p>Zu 3.1          Die Stadt Schönberg hat die gebietsübergreifende Gliederung des Bebauungsplanes in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt. Die gutachterlich bestimmten und festgesetzten Emissionskontingente lassen eine wirtschaftliche Nutzung als Gewerbegebiet zu. Mit der vorgenommenen Gliederung des Gewerbegebietes sind somit Teilflächen vorhanden, die insbesondere nachts Einschränkungen hinzunehmen haben, Es sind darüber hinaus auch Teilflächen vorhanden, die unter Berücksichtigung der festgesetzten Richtungssektoren uneingeschränkte betriebliche Aktivitäten im Tagzeitraum und im Nachtzeitraum zulassen, wenn entsprechende bauliche Maßnahmen zusätzlich ergriffen werden. Die Stadt Schönberg als Grundstückseigentümer wird diese Aspekte bei zukünftigen Betriebsansiedlungen dann in den Blick nehmen. Dies ist ihr bei der Aufstellung der Planung bereits bewusst. Den Textvorschlag der Behörde nimmt die Stadt Schönberg in die Begründung mit der Änderung auf, dass eine Nachtarbeit bei Emissionskontingenten <math>L_{EK}</math> von weniger als 45 dB(A)/m<sup>2</sup> einer umfassenden Prüfung und geeigneter Maßnahmen bedarf. Hier ist eine Steuerung der geplanten Betriebsansiedlungen dann geboten, um Fehlinvestitionen wie dargestellt zu vermeiden.</p> <p>Die Stadt Schönberg sieht es nach intensiver Erörterung als erforderlich an, eingeschränkte Gewerbegebiete festzusetzen. Die eingeschränkten Gewerbegebiete werden auf den Teilflächen GE5.1, GE5.2 und GE1.1, GE1.2, GE2, GE3 und GE4 festgesetzt. Es werden anstelle der GE-Gebiete Gebiete als <math>GE_E</math> festgesetzt. Hier handelt es sich um Bereiche im Übergang zur bebauten Ortslage.</p> <p>Die Stadt Schönberg hat sich mit der Empfehlung des Gutachters, dass „Emissionskontingente kein abschließender Entscheidungsfaktor über die Gebietsnutzung sein sollten. Dies gilt umso mehr, da es große Unterschiede zwischen den Schallemissionen auch klassischer Gewerbebetriebe gibt, welche normalerweise nicht in eingeschränkten Gewerbegebieten vorkommen. Ein Ausschluss jeglicher Betriebe, welche nicht im eingeschränkten Gewerbegebiet anzusiedeln sind, liegt demnach nicht vor. Ausschlaggebend ist hier immer das jeweils geplante Betriebskonzept“ beschäftigt. Unter Berücksichtigung der Rechtsliteratur ist es jedoch geboten, eingeschränkte Gewerbegebiete festzusetzen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.          Wir haben hier Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebieten auf Teilflächen des Gebietes.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>mittels Festsetzung von maximal zulässigen Emissionskontingenten <math>L_{EK}</math> nach DIN 45691:2006-12 und passiven Schallschutzes hinreichend beachtet wurden.</p> <p>Die ausweislich der <i>Schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 12 „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg</i> des Büros HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand vom 3. März 2022 maximal möglichen Emissionskontingente <math>L_{EK}</math> betragen allerdings nur zwischen 56 dB(A)/m<sup>2</sup> und 60 dB(A)/m<sup>2</sup> tagsüber sowie 40 dB(A)/m<sup>2</sup> bis 45 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts.</p> <p>Damit werden die in Gewerbegebieten allgemein üblichen Emissionskontingente von mindestens rund 63 dB(A)/m<sup>2</sup> tagsüber und rund 48 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts deutlich unterschritten. Auf den Gewerbeflächen GE 1.1, GE 1.2, GE 2, GE 3, GE 4, GE 5.1 und GE 5.2 werden selbst die in eingeschränkten Gewerbegebieten üblichen Emissionskontingente von mindestens 58 dB(A)/m<sup>2</sup> tagsüber und/oder von mindestens 43 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts nicht erreicht.</p> <p>Durch die niedrigen maximal zulässigen Emissionskontingente werden betriebliche Aktivitäten stark eingeschränkt. Ein Nachtbetrieb sich ansiedelnder Gewerbebetriebe wird kaum möglich sein.</p> <p>Daher ist es aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich, die geplanten Gewerbeflächen als eingeschränkte Gewerbeflächen <math>GE_E</math> und <u>nicht</u> als GE auszuweisen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Stadt Schönberg anderorts im Stadtgebiet über uneingeschränkte Gewerbeflächen verfügt.</p> <p>Da die maximal zulässigen Emissionskontingente mit Werten von nur 40 dB(A)/m<sup>2</sup> bis zu 45 dB(A)/m<sup>2</sup> für den Nachtzeitraum die möglichen betrieblichen Aktivitäten sehr stark einschränken bzw. einen Nachtbetrieb nicht zulassen, wird ergänzend empfohlen, eine Erläuterung zur Schallproblematik, beispielsweise in Anlehnung an den nachfolgenden Textvorschlag, im Teil B der Satzung unter den Hinweisen aufzunehmen:</p> <p>Textvorschlag:                  „Auf Gewerbeflächen mit einem Emissionskontingent <math>L_{EK}</math> von kleiner 50 dB(A)/m<sup>2</sup> ist in aller Regel ein nächtlicher Betrieb außerhalb geschlossener, schalldämmend ausgeführter Hallen ausgeschlossen. Bei Emissionskontingenten <math>L_{EK}</math> von kleiner 45 dB(A)/m<sup>2</sup> ist regelmäßig keine Nachtarbeit mehr möglich.“</p> <p>Hiermit würde potentiellen Grundstücksinteressenten eine Hilfestellung zur Einschätzung der Bedeutung der Festsetzungen für den eigenen beabsichtigten Betrieb an die Hand gegeben. Fehlinvestitionen von Betrieben, die auf umfangreichere nächtliche Aktivitäten angewiesen sind, könnten im Vorwege vermieden werden.</p> <p>Im Hinblick auf die vom Büro HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH angewandte Berechnungsmethodik unter Anwendung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm wird darauf hingewiesen, dass das sogenannte Minus-6dB-Kriterium nach ständiger Rechtsprechung <u>pro Immissionsort</u> regelmäßig nur einmal angewendet werden darf. Nach einmaliger Anwendung</p> <p style="text-align: right;">Seite 7/16</p>	<p style="text-align: right;">21 2.</p> <p style="text-align: right;">3.1</p> <p style="text-align: right;">3.2.</p> <p><b>Zu 3.2</b>                  Die Stadt Schönberg hat sich mit den Belangen auseinandergesetzt. Eine Stellungnahme der Schallgutachter in Bezug auf die Bewertung von Windenergieanlagen und auf das Irrelevanzkriterium wurde zusätzlich eingeholt.                  Das beauftragte Gutachterbüro Hoffmann-Leichter teilte am 14.02.2023 zur Bewertung des Irrelevanzkriteriums folgendes grundsätzlich mit: „Gemäß Nummer 3.2.1 der TA Lärm darf die Genehmigung einer Anlage aufgrund des Schallschutzes nicht verwehrt werden, wenn der Immissionsbeitrag der Anlage 6 dB(A) unter den Richtwerten liegt. Die Betreiber von Windkraftanlagen nutzen dies regelmäßig dahingehend, dass auch eine geringe Anzahl an oftmals nachträglich geplanten WKA als einzelne Anlage gezählt wird, für welche eine Genehmigung beantragt werden soll. Oftmals hat man den Fall, dass bereits eine Vielzahl an WKA in einem Gebiet bestehen und anschließend vereinzelt weitere hinzukommen. Für die Einzelanlagen wird dann jedes Mal nachgewiesen, dass der Immissionsbeitrag 6 dB(A) unter dem Richtwert liegt. Je nach Anzahl der hinzukommenden WKA kann sich jedoch die Lärmbelastung für die Wohnnutzungen im Umfeld merklich erhöhen, da selbst bei einem Immissionsbeitrag von 6 dB(A) unter dem Richtwert rechnerisch eben weiterhin ein Immissionsbeitrag besteht, welcher zum</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.                  Das Irrelevanzkriterium von 10 dB(A) ist einzuarbeiten.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>mittels Festsetzung von maximal zulässigen Emissionskontingenten <math>L_{EK}</math> nach DIN 45691:2006-12 und passiven Schallschutzes hinreichend beachtet wurden.</p> <p>Die ausweislich der <i>Schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 12 „Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg</i> des Büros HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand vom 3. März 2022 maximal möglichen Emissionskontingente <math>L_{EK}</math> betragen allerdings nur zwischen 56 dB(A)/m<sup>2</sup> und 60 dB(A)/m<sup>2</sup> tagsüber sowie 40 dB(A)/m<sup>2</sup> bis 45 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts.</p> <p>Damit werden die in Gewerbegebieten allgemein üblichen Emissionskontingente von mindestens rund 63 dB(A)/m<sup>2</sup> tagsüber und rund 48 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts deutlich unterschritten. Auf den Gewerbeflächen GE 1.1, GE 1.2, GE 2, GE 3, GE 4, GE 5.1 und GE 5.2 werden selbst die in eingeschränkten Gewerbegebieten üblichen Emissionskontingente von mindestens 58 dB(A)/m<sup>2</sup> tagsüber und/oder von mindestens 43 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts nicht erreicht.</p> <p>Durch die niedrigen maximal zulässigen Emissionskontingente werden betriebliche Aktivitäten stark eingeschränkt. Ein Nachtbetrieb sich ansiedelnder Gewerbebetriebe wird kaum möglich sein.</p> <p>Daher ist es aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich, die geplanten Gewerbeflächen als eingeschränkte Gewerbeflächen <math>GE_E</math> und <u>nicht</u> als GE auszuweisen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Stadt Schönberg anderorts im Stadtgebiet über uneingeschränkte Gewerbeflächen verfügt.</p> <p>Da die maximal zulässigen Emissionskontingente mit Werten von nur 40 dB(A)/m<sup>2</sup> bis zu 45 dB(A)/m<sup>2</sup> für den Nachtzeitraum die möglichen betrieblichen Aktivitäten sehr stark einschränken bzw. einen Nachtbetrieb nicht zulassen, wird ergänzend empfohlen, eine Erläuterung zur Schallproblematik, beispielsweise in Anlehnung an den nachfolgenden Textvorschlag, im Teil B der Satzung unter den Hinweisen aufzunehmen:</p> <p>Textvorschlag:          „Auf Gewerbeflächen mit einem Emissionskontingent <math>L_{EK}</math> von kleiner 50 dB(A)/m<sup>2</sup> ist in aller Regel ein nächtlicher Betrieb außerhalb geschlossener, schalldämmend ausgeführter Hallen ausgeschlossen. Bei Emissionskontingenten <math>L_{EK}</math> von kleiner 45 dB(A)/m<sup>2</sup> ist regelmäßig keine Nacharbeit mehr möglich.“</p> <p>Hiermit würde potentiellen Grundstücksinteressenten eine Hilfestellung zur Einschätzung der Bedeutung der Festsetzungen für den eigenen beabsichtigten Betrieb an die Hand gegeben. Fehlinvestitionen von Betrieben, die auf umfangreichere nächtliche Aktivitäten angewiesen sind, könnten im Vorwege vermieden werden.</p> <p>Im Hinblick auf die vom Büro HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH angewandte Berechnungsmethodik unter Anwendung des Irrelevanzkriteriums der TA Lärm wird darauf hingewiesen, dass das sogenannte Minus-6dB-Kriterium nach ständiger Rechtsprechung <u>pro Immissionsort</u> regelmäßig nur einmal angewendet werden darf. Nach einmaliger Anwendung</p> <p style="text-align: right;">Seite 7/16</p>	<p>21 2.</p> <p>3.1</p> <p>3.2.</p> <p>Gesamtlärmpegel beiträgt. Würde z. B. eine WKA bestehen, welche die Richtwerte am Immissionsort ausschöpft und eine zweite WKA mit einem Immissionsbeitrag von 6 dB(A) unter dem Richtwert hinzukommen, würde sich der Lärmpegel am Immissionsort um ca. 0,9 dB(A) erhöhen. Bei vielen bestehenden WKA und nur wenigen Anlagen, die dazukommen, fällt der Beitrag nicht ganz so deutlich aus. Daher ist schlussendlich die Anzahl weiterer, separat genehmigter WKA maßgeblich, wenn es um die resultierende Erhöhung der Lärmbelastung geht.</p> <p>Der Fall eines Immissionsbeitrags von 10 dB(A) unter dem Richtwert bedeutet nach TA Lärm, dass sich der Immissionsort nicht im Einflussbereich der Emissionsquelle befindet. Im Fall des gewählten Beispiels der zwei WKA erfolgt dadurch „nur“ eine Erhöhung des Lärmpegels um ca. 0,4 dB(A). Bei besonders hoher Bestandsbelastung durch WKA wäre es sicherlich erstrebenswert, dass höhere Anforderungen an weitere, nachträglich zu genehmigende Anlagen gestellt wird, als eine Unterschreitung der Richtwerte um 6 dB(A). Jedoch besteht rechtlich von Seiten der Betreiber kein Erfordernis dieses Kriterium einzuhalten. Die Nutzung der Irrelevanz von 6 dB(A) unter Richtwert wird somit auch von Seiten der Gemeinden nur schwer zu verhindern sein, da diese im Genehmigungsrecht fest verankert ist. Inwiefern die Genehmigungsbehörden in Situationen reagieren, in welcher sich bereits im Bestand eine deutlich zu hohe Lärmbelastung entwickelt hat, kann ich leider nicht beantworten. Es wurden die geplanten Windkraftanlagen in Retelsdorf und Rottensdorf, die durch die zuständige Behörde im Verfahren bekanntgegeben wurden, gutachterlich zusätzlich betrachtet. Dazu wurde folgende gutachterliche Bewertung am 25.10.2023 getroffen:</p> <p>Maßgeblich für die Ermittlung der Emissionskontingente des B-Plans Nr. 12 sind die Geräuschvorbelastungen an den Immissionsorten Grüner Weg 7, Marienstraße 102 sowie Rottensdorfer Straße 22 und 23. Für die geplanten Windenergieanlagen in den Gemarkungen Rottensdorf und Retelsdorf ist aufgrund der Entfernung zu diesen maßgeblichen Immissionsorten sowie den zu erwartenden näher liegenden schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld der Anlagen von keinem relevanten Einfluss auf die berechneten Emissionskontingente auszugehen und müssen daher nicht berücksichtigt werden. Mögliche Einflüsse auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung können lediglich für die Zusatzkontingente im Richtungssektor B entstehen, insofern die geplanten Windenergieanlagen relevante Geräuscheinwirkungen an dem hierfür maßgeblichen Immissionsort Dorfstraße 2 in Retelsdorf verursachen. Die konkreten Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Geräuschvorbelastung an den Nutzungen in Retelsdorf und Rottensdorf lassen sich jedoch derzeit aufgrund fehlender Angaben zu den schalltechnischen Eigenschaften der Windenergieanlagen nicht abschätzen. Hierzu ist zudem anzumerken, dass die Zusatzkontingente des Richtungssektors B mit 19 dB(A) tags und 14 dB(A) nachts ohnehin derart hoch sind, dass eine vollständige Ausschöpfung durch zukünftige gewerbliche Betriebe ohne gleichzeitige Verursachung von Lärmkonflikten an anderen Immissionsorten nicht zu erwarten ist bzw. baulich voraussichtlich nicht erreicht werden kann.</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>des Minus-6dB-Kriteriums ist bei weiteren hinzutretenden Emissionsquellen bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit auf das sogenannte „erweiterte Irrelevanzkriterium“ abzustellen (VG Minden 11 K 396/17 vom 15.08.2018). Unter dem „erweiterten Irrelevanzkriterium“ nach TA Lärm wird in der Regel das Minus-10dB-Kriterium verstanden.</p> <p>Da die bereits bestehende Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bereits deutlich überschreitet, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Genehmigung, insbesondere der bestehenden Windkraftanlagen, bereits unter Berücksichtigung des Minus-6dB-Kriteriums erfolgt ist. Sofern dies der Fall sein sollte, wäre eine erneute Inanspruchnahme des Minus-6dB-Kriteriums für die Geräuschkontingenterung des Bebauungsplanes rechtlich unzulässig. Für die Geräuschkontingenterung des Bebauungsplanes wäre dann auf das erweiterte Irrelevanzkriterium abzustellen.</p> <p>Diese Möglichkeit sollte im weiteren Planverfahren in Zusammenarbeit mit der für die Windkraftanlagen zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft und ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</b></p> <table border="1" data-bbox="85 671 788 946"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="85 671 788 719"><b>Untere Abfallbehörde: Frau Rose</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 719 698 799">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="698 719 788 799"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 799 698 879">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="698 799 788 879"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 879 698 946">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="698 879 788 946"></td> </tr> </table> <p>Festsetzungen, die in den B-Plan aufgenommen werden sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bereich der ehemaligen Schweinezucht und Lagerflächen der Flurstücke 497/7, 497/23, 497/24 ist Baubeginn erst zulässig, 4 Wochen nachdem die UAbfB, den Eingang repräsentativer Bodenuntersuchungen bestätigt hat.</li> </ol> <p>Begründung</p> <p>Zu 1.</p> <p>Aus der Nutzung als Schweinemastanlage u.a. ist mit Gülleeinträgen, Tierpharmaka und Desinfektionsmitteln zu rechnen (siehe auch Branchenbezogene Merkblätter - Boden, Altlasten - sachsen.de Sächsisches Landesamt, Boden, Altlasten, 17, Tierhaltung). Nach Brandereignissen mit asbesthaltigen Baustoffen ist eine Verbreitung von Asbestfasern zu besorgen, ebenso von PAK. Abbruch und Entsorgung wurden Dokumentiert. Zur Ermittlung von Bodenbelastungen wurden in den Unterlagen zur B-Plan-Änderung keine Angaben gefunden.</p> <p style="text-align: right;">Seite 3/16</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Roslocker Straße 78 23970 Wismar</p> <p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NW00000033673</p>	<b>Untere Abfallbehörde: Frau Rose</b>		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Demnach sind selbst im Fall von relevanten Einflüssen auf die Geräuschvorbelastung durch die Windenergieanlagen in Retelsdorf und Rottensdorf nicht mit unzulässigen Geräuscheinwirkungen bzw. der Schaffung von Lärmkonflikten durch die zukünftigen Betriebe innerhalb des B-Plans Nr. 12 auszugehen. Sollte im Rahmen von Genehmigungsverfahren die Entstehung von Lärmkonflikten in den betreffenden Bereichen von Retelsdorf und Rottensdorf durch das jeweilige Vorhaben befürchtet werden, kann durch die zuständige Behörde mit Verweis auf diesen Umstand weiterhin ein erneuter Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit unter Berücksichtigung einer wohlmöglich geänderten Geräuschvorbelastung gefordert werden.“</p> <p>Für die Bewertung im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wurden Abstimmungen geführt. Danach ist nach rechtlicher Bewertung das 6 dB(A)-Kriterium aufgrund der hohen Anzahl an Anlagen der Geräuschvorbelastung nicht anwendbar. (Quelle: Mitteilung des Schallgutachters Büro Hoffmann und Leichter Ingenieuresellschaft mbH vom 28.07.2025). Das Irrelevanzkriterium von 10 dB(A) ist die rechtssichere Variante. Für diese Variante sind die Bewertungen vorzunehmen. Im Rahmen der gutachterlichen Bewertung werden die Anforderungen berücksichtigt und die Lärmemissionskontingente entsprechend angepasst.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Zulässigkeit von weiteren Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der mit dem Bebauungsplan realisierten Nutzungen, erfolgt stets im nachgelagerten Genehmigungsverfahren und kann nicht von sich aus ausgeschlossen werden.</p> <p>Die gutachterlichen Aussagen werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum erneuten Beteiligungsverfahren ergänzt. Die Werte entsprechend angepasst. Die Präzisierung des Gutachtens wird in Bezug auf die Planauswirkungen berücksichtigt. Das Irrelevanzkriterium von 10 dB(A) ist somit zu berücksichtigen und einzuarbeiten.</p> <p>D Zu 1. Die inhaltlichen Belange der Stellungnahme werden nachfolgend behandelt.</p> <p>Zu 2. Für den Bereich der ehemaligen Schweinezuchtanlage wurde eine Untersuchung nach Bodenschutzverordnung beauftragt und durchgeführt. Im Ergebnis wurde dargestellt, dass das untersuchte Material die Anforderungen an die Prüfwerte laut Bodenschutzverordnung, Wirkungspfad Boden-Mensch erfüllt. Diese Dokumentation war Bestandteil der Beteiligungsunterlagen zum erneuten Entwurf. Die Untersuchung nach Bodenschutzverordnung wird der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Verfügung gestellt und hierzu um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Die ergänzende Stellungnahme ist vor Satzungsbeschluss als Ergänzung der Abwägung zu behandeln. Die Unterlagen werden über das Amt Schönberger Land an die Behörde versendet. Die ergänzende Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde liegt vor und wird unter Sachpunkt II. 1b behandelt.</p>	<p>-</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
<b>Untere Abfallbehörde: Frau Rose</b>											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Flächen sind teilweise als Bereiche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Abgrenzung der Kennzeichnung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bodenuntersuchung sind erforderlich für eine möglichst hochwertige Verwertung nach § 7 KrWG. Maßstäbe der Verwertung richten sich nach LAGA M20 und ab dem 01.08.2023 nach EBV (Ersatzbaustoffverordnung).</p> <p>Repräsentative Untersuchungen sollen sicherstellen, dass mäßig belastete Aushubbodenmaterialien, nur dort eingesetzt sind, wo jeweilige Belastungen noch toleriert werden können sind und nicht in Bereichen besonders empfindlicher Nutzungen Aushubmaterial mit Belastungen &gt; Z1.2 ist schwer verwertbar, mit größeren Belastungen i.d.R. auf dafür zugelassenen ordnungsgemäß zu beseitigen.</p> <p>Soweit die Gemeinde nicht kurzfristig die Besorgnis abfallrechtlich relevanter Belastung durch repräsentative Untersuchungen ausräumt, sind Böden zur Chargenbildung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, spätestens Beginn von Bodenarbeiten repräsentativ zu untersuchen.</p> <p>Neben den jeweils geltenden Mindestparameterumfang sind auch Asbestfasern Furazolidon, Chloramphenicol, Sulfonamide und Tetracycline zu untersuchen. Begründete Abweichungen, nach II.9. der jeweils aktuellen FBU/LAGA-Methodensammlung Feststoff (z.B. biologische Verfahren wie Daphnientests) können geprüft werden.</p> <p>Die Aufnahme in den B-Plan ist sinnvoll und erforderlich da nach Beräumung die Nutzungshistorie nicht mehr leicht erkennbar ist.</p> <p>Bodenbelastungen z.B. nach Brandereignissen können Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich machen.</p> <p>4 Wochen Bearbeitungszeit sind erforderlich, um evtl. erforderliche weitergehende Anordnungen zu treffen.</p> <p>Anmerkungen: Technische Bauwerke, wie Lärmschutzwälle bedürfen i.d.R. einer Baugenehmigung.</p> <p>Sind in Randbereichen der o.g. Flurstücke der ehemaligen Schweinemastanlage noch erhebliche Schadstoffbelastungen zu erkennen, ist der Untersuchungsbereich auszudehnen. Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit der UAbfB.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen</b>  <b>KrWG</b> - Kreislaufwirtschaftsgesetz  <b>AbfWG M-V</b> Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern  <b>GewAbfV</b> - Gewerbeabfallverordnung  <b>GefStoffV</b> - Gefahrstoffverordnung  <b>EBV</b> - Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt LAGA M20 ab 01.08.2023)  <b>LAGA M34</b> Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“, Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aulbereitungsanlagen (11. Februar 2019)  <b>LAGA M 20</b> - Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Nummer 20; Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen (Reststoffen) Abfällen – Technische Regeln; Teil I, Allgemeiner Teil, 6.11.2003; Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), 5.11.2004; Teil III: Probenahme und Analytik, 5.11.2004  <b>PN 98</b> - Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nummer 32 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Grundregeln für die Entnahme von Proben aus festen und stichfesten Abfällen sowie abgelagerten Materialien“  <b>DIN 19731</b> - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial. 1998-05</p> <p style="text-align: right;">Seite 9/19</p>	<p>Zu 3. Der Hinweis zu baugenehmigungspflichtigen Anlagen ist in den nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen und wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Die vorhandenen Unterlagen weisen keine Ausdehnungen über die Randbereiche, die sich teilweise bereits außerhalb des Plangebietes befinden, aus. Der Hinweis wird als Monitoring-Maßnahme berücksichtigt.</p> <p>Zu 5. Die Nichtzuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>TRGS 519 - Technische Regeln für Gefahrstoffe- „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose</b></p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 30px; text-align: center; background-color: red; color: white;">-</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="width: 30px; text-align: center; background-color: yellow; color: black;">X</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="width: 30px; text-align: center; background-color: green;">-</td> </tr> </table> <p>Planarstellungen deren Änderung als erforderlich erachtet wird:</p> <p>1. Der Bereich der ehemaligen Schweinezucht und Lagerflächen der Flurstücke 497/7, 497/23, 497/24 sind vollständig als Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Zu 1.</p> <p>Güllelager, Abfallagerung und Umgang mit Brandresten sind im gesamten Bereich bekannt. Belastungsintensitäten sind nicht nachvollziehbar abgegrenzt.</p> <p><b>Anmerkung:</b></p> <p>Weitergehende Festsetzungen zu Nutzungsbeschränkungen werden jetzt nicht getroffen, da mit Gewerbe relativ unempfindliche Nutzungen vorgesehen sind und nach Kenntnis der abfallrechtlichen Untersuchungen evtl. weitergehen die Anordnungen geprüft werden können. Siehe auch Stellungnahme der UAbfB.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Im Sinne des flächensparenden Bauens sollte geprüft werden, mehr als 10 - 14,00 m Gebäudehöhe oder Firsthöhe zuzulassen und GFZ-Mindestmaße festzusetzen.</p> <p>Insbesondere bei intensiv bebauten Gewerbegebieten, hier mit einer Versiegelung von 80 % der Fläche, sollen Möglichkeiten der Minderung von Bodeneingriffen oder Wiederherstellung von Bodenteilfunktionen geprüft werden.</p> <p>Zum Erhalt von Bodenteilfunktionen sollten mindestens 70 % von flachgeneigten Dachflächen extensiv begrünt werden, soweit dies der Nutzung von Solarenergie nicht entgegensteht.</p> <p>Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Energiegewinnung zu begrenzen, sollen Maßnahmen zur Minderung von Bodenfunktionsverlusten ergriffen werden. Dazu sollten Mitarbeiterparkplätze zu mindestens 70 % mit versickerungsfähigem Pflaster wie Rasengittersteinen hergestellt und mit Bäumen überstellt werden. Fassadenabschnitte ohne</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 10/16</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	-	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	-	<p>E</p> <p>Zu 1. Die inhaltlichen Belange der Stellungnahme werden nachfolgend behandelt.</p> <p>Zu 2. Die Abgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, entsprechen den Vorgaben des Abschlussberichtes zur ehemaligen Schweinezuchtanlage Stand 04.03.2022 erstellt von ProUmwelt, dem Schadstoffkataster – Hinweise zum Rückbau der ehemaligen Schweinezuchtanlage Stand 16.02.2017, überarbeitet 07.01.2019 erstellt von ProUmwelt. Die Unterlagen waren Bestandteil des Beteiligungsverfahrens zum erneuten Entwurf. Die Abgrenzung der Flächen entspricht weiterhin der beauftragten Untersuchung nach Bodenschutzverordnung. Das Flurstück 497/23 ist gemäß Planzeichnung vollständig als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. <b>Die ergänzende Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde liegt vor und wird unter Sachpunkt II. 1b behandelt. Die hier vorgeschlagenen Festsetzungen sind somit verzichtbar. Hier besteht kein Handlungsbedarf. Die westlich gelegenen Randbereiche der Flurstücke 497/7 und 497/24 werden entsprechend der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Erschließungsstraße und Gewerbegebietsfläche und der Ergebnisse der Untersuchung nach Bodenschutzverordnung, ist für die Stadt Schönberg über die Kennzeichnung der Flächen in der Planzeichnung, Teil A hinaus auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf erkennbar. (Dies entspricht auch den Anmerkungen unter Sachpunkt 3 der Stellungnahme).</b></p> <p>Zu 3. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Die getroffenen Festsetzungen zur Geschossflächenzahl (GFZ) und zur Höhe der baulichen Anlagen entsprechen dem Ursprungsbebauungsplan und der 1. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes. Die Festsetzungen berücksichtigen die gewerbliche Umgebungsbebauung und sind somit für den Gewerbestandort in Siedlungsrandlage prägend. Die getroffenen und beibehaltenen Höhenfestsetzungen berücksichtigen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p> <p>Zu 5. Es handelt sich mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes um eine Planung mit bestehenden Baurechten. Eine Prüfung von Möglichkeiten der Minderung von Bodeneingriffen und der Wiederherstellung von Bodenteilfunktionen ist in der Regel mit der Rücknahme von bestehenden Baurechten verbunden, was hier nicht das Ziel der Stadt Schönberg ist.</p>	<p>-</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	-								
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	-								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>TRGS 519 - Technische Regeln für Gefahrstoffe- „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 30px; height: 20px; background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="width: 30px; height: 20px; background-color: yellow; text-align: center; color: black; font-weight: bold;">X</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="width: 30px; height: 20px; background-color: green;"></td> </tr> </table> </div> <p>Planarstellungen deren Änderung als erforderlich erachtet wird:</p> <p>1. Der Bereich der ehemaligen Schweinezucht und Lagerflächen der Flurstücke 497/7, 497/23, 497/24 sind vollständig als Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Zu 1.</p> <p>Güllelager, Abfallagerung und Umgang mit Brandresten sind im gesamten Bereich bekannt. Belastungsintensitäten sind nicht nachvollziehbar abgegrenzt.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Weitergehende Festsetzungen zu Nutzungsbeschränkungen werden jetzt nicht getroffen, da mit Gewerbe relativ unempfindliche Nutzungen vorgesehen sind und nach Kenntnis der abfallrechtlichen Untersuchungen evtl. weitergehen die Anordnungen geprüft werden können. Siehe auch Stellungnahme der UAbfB.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Im Sinne des flächensparenden Bauens sollte geprüft werden, mehr als 10 - 14,00 m Gebäudehöhe oder Firsthöhe zuzulassen und GFZ-Mindestmaße festzusetzen.</p> <p>Insbesondere bei intensiv bebauten Gewerbegebieten, hier mit einer Versiegelung von 80 % der Fläche, sollen Möglichkeiten der Minderung von Bodeneingriffen oder Wiederherstellung von Bodenteilfunktionen geprüft werden.</p> <p>Zum Erhalt von Bodenteilfunktionen sollten mindestens 70 % von flachgeneigten Dachflächen extensiv begrünt werden, soweit dies der Nutzung von Solarenergie nicht entgegensteht.</p> <p>Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Energiegewinnung zu begrenzen, sollen Maßnahmen zur Minderung von Bodenfunktionsverlusten ergriffen werden. Dazu sollten Mitarbeiterparkplätze zu mindestens 70 % mit versickerungsfähigem Pflaster wie Rasengittersteinen hergestellt und mit Bäumen überstellt werden. Fassadenabschnitte ohne</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 10/16</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small; margin-top: 10px;"> <div> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> </div> <div> <p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail <a href="mailto:info@nordwestmecklenburg.de">info@nordwestmecklenburg.de</a> Web <a href="http://www.nordwestmecklenburg.de">www.nordwestmecklenburg.de</a></p> </div> <div> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000033673</p> </div> </div>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center; font-size: 2em; color: blue; font-weight: bold;">E</p> <p>6.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen lassen sowohl eine extensive Dachbegrünung als auch die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaikanlagen) zu. Auf eine zwingende Festsetzung der Dachbegrünung wird in Anbetracht der Standortentwicklung verzichtet. Die Realisierung einer Dachbegrünung oder der Nutzung regenerativer Energien auf Dachflächen liegt im Ermessen des jeweiligen Grundstückseigentümers.</p> <p>Zu 7.</p> <p>Die anstehenden Böden sind gemäß Bodengutachten für eine Versickerung nicht geeignet, sodass das Oberflächenwasser in die im Gebiet vorhandenen Anlagen – Regenwassermulde als Gewässer II. Ordnung und Regenwasserrückhaltebecken – abgeleitet werden muss (vgl. Begründung zum erneuten Entwurf Gliederungspunkt 9.3 und Umweltbericht Gliederungspunkt 4.3.4.) Aus diesen Gründen wurde von der Festsetzung - versickerungsfähiges Pflaster zu verwenden – abgesehen. Die Festsetzung von Baumanpflanzungen für Mitarbeiterstellplätze hat die Stadt Schönberg geprüft und folgt der Anregung.</p> <p><del>NEIN:</del> Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,8 sind zwar ohnehin 20% des jeweiligen Gewerbegrundstücks gärtnerisch zu gestalten und somit können dort Anpflanzungen im eigenen Ermessen der Grundstückseigentümer erfolgen. <b>Zusätzlich wird eine textliche Festsetzung getroffen,</b></p> <p><b>JA:</b> es wird eine textliche Festsetzung getroffen, dass je 6 Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. <b>Es wird folgender textlicher Festsetzungsvorschlag getroffen:</b></p> <p><b>„Bei ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je 6 Stellplätze ein standortgerechter Baum gemäß nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Qualität zu ersetzen. Je Baumstandort ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 16 m³ zu gewährleisten.“</b></p> <p>Die Baumanpflanzungen sollen keine Ausgleichspflanzungen darstellen. <b>Eine Vorgabe von Pflanzqualitäten erfolgt, sodass keine Pflanzqualitäten vorgegeben werden.</b> Es sollen jedoch keine Standorte vorgegeben werden, um eine Variabilität bei der Gestaltung der Stellplätze zu gewährleisten. Die Standorte können im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren abschließend bestimmt werden. Die Baumanpflanzungen sollen die Stellplatzflächen gestalterisch aufwerten und dem Aufheizen dieser Fläche entgegenwirken, was sich positiv auf das Kleinklima auswirkt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p><b>Ergänzung der Abwägung vor Satzungsbeschluss mit der Entscheidung, ob je 6 Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbaum anzupflanzen ist. Zu berücksichtigen.</b></p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Fenster und Türen sollten begrünt werden. Anstelle von Rasenflächen sollten Pflanzungen von möglichst groß werdenden Gehölzen angestrebt werden.</p>  <p>Historische Karten geben Anhaltspunkte für frühere Sölle bzw. feuchte Niederungen im B-Plangebiet. Dies betrifft vor allem zwei Bereiche a) im Osten des Flurstücks 497/14 und b) im Osten des Flurstücks 497/19 (tlw. auch als künftig wegfallendes Biotop dargestellt).</p> <p>Am Rand des zur Beseitigung vorgesehenen Biotops wurden organische Böden von 0,45 m Mächtigkeit ermittelt. Die Mächtigkeit an anderer Stelle und die Ausdehnung der Moorböden ist nicht bekannt.</p> <p>Organische Böden sind besonders empfindlich und besonders schützenswert. Diese sollen i.d.R nicht überbaut und nicht entwässert werden.</p>  <p>Anstelle einer zügigen Ableitung des Niederschlagswassers soll geprüft werden, dort gezielt Niederschlagswasser zuzuleiten und organische Böden wieder zu vernässen. Eine Regenrückhaltefunktion kann damit verbunden werden.</p> <p>Wegen mangelnder Baugrundqualitäten kann es auch im Interesse künftiger Bauherren sein, schwierig zu bebauende Bereiche frühzeitig in eine Entwässerungskonzept einzubeziehen.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen</b>  <b>BBodSchG</b> - Bundes-Bodenschutzgesetz  <b>BBodSchV</b> - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung  <b>LBodSchG M-V</b> - Landesbodenschutzgesetz  <b>PAK-Erlass M-V</b> - Bewertung von Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bezüglich des Wirkungspfad des Boden –Mensch des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 13.04.2017  <b>DIN 18915</b> – Bodenarbeiten  <b>DIN 19639</b> – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben  <b>DIN 19731</b> – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial          - LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument</p> <p style="text-align: right;">Seite 11/16</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg          Kreisitz Wismar          Rostocker Straße 78          23970 Wismar</p> <p>Telefon 03841 3040 0          Fax 03841 3040 6599          E-Mail info@nordwestmecklenburg.de          Web www.nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest          IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49          BIC NOLADE21WIS          CID DE46NWM00000033673</p>	<p>Zu 8.          Die Hinweise zur Fassadenbegrünung und der Anpflanzung von Gehölzen anstelle von Rasenflächen werden zur Kenntnis genommen. Ein zusätzlicher Festsetzungsbedarf entsteht nicht. Die Realisierung und Gestaltung liegt im Ermessen der Grundstückseigentümer.</p> <p>Zu 9.          Der Stadt Schönberg liegen naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigungen zur Rodung einer Hecke und zur Überbauung zweier Sölle vor. Ein Soll wurde bereits mit der Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes überbaut. Die naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen wurden bereits mit der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes vor Satzungsbeschluss im Jahr 2006 erteilt und gelten weiterhin. Für den Änderungsbereich bestehen verbindliche Baurechte und bauliche Nutzungen sind bereits planungsrechtlich zulässig. Zudem liegt diesem Bebauungsplan ein Entwässerungskonzept zugrunde, welches umgesetzt werden soll. Eine Neubewertung der Ableitung des Niederschlagswassers und die Rücknahme von überbaubaren Flächen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 10.          Die Rechtsgrundlagen und sonstigen Quellen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1 06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde: Herr Höpel / FFH</b></p> <table border="1" data-bbox="120 491 857 671"> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="background-color: yellow; text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: green;"></td> </tr> </table> <p><b>Eingriffsregelung</b></p> <p>Die Begründung zum B-Plan enthält eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und verweist auf verschiedene interne und externe Kompensationsmaßnahmen. Diese werden auch in die Satzung, hier Teil A und B, übernommen und mit festgesetzt. Allerdings ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, welche der hier aufgeführten Maßnahmen bisher bereits umgesetzt wurden, da der ursprüngliche B-Plan, einschließlich 1. Änderung, bereits mehrerer Jahre alt ist und der Großteil der Planung bereits umgesetzt wurde. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da laut vorliegender Begründung, hier Teil 2 Umweltbericht, ein Kompensationsdefizit ermittelt wird, welches auch durch den Erwerb von Ökopunkten erbracht werden, hier die Inanspruchnahme von 80.641 m<sup>2</sup> EFÄ/Punkten aus einem Ökokonto aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Ein konkretes Ökokonto wurde jedoch bisher nicht benannt.</p> <p>Somit kann aktuell nicht geprüft werden, ob das hier dargestellte Kompensationsdefizit vollständig ermittelt wurde, oder ob sich aufgrund Nicht- oder nur Teilumsetzung der bereits in der Ursprungsplanung festgelegten Kompensationsmaßnahmen hier noch weitere Defizite ergeben. Auch ist aktuell die Prüfung der Geeignetheit des Ökokontos nicht möglich, da dieser bisher noch nicht benannt wurde.</p> <p>Die Planunterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten und zu ergänzen und erneut vorzulegen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 12/16</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NDLADE21WIS CID DE46NWM0000033673</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	*	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: right;">24 10, F</p> <p>F Zu 1. Die inhaltlichen Belange der Stellungnahme werden nachfolgend behandelt.</p> <p>Zu 2. <del>Die Abwägung ist vor Satzungsbeschluss zu ergänzen. Hierzu ist die Historie in Abstimmung mit dem Amt Schönberger Land aufzubereiten, d.h. welche Maßnahmen wurden bereits realisiert und welche sind noch zu realisieren. Zudem ist die Realisierbarkeit der externen Ausgleichsmaßnahmen und die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Das danach ermittelte Ausgleichsdefizit ist über den Erwerb von Ökopunkten auszugleichen. Eine geeignete Vorgabe für die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen ist zu treffen; das Flurstück 497/12 ist in Bezug auf die Reduzierung des Kompensationsumfangs, weil keine Baufläche mehr, zu bewerten.</del> Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nochmals abgestimmt. Es ist eine Neuordnung erfolgt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt. Die Stadt Schönberg ist den Anforderungen der Behörde nachgekommen und hat die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nochmals überprüft. Anstelle der Maßnahmen EM1, EM4, EM5 treten die Verträge über Ökopunkte innerhalb der Landschaftszone „Höhenrücken und mecklenburgische Seenplatte“. Die Ersatzmaßnahme EM2 bleibt als solche erhalten und wird berücksichtigt. Die Ersatzmaßnahme EM3 ist bereits im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 012 der Stadt Schönberg realisiert und angerechnet worden. Die entsprechenden Verträge für die Ökopunkte werden der Verfahrensdokumentation beigelegt und können bei unserem Termin mit vorgestellt werden. Im Zusammenhang mit der Maßnahme EM5 hat sich eine Reduzierung dadurch ergeben, dass eine Fläche nicht mehr als Eingriffsfläche zu betrachten ist. Der Anteil gewerblicher Flächen reduziert sich durch die Inanspruchnahme für das Planfeststellungsverfahren für die Umgehungsstraße. Daraus hat sich ergeben, dass der Funktionsverlust und Versiegelung von 54.278 auf 53.464 qm KFÄ reduziert wurde, somit um 814 qm KFÄ. Der Gesamtumfang an Ausgleich und Ersatz ergibt somit 461.564 qm KFÄ. Der Ausgleich kann entsprechend gesichert werden. Somit entfallen die bisherigen Maßnahmen EM1, EM4 und EM5 und werden durch Ökopunkte ersetzt. Diese Vorgehensweise wurde durch die Behörde am 20. August 2024 bestätigt. Die entsprechenden Ökopunkte wurden gesichert. Die Vereinbarungen für die Ökomaßnahmen Holsteintanne-LUP-044 für die Maßnahmen EM1, EM4 und EM5 liegen vor und werden der Verfahrensdokumentation beigelegt. Sie dienen auch der Grundlage für die Ausnahme von Rodungen vor Vollzug der Maßnahme.</p>	<p>-</p> <p>Zu berücksichtigen. Ergänzung in den Planunterlagen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	*								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Kompensation für die mit 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 012 der Stadt Schönberg vorbereiteten Eingriffe soll, neben der Umsetzung von internen und externen Kompensationsmaßnahmen auch über den Erwerb von. Ein genaues Ökokonto wurde jedoch bisher nicht benannt.</p> <p>Vor Satzungsbeschluss ist dazu der unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). Die untere Naturschutzbehörde ist über den Satzungsbeschluss zu informieren. Durch die untere Naturschutzbehörde wird dann die Abbuchung der Ökopunkte von dem Ökokonto vorgenommen (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Der Planung kann zugestimmt werden, sofern die in der Begründung, hier Teil 2 Umweltbericht, und in der die Satzung, Teil B Text, aufgeführten artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (CEF) für die Feldlerche sowie die weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend eingehalten und umgesetzt werden.</p> <p>Für die Planung wurde auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), FA. M.-. Bauer, Juni 2022, erarbeitet. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung einer vorgezogenen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme (CEF) für die Feldlerche, hier Anlage von Brachestreifen bzw. Lerchenfenster an der Liebeck, sowie bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Brutvögel, Amphibien und Reptilien, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung wird mitgetragen, die Maßnahmen sind entsprechen umzusetzen und einzuhalten.</p> <p><u>Natura 2000/ GgB</u></p> <p>Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) ist durch die vorgelegte Planung nicht betroffen.</p> <p><u>Europäische Vogelschutzgebiete</u></p> <p>Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen.</p> <p><u>Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG</u></p> <p style="text-align: right;">Seite 13/16</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 78 25970 Wismar</p> <p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6999 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE48NWM00000033673</p>	<p>Zu 3. Die LGE hat für die Stadt Schönberg bereits eine Reservierung von 80.461 Ökopunkten vorgenommen bzw. befindet sich dazu in Abstimmung. Der tatsächlich erforderliche Bedarf und die dafür notwendige vertragliche Sicherung sind vor Satzungsbeschluss vorzunehmen. Die Reservierung der Ökopunkte erfolgt aus einem Ökokonto in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. <b>Die Ökopunkte wurden gesichert. Die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist abgesichert. Zuletzt für die Maßnahmen EM1, EM4 und EM5 mit dem Ökokonto Holsteintanne-LUP-044.</b></p> <p>Zu 4. Die Ergebnisse und Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) werden durch die untere Naturschutzbehörde mitgetragen. Die Durchführung der CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist dabei als vorgezogene Maßnahme vor dem Eingriff in die maßgeblichen Habitatbestandteile umzusetzen. <b>Die Regelung zum Lerchenfenster erfolgt auf der Gemarkung Schönberg, Flur 1. Hier stehen einem Pächter diverse Flurstücke zur Verfügung. Der Pachtvertrag wurde angepasst. Lerchenfenster sind entsprechend zu regeln. Die Anlage der Brachestreifen an der Liebeck wurden durch den Artenschutzgutachter als ungeeignet eingeschätzt.</b> Die Realisierung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist mit dem Vollzug des Bebauungsplanes nachzuweisen und einzuhalten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Die Maßnahmen sind im Monitoring zu überwachen.</p> <p>Zu 5. Die Nichtbetroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Zu 6. Die Nichtbetroffenheit von Europäischen Vogelschutzgebieten wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Lt. Umweltbericht führt die Änderung des B-Planes nicht zu Eingriffen in Biotope, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. Schutzgebiete</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;"> <p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> </div> <p><b>BNatSchG</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)  <b>NatSchAG</b> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)  <b>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg</b> Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.  <b>EG-Vogelschutzrichtlinie</b> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)  <b>Natura 2000-LVO M-V</b> Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p> <p><b>FD Kreisinfrastruktur</b></p> <p><b>Straßenaufsichtsbehörde</b></p> <p>Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAST 06 einzuhalten. Masten der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind <u>außerhalb</u> des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen <u>zusätzlich</u> zu berücksichtigen.</li> <li>2. Die festgesetzten Verkehrsflächen für alle Planstraßen sind für die dargestellten möglichen Straßenquerschnitte nicht ausreichend. Für LKW beträgt die Regelparkstandsbreite gemäß RAST 06, Pkt. 6.1.5, 3,00 m. Grenzen Parkflächen an Gehwege sind bei Längsaufstellung Breitenzuschläge von 0,75 m für das Öffnen der Fahrzeugtüren neben dem Parkstreifen zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Gehwege am Hochbord sind größtenteils zu schmal vorgesehen. Der Verkehrsraum für Fußgänger beträgt gemäß RAST 06 1,80 m zzgl. der jeweiligen seitlichen Sicherheitsräume.</li> </ol> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 14/16</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small;"> <div data-bbox="47 1356 257 1436"> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Kreiselitz Wiemar Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> </div> <div data-bbox="268 1356 504 1436"> <p>Telefon 03841 3040 0 Fax 03841 3040 6599 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de Web www.nordwestmecklenburg.de</p> </div> <div data-bbox="515 1356 784 1436"> <p>Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49 BIC NOLADE21WIS CID DE46NWM00000333673</p> </div> </div>	<p>Zu 7. Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Zu 8. Die allgemeinen Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>G</p> <p>Zu 1. Die festgesetzten Verkehrsflächen entsprechen den Vorgaben und Abstimmungen des technischen Planers. Die dargestellten Straßenquerschnitte tragen keinen Festsetzungscharakter und sind im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung auszuformen. Die festgesetzten Verkehrsflächen werden durch den technischen Planer nochmals auf Realisierbarkeit überprüft. Die Wendeanlage am Ende der Planstraße B wird entsprechen der RAST durch den technischen Planer vorgegeben und beachtet. Bei Erfordernis ist hierzu nochmals die Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde zu führen. Die Abstimmungen mit der Behörde wurden geführt und die in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsflächen entsprechen den Abstimmungen des technischen Planers mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Erschließungsträger (LGE) und dem Baulastträger (Stadt Schönberg). Die Straßenverkehrsfläche wird in einer Breite von maximal 13,30 m Breite festgesetzt. Der technische Planer hat am 23.02.2023 (E-Mail) bestätigt, dass die Gesamtbreite der Verkehrsfläche von 13,50 m bei regelkonformer Aufteilung bzw. Unterteilung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ausreichend bemessen ist und 13,30 m genügen. Es erfolgt eine empfehlende Darstellung des möglichen Straßenquerschnittes in der Begründung. Diese Ausführungen tragen keinen Festsetzungscharakter. Die Ausformung der Straßenquerschnitte innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und die Anordnung der Nebenanlagen obliegt der Ausführungsplanung und ist im nachgelagerten Verfahren zu entscheiden. Mit dem 2. Erneuten Entwurf des Bebauungsplanes werden die Straßenbreiten von 10,30 m und/ oder 13,30 m festgesetzt. Von der ursprünglichen Festsetzung von 13,50 m wird kein Gebrauch gemacht. Mit dieser Vorgehensweise werden die Verkaufsflächen maximiert.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.</p> <p><b>Straßenbaulastträger</b></p> <p>Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></p> <p>Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p> <p>Eine erneute Schalltechnische Untersuchung wurde von der Ingenieurgesellschaft Hoffmann-Leichter aus Berlin mit Datum 03.03.2022 erstellt. Die Hinweise für den B-Plan und Vorschläge für die Festsetzungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Lärmschutzes sind zu beachten und ggf. nachzuweisen.</p> <p><b>Abfallwirtschaftsbetrieb</b></p> <p>Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Nordwestmecklenburg bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken. Die geplanten Straßen lassen aufgrund ihrer Dimensionierung sowie dem Verlauf grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu. Sofern zur Durchführung der Entsorgung eine Befahrung einzelner Grundstücke erforderlich ist, sind die Zufahrten zu den Sammelbehältern so auszuführen, dass eine Befahrung mit 3 bzw. 4-achsigen Abfallsammelfahrzeugen möglich ist. Hierzu sind v.a. die Verkehrswege auf eine entsprechende Tragfähigkeit (bis zu 35 t) auszulegen sowie von Hindernissen freizuhalten (Lichtraumprofil B &gt; 3,55 m, H &gt;4,50 m). Zudem muss eine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden sein (vgl. RAST 06 – Bilder 58/ 59).</p> <p>Im Übrigen wird um die Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.</li> <li>2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RAST 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen.</li> <li>3. Zur sicheren Befahrung bedarf es einer lichten Durchfahrthöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen.</li> </ol>	<p>2 Zu 2. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>H Zu 1. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012.</p> <p>Zu 2. Die Einhaltung der textlichen Festsetzungen und damit verbunden die Maßnahmen zum Lärmschutz sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und zu prüfen <b>und bei Erfordernis zu beauftragen.</b></p> <p>I Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen und eine ordnungsgemäß Abfallentsorgung grundsätzlich gegeben ist.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren auf den privaten Grundstücken durch den privaten Grundstückseigentümer zu beachten. Der Bebauungsplan setzt keine Begrenzung der Zufahrtsbreiten zu den Gewerbegrundstücken fest.</p> <p>Zu 3. Die gegebenen Hinweise werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sind in der nachgelagerten Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen im Vollzug des Bebauungsplanes.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen im Vollzug des Bebauungsplanes.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

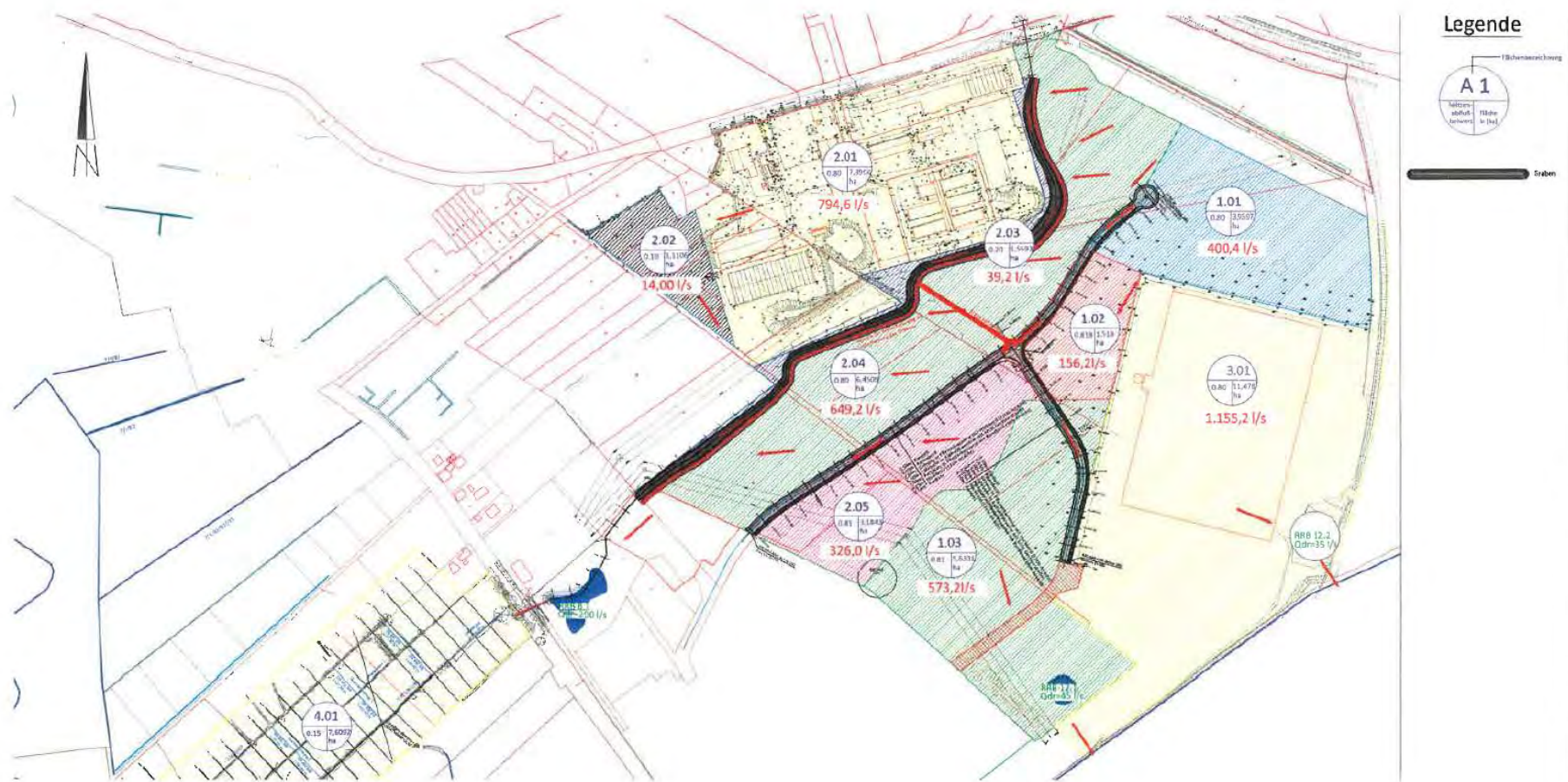
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>4. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.</p> <p>5. Bei den Wendeanlagen ist darauf zu achten, dass diese von Hindernissen wie z.B. geparkten Fahrzeugen/ Anhängern oder baulichen Anlagen freigehalten bleiben.</p> <p style="text-align: right;">Seite 16/16</p>	<p style="text-align: center;">21 3.</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Auskunft ertellt Herr Behrendt</p> <p>Zimmer 4.216 Fernruf 03841 / 3040 - 66 Telefax 03841 / 3040 - 86616</p> <p style="text-align: center;"><b>Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung - FG untere Wasserbehörde -</b></p> <p style="text-align: right;"><i>II 1.a</i></p> <p><b>Empfänger:</b></p> <p><b>FD61-63.03 FG Baukontrolle-Bauleitplanung hausintern</b></p> <hr/> <p>Zeichen: 66/80.01w      Eingang: 26.08.2022      Fertigstellung: 10-10.2022</p> <p><b>B-Plan Nr. 12 „Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg</b></p> <p>66.11-20/20-74074-102-22</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; text-align: center; background-color: red;"> </td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="text-align: center; background-color: yellow;">X</td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center; background-color: green;"> </td> </tr> </table> <p><b>1. Wasserversorgung:</b></p> <p>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p><b>2. Abwasserentsorgung:</b></p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. Für die gewerblichen Nutzungen sind für die Einleitungen in das öffentliche Kanalnetz Anträge zur Überprüfung auf die Indirekteinleitergenehmigungspflicht bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.</p> <p><b>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</b></p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 1. Die Inhaltlichen Belange der Stellungnahme werden nachfolgend behandelt.</p> <p>Zu 2. Die vorgetragenen Belange wurden bereits in der Begründung zum erneuten Entwurf berücksichtigt (vgl. Begründung erneuter Entwurf Gliederungspunkt 9.1 und Umweltbericht Gliederungspunkt 4.3.4.). Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu 3. Die vorgetragenen Belange wurden bereits in der Begründung zum erneuten Entwurf berücksichtigt (vgl. Begründung erneuter Entwurf Gliederungspunkt 9.2). Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Gemäß DWA Merkblatt M 102-4 ist vor Beginn städtebaulicher Planungen die Wasserbilanz für den Referenzzustand zu erarbeiten und als Zielvorgabe festzulegen. Die Aufwendungen für das Bilanzverfahren tragen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Flächenversiegelung und zur Planungssicherheit in den weiteren Phasen der Planung bei. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes“ bedeutet für zukünftige Entwässerungskonzepte möglichst den Erhalt der Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung) sowie die Stärkung der stätischen Vegetation (Verdunstung) als Bestandteil der Infrastruktur. Damit kann der oberflächige Abfluss reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Die Wasserhaushaltsbilanzierung ist gemäß DWA Merkblatt M 102-4 vorzunehmen und vorzulegen. Da das Verfahren seit 2016 in Bearbeitung ist, wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf den Nachweis verzichtet.</p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverband Grevesmühlen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das vorgenannt enthaltene Gebot, Niederschlagswasser nicht mit Schmutzwasser zu vermischen, ist von besonderer Relevanz. Dies entspricht dem Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung. Die Vorschrift ist für die Errichtung neuer Anlagen von Bedeutung. Auch im Siedlungsbestand sind Handlungsspielräume zu nutzen, Veränderungen des Wasserhaushaltes schrittweise entgegenzuwirken, die bisher entstanden sind. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Die konventionelle Misch- und Trennkanalisation mit vollständiger Ableitung des Niederschlagswassers wird der Zielvorgabe zum lokalen Wasserhaushalt nicht gerecht. Dezentrale Maßnahmen sollten integriert, abflusswirksame Flächen entkoppelt werden.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Plan wird unter Punkt 9 die Erschließung erörtert. Die Trink und Brauchwasserversorgung und die Schmutzwasserableitung ist, bzw. wird durch den Zweckverband Grevesmühlen geregelt. Die Ableitung des Oberflächenwassers des Plangebietes soll entsprechend dem Entwässerungskonzept 10/2014 realisiert werden. Die Oberflächenwasserableitung des nördlichen Teils des Plangebietes (GE2) soll in das ausgebaute Gewässer 7/4/2B1/B1 zur schadlosen Ableitung integriert werden (Regewasserrückhalteulde). Unterhaltung und Pflege der Anlage ist vertraglich zwischen dem Unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ und dem Zweckverband Grevesmühlen zu regeln. Mit dem bestehende Rückhaltebecken (12.1) im südwestlichen Teil des Plangebietes ist die Anpassung an die aktuellen technischen Regeln zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Das bestehende Becken 12.2 dient ausschließlich der Entwässerung des bestehenden Logistikunternehmens und ist nicht Bestandteil dieser Planung.</p> <p>Der Teil-B Text des Planes regelt die Oberflächenwasserableitung lediglich mit den Maßnahmen M8 und M9 unter Punkt 10 „Grünflächen, Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Im Punkt 10.1.3 (M8) wird die naturnahe Gestaltung des RRB sowie die Ausrüstung mit Sedimentfang und Ölabscheidung festgeschrieben. Die Regenwasserrückhalteulde wird entsprechend Punkt 10.1.4 als Fläche des Vorfluters, als Gewässer II.Ordnung einschließlich der begleitenden Wiesenflächen und eines Schotterweges definiert. Im südlichen Uferverlauf zu den Gewerbegebieten hin, ist eine teilbefestigte Schotterfläche von 3 Meter herzustellen.</p>	<p>Zu 4. Die Stadt Schönberg berücksichtigt die Ausführungen in der Begründung und führt aus, dass in diesem Fall auf die ansonsten erforderliche Wasserhaushaltsbilanzierung gemäß DWA Merkblatt M 102-4 verzichtet wird.</p> <p>Zu 5. Die allgemeinen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und es wird berücksichtigt, dass die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln ist. Hierbei stellt die Bauleitplanung auf die Grundsätze der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ab. Die Ausformung der Niederschlagswasserbeseitigung kann dann im nachgelagerten Verfahren der technischen Erschließungsplanung erfolgen.</p> <p>Zu 6. Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen. Der ZVG wurde im Planverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Stellungnahme ZVG II.11 dieser Tabelle).</p> <p>Zu 7. Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserbeseitigung betrifft nicht das Gebiet GE 2 in der Planzeichnung, sondern die mit 2. gekennzeichneten Flächen gemäß Entwässerungskonzept (siehe Bild nachfolgende Seite).</p> <p>Zu 8. Die vertraglichen Regelungen sind umzusetzen. Die Unterhaltungspflicht des Gewässers 7/4/2B1/B1 besteht bereits. Der WBV wurde im Planverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Stellungnahme WBV II.12 dieser Tabelle).</p> <p>Zu 9. Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen. Sie entspricht dem Entwässerungskonzept.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p><del>Zu berücksichtigen.</del> Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Klarstellung und zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Gemäß DWA Merkblatt M 102-4 ist vor Beginn städtebaulicher Planungen die Wasserbilanz für den Referenzzustand zu erarbeiten und als Zielvorgabe festzulegen. Die Aufwendungen für das Bilanzverfahren tragen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Flächenversiegelung und zur Planungssicherheit in den weiteren Phasen der Planung bei.</p> <p>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes“ bedeutet für zukünftige Entwässerungskonzepte möglichst den Erhalt der Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung) sowie die Stärkung der stätischen Vegetation (Verdunstung) als Bestandteil der Infrastruktur. Damit kann der oberflächige Abfluss reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.</p> <p>Die Wasserhaushaltsbilanzierung ist gemäß DWA Merkblatt M 102-4 vorzunehmen und vorzulegen. Da das Verfahren seit 2016 in Bearbeitung ist, wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf den Nachweis verzichtet.</p>		
	<p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverband Grevesmühlen.</p> <p>Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.</p>		
	<p>Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das vorgenannt enthaltene Gebot, Niederschlagswasser nicht mit Schmutzwasser zu vermischen, ist von besonderer Relevanz. Dies entspricht dem Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung. Die Vorschrift ist für die Errichtung neuer Anlagen von Bedeutung. Auch im Siedlungsbestand sind Handlungsspielräume zu nutzen, Veränderungen des Wasserhaushaltes schrittweise entgegenzuwirken, die bisher entstanden sind.</p> <p>Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.</p> <p>Die konventionelle Misch- und Trennkanalisation mit vollständiger Ableitung des Niederschlagswassers wird der Zielvorgabe zum lokalen Wasserhaushalt nicht gerecht. Dezentrale Maßnahmen sollten integriert, abflusswirksame Flächen entkoppelt werden.</p>		
	<p>Gemäß der Begründung zum Plan wird unter Punkt 9 die Erschließung erörtert. Die Trink und Brauchwasserversorgung und die Schmutzwasserableitung ist, bzw. wird durch den Zweckverband Grevesmühlen geregelt.</p>	<p>Zu 10.</p>	
	<p>Die Ableitung des Oberflächenwassers des Plangebietes soll entsprechend dem Entwässerungskonzept 10/2014 realisiert werden. Die Oberflächenwasserableitung des nördlichen Teils des Plangebietes (GE2) soll in das ausgebaute Gewässer 7/4/2B1/B1 zur schadlosen Ableitung integriert werden (Regewasserrückhalteulde). Unterhaltung und Pflege der Anlage ist vertraglich zwischen dem Unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ und dem Zweckverband Grevesmühlen zu regeln.</p>	<p>Die Ableitung des Oberflächenwassers in dem gemäß Entwässerungskonzept vorgegebenen Umfang in das Gewässer II. Ordnung ist in der nachgelagerten Erschließungsplanung nachzuweisen. Die Erteilung der Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Genehmigung ist mit dieser Stellungnahme erfolgt. Die Behörde hat mitgeteilt, dass mit dem Entwässerungskonzept zur 2. Änderung für die bestehende bzw. erforderliche Gewässerbenutzung bei Beachtung der Hinweise und Anregungen der Stellungnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde in Aussicht gestellt werden kann. Die Maßnahmen M8 und M9 regeln die Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung und deren Ausgestaltung. Es wird klarstellend die Zulässigkeit einer teilbefestigten Schotterfläche geregelt und nicht deren zwingende Herstellung. Die Größe der festgesetzten Flächen entspricht den Vorgaben der technischen Planung. Die Stadt Schönberg geht davon aus, dass die Flächenvorgaben geeignet sind, die Anforderungen der Umsetzung der technischen Planung zu erfüllen. Die Abstimmung hierzu ist vor Satzungsbeschluss erforderlich. Es wurden durch den Projektentwickler (LGE) und den technischen Planer keine Flächenänderungen vorgetragen. Die Flächen der Hochwasserschutzmaßnahme sind gemäß Abstimmung vom 14.07.2022 ausreichend groß bemessen und wurden entsprechend festgesetzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Mit dem bestehende Rückhaltebecken (12.1) im südwestlichen Teil des Plangebietes ist die Anpassung an die aktuellen technischen Regeln zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen.</p>		
	<p>Das bestehende Becken 12.2 dient ausschließlich der Entwässerung des bestehenden Logistikunternehmens und ist nicht Bestandteil dieser Planung.</p>		
	<p>Der Teil-B Text des Planes regelt die Oberflächenwasserableitung lediglich mit den Maßnahmen M8 und M9 unter Punkt 10 „Grünflächen, Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Im Punkt 10.1.3 (M8) wird die naturnahe Gestaltung des RRB sowie die Ausrüstung mit Sedimentfang und Ölabscheidung festgeschrieben. Die Regenwasserrückhalteulde wird entsprechend Punkt 10.1.4 als Fläche des Vorfluters, als Gewässer II.Ordnung einschließlich der begleitenden Wiesenflächen und eines Schotterweges definiert. Im südlichen Uferverlauf zu den Gewerbegebieten hin, ist eine teilbefestigte Schotterfläche von 3 Meter herzustellen.</p>		


Bild zu Pkt. 7




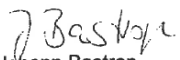
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Unter III. „Nachrichtliche Übernahme“ Punkt 3 des Textteils wird auf die Beachtung eines Gewässerrandstreifens entsprechend § 38 WHG verwiesen.</p> <p>Bei der öffentlichen Erschließung durch den Zweckverband Grevesmühlen bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Für das bestehende Rückhaltebecken ist die technische Anpassung vorgesehen. Ein Nachweis der hydraulischen Leistung der Anlage und die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Reg. Nr. 66.11-10/10-58094-008-09 vom 12.03.2009) sind zu prüfen.</p> <p>In dem Zusammenhang sind die Regelungen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1/BWK - A 3-1 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Allgemeines“ und DWA-A 102-2/BWK - A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Emissionsbezogene Bewertung und Regelungen“ zu beachten. Weiterhin regelt das DWA-M 102-3/BWK-M 3-3 seit Oktober 2021 die „Immissionsbezogene Bewertung“ der niederschlagsbedingten Einleitungen der Siedlungsentwässerung.</p> <p>Mit dem neuen DWA- M 102 -1 und 2 aus Dezember 2020 sind die stoffbezogenen Ausführungen im Merkblatt DWA-M 153 in Bezug auf Einleitungen in Oberflächengewässer ungültig. Dies gilt sowohl für die Bewertung der stofflichen Belastung von Niederschlagswasser unterschiedlicher Herkunftsflächen und der Notwendigkeit einer Behandlung als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt.</p> <p>Das DWA-A 102-3 (Oktober 2021) berücksichtigt die stofflichen und hydraulischen Belastungen der Gewässer aus siedlungsbedingten Regenwetterabflüssen unter Verwendung der Kriterien des Arbeitsblattes DWA-A 102-1.</p> <p>Das Merkblatt DWA-M 153 mit den Ausführungen in Bezug auf Versickerung von Niederschlagswasser bleibt bis zum Erscheinen der Neufassung des Arbeitsblattes DWA-A 138 gültig.</p> <p>Die jeweilige Bewertung nach DWA A 102 und ggf. nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar sein. Für die Einleitung des Abwassers in das Gewässer ist ein Fachbeitrag Wasser zum Nachweis des Verschlechterungsverbotes, Verbesserungsgebotes und der Vereinbarkeit der Einleitung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vorzulegen.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p> <p><b>Mit dem Entwässerungskonzept zur 2. Änderung kann für die bestehende bzw. erforderliche Gewässerbenutzung bei Beachtung der Hinweise und Anregungen eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde in Aussicht gestellt werden.</b></p> <p><b>5.Gewässerschutz:</b></p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorfutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.</p> <p>LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.</p>	<p>Zu 11. Der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5,00 m beidseits des vorhandenen Gewässers II. Ordnung ist zudem als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung berücksichtigt, sodass die lagemäßige Darstellung gegeben ist. Die im Teil B-Text III. Nr. 3 dargestellten Anforderungen wurden innerhalb des festgesetzten Gewässerrandstreifens bereits berücksichtigt.</p> <p>Zu 12. Die aufgeführten Belange sind im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung abzuarbeiten. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die ausreichende Bemessung der Flächen auf der Grundlage der Vorgaben der technischen Planung sicherzustellen. <b>Voraussetzung für die wasserrechtliche Erlaubnis ist ein Fachbeitrag Wasser zum Nachweis des Verschlechterungsverbotes, Verbesserungsgebotes und der Vereinbarkeit der Einleitung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.</b> Für die Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro eine Abstimmung geführt. Die Abstimmung ist mit dem Protokoll vom 18.09.2025 belegt. Danach wurde festgestellt, dass für die Einleitstellen in die Gewässer die DWA-M 102-3 anzuwenden ist. Bei Durchführung der Nachweise und der Relevanzprüfung gemäß DWA-M 102-3 ist <b>kein</b> separater Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie für die Einleitstellen zu führen. Bei Änderungen an den bestehenden Regenrückhaltebecken im Gebiet ist für die Einleitstellen in das jeweilige Gewässer ebenfalls die DWA-M 102-3 anzuwenden. Diese Ausführungen werden hier im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Auf die Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages gemäß der Wasserrahmenrichtlinie kann somit verzichtet werden. Hier wird das ergänzende Protokoll als Abstimmungsprotokoll beigelegt. Das Protokoll vom 18.09.2025 wird den Verfahrensdokumenten beigelegt.</p> <p>Nach Abstimmung mit den technischen Planern wird der Vorschlag der technischen Planer und der LGE im Abwägungsprotokoll und bei der Vorbereitung der Plandokumente berücksichtigt.</p> <p><i>Die Niederschlagsentwässerung des Plangebietes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg ist über mehrere Einleitstellen in verschiedene Vorfluter geplant.</i></p> <p><i>Durch das Plangebiet verläuft das Gewässer II. Ordnung (Nr. 7/4/2/B1/B1), welches als Vorflut für den nördlichen Teilbereich dient.</i></p> <p><i>Die jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die notwendigen Einleitstellen in das Gewässer Nr. 7/4/2/B1/B1 sind im Rahmen der technischen Planung zu erwirken. (Hinweis: Bisher liegen hierfür nach unserem Kenntnisstand keine Genehmigungen für Einleitstellen aus dem Plangebiet vor, da keine Einleitstellen vorhandenen sind.)</i></p> <p><i>Weiterhin werden Teilbereiche über vorhandene Regenrückhaltebecken abgeleitet: Der östliche Teilbereich sowie ein Notabschlag aus dem nördlichen Bereich entwässern über das bestehende Regenrückhaltebecken C9023R5079 (Becken an der Marienstraße, Nummer vom ZVG). Das Becken leitet im weiteren Verlauf in das Gewässer Nr. 7/4/2/B1/B1 ab.</i></p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



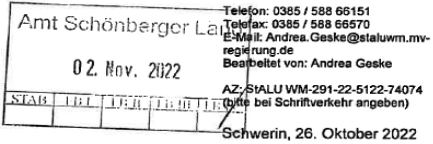
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Unter III. „Nachrichtliche Übernahme“ Punkt 3 des Textteils wird auf die Beachtung eines Gewässerrandstreifens entsprechend § 38 WHG verwiesen.</p> <p>Bei der öffentlichen Erschließung durch den Zweckverband Grevesmühlen bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Für das bestehende Rückhaltebecken ist die technische Anpassung vorgesehen. Ein Nachweis der hydraulischen Leistung der Anlage und die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Reg. Nr. 66.11-10/10-58094-008-09 vom 12.03.2009) sind zu prüfen.</p> <p>In dem Zusammenhang sind die Regelungen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1/BWK - A 3-1 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Allgemeines“ und DWA-A 102-2/BWK - A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Emissionsbezogene Bewertung und Regelungen“ zu beachten. Weiterhin regelt das DWA-M 102-3/BWK-M 3-3 seit Oktober 2021 die „Immissionsbezogene Bewertung“ der niederschlagsbedingten Einleitungen der Siedlungsentwässerung.</p> <p>Mit dem neuen DWA- M 102 -1 und 2 aus Dezember 2020 sind die stoffbezogenen Ausführungen im Merkblatt DWA-M 153 in Bezug auf Einleitungen in Oberflächengewässer ungültig. Dies gilt sowohl für die Bewertung der stofflichen Belastung von Niederschlagswasser unterschiedlicher Herkunftsflächen und der Notwendigkeit einer Behandlung als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt. Das DWA-A 102-3 (Oktober 2021) berücksichtigt die stofflichen und hydraulischen Belastungen der Gewässer aus siedlungsbedingten Regenwetterabflüssen unter Verwendung der Kriterien des Arbeitsblattes DWA-A 102-1.</p> <p>Das Merkblatt DWA-M 153 mit den Ausführungen in Bezug auf Versickerung von Niederschlagswasser bleibt bis zum Erscheinen der Neufassung des Arbeitsblattes DWA-A 138 gültig.</p> <p>Die jeweilige Bewertung nach DWA A 102 und ggf. nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar sein. Für die Einleitung des Abwassers in das Gewässer ist ein Fachbeitrag Wasser zum Nachweis des Verschlechterungsverbotes, Verbesserungsgebotes und der Vereinbarkeit der Einleitung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vorzulegen.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p> <p><b>Mit dem Entwässerungskonzept zur 2. Änderung kann für die bestehende bzw. erforderliche Gewässerbenutzung bei Beachtung der Hinweise und Anregungen eine wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde in Aussicht gestellt werden.</b></p> <p><b>5.Gewässerschutz:</b></p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.</p> <p>LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.</p>	<p>11. 12. 13. 14. 15.</p> <p><i>Sofern das Ableitziel des Beckens und / oder dessen Kontur verändert werden, sind hierfür entsprechende Änderungen an den bestehenden Genehmigungen im Rahmen der technischen Planung zu erwirken.</i></p> <p><i>Der südliche Teilbereich entwässert über das bestehende Regenrückhaltebecken C9042R5048 (Becken im Süden des Plangebietes, Nummer vom ZVG). Das Becken leitet im weiteren Verlauf in das Gewässer Liebeck ab.</i></p> <p><i>Sofern das Ableitziel des Beckens und / oder dessen Kontur verändert werden, sind hierfür entsprechende Änderungen an den bestehenden Genehmigungen im Rahmen der technischen Planung zu erwirken.</i></p> <p><i>Danach wird die Regelung auf das technische Genehmigungsverfahren verlagert.</i></p> <p>Zu 13. <del>Zum Schutz von Grundwasser und Boden wird hierzu folgende textliche Festsetzung getroffen: „Dachflächen aus unbeschichteten Metallen von Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.“ Unabhängig davon wird davon ausgegangen, dass Kleinmaterial für die Dachmontage aus Kupfer, Blei und Zink zulässig sind.</del></p> <p><i>Die Festsetzung von Verwendungsverböten für bestimmte Dachdeckungsmaterialien dient i.d.R. dem allgemeinen Boden- und Gewässerschutz. Die Vermeidung von Einträgen in das Grundwasser kann im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren in Anwendung des Merkblattes DWA M 153 beauftragt werden. Als Anstoßwirkung entscheidet die Stadt Schönberg einen Hinweis ohne Normcharakter in den Teil B Text aufzunehmen.</i></p> <p>Zu 14. Die Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausformung der erforderlichen Gewässerbenutzung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung.</p> <p>Zu 15. Die allgemeinen Hinweise zum Gewässerschutz werden als Hinweise berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	<p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen (bei WSG siehe oben entfällt Erdwärmesonde) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p> <p>Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich das Gewässer II. Ordnung Graben 7/4/1/B1/B1, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Stepenitz-Maurine“ befindet, der WBV ist mit einzubeziehen. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist bei oberirdischen Gewässern zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen ein Gewässerschutzstreifen zwischen der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 5 m im Außenbereich einzuhalten. Gemäß Teil-B Text sind 3 Meter am südlichen Ufer vorgesehen.</p> <p>Bei Festlegungen der Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Lage des Gewässers II. Ordnung berücksichtigt worden.</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 2px; margin: 5px 0;"><b>Rechtsgrundlagen</b></div> <p><b>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)</b></p> <p><b>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</b></p> <p><b>AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)</b></p> <p><b>BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)</b></p>	<p style="text-align: right; margin-right: 10px;">zu 15</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: right; margin-right: 10px;">16.</p> <p>Zu 16. Der allgemeine Hinweis ist im Vollzug des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p style="text-align: right; margin-right: 10px;">17.</p> <p>Zu 17. Das im Plangebiet vorhandene Gewässer II. Ordnung ist in den Planunterlagen vollumfänglich berücksichtigt. Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen von 5,00 m ist in der Planzeichnung sowohl für die verrohrten Abschnitte als auch für den offenen Graben dargestellt. Innerhalb des zu berücksichtigenden Gewässerrandstreifens von 5,00 m ist am südlichen Rand noch eine mindestens eine 3,00 m breite und teilbefestigte Fläche (Schotterrassen) herzustellen. Damit wird innerhalb des 5,00 m Gewässerrandstreifens die Erreichbarkeit des Gewässers II. Ordnung zu Zwecken der Unterhaltung gesichert. Das ist nicht die Reduzierung des Gewässerrandstreifens von 5,00 m auf 3,00 m, sondern die Sicherung der Erreichbarkeit des Gewässers II. Ordnung.</p> <p style="text-align: right; margin-right: 10px;">18.</p> <p>Zu 18. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die Lage des Gewässers II. Ordnung berücksichtigt wurde.</p> <p style="text-align: right; margin-right: 10px;">19.</p> <p>Zu 19. Die allgemeinen Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">SGL</td> <td>Sachbearbeiter/in</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Behrendt</td> </tr> </table>	SGL	Sachbearbeiter/in		Behrendt			
SGL	Sachbearbeiter/in						
	Behrendt						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Von: Rose, Uta &lt;U.Rose@nordwestmecklenburg.de&gt;            Gesendet: Donnerstag, 8. Juni 2023 16:19            An: Beese, Julia &lt;Julia.Beese@lge-mv.de&gt;            Cc: Gielow, Heike &lt;H.Gielow@nordwestmecklenburg.de&gt;            Betreff: Schönberg, B-Plan 12, 2. Änderung, Sabower Höhe, ehem. Schweinezucht: erneute Stellungnahme</p> <p><b>WARNUNG:</b> Diese E-Mail kam von außerhalb der Landgesellschaft M-V. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.</p> <p>Sehr geehrte Frau Beese,</p> <p>Folgender Unterlagen liegen jetzt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchungsbefund Nr. 420495 - 420504.1 des Heiden Labors vom 12.08.2022</li> <li>- Abschlussbericht Nr. 321216, Ehem. Schweinezuchtanlage Schönberg, ProUmwelt vom 04.03.2022</li> </ul> <p>Hinreichend plausibel wurde Folgendes dargelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebliche branchentypische Schadstoffbelastungen liegen nicht vor. Ein deutlicher Abstand besteht (bei außer Acht lassen von tlw. unterschiedlichen Laborvorschriften) auch zu BM-0 Sand bzw. eine ausnahmsweise vertretbare Näherungen bei Ni und BaP unter ermessensleitender Heranziehung von Anlage 6 der ab 01.08.2023 in Kraft tretenden EBV.</li> <li>- Unter Pkt. 6.4 des Abschlussberichtes ist die erfolgte Entsorgung von asbesthaltigem Material dargelegt und dass darüber hinaus keine Asbestbelastungen ermittelt wurden.</li> </ul> <p>Die in der Gesamtstellungnahme des LK NWM vom 06.10.2022 enthaltenen Anforderungen der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde zu B-Plan-Inhalten mit jeweils der Nr. 1 brauchen daher nicht weiter aufrecht erhalten zu werden. Entsprechende Festsetzungen sind verzichtbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen            Im Auftrag</p> <p>Uta Rose            Sachbearbeiterin für Bodenschutz und Abfall</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg            Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung (66/80)</p> <p>Postanschrift:            Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Verwaltungssitz:            Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen            Raum 2.211</p> <p>Fon: +49 3841 3040 6622            Fax: +49 3841 3040 8 6622</p>	<p>II 1.6</p> <p>zu 1.            Der Abschlussbericht Nr. 321216, ehemalige Schweinezuchtanlage Schönberg, Pro Umwelt vom 04.03.2022 mit den dazugehörigen Anlagen war Gegenstand der Unterlagen zur erneuten Offenlage und zur erneuten Beteiligung der Behörden. Der Untersuchungsbefund Nr. 420495-420504.1 Heidenlabor vom 05.09.2022 mit Probeneingang vom 12.08.2022 bestätigte die Aussagen des Abschlussberichts und wurde zur Stellungnahme nachgereicht.</p> <p>zu 2.            Die Stadt Schönberg nimmt die Klarstellungen zur Stellungnahme vom 06.10.2022 zur Kenntnis. Weitere Anforderungen ergeben sich nicht.</p>	<p>Klarstellung.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">II. 2</p> <p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</b></p>  <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin</small></p> <p><b>Amt Schönberger Land Für die Stadt Schönberg z.Hd. Frau Müller Am Markt 15 23923 Schönberg</b></p> <p><small>Bearbeiter: Herr Bastrup Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: johann.bastrup@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-137/22 Datum: 04.11.2022</small></p> <p>nachrichtlich: LK NVM (Fachdienst Bauordnung und Planung); WM V 750</p> <p><b>Landesplanerische Stellungnahme zur 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg</b></p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB Ihr Schreiben vom: 19.09.2022 (Posteingang: 20.09.2022) Ihr Zeichen: 61.27.11.12.02</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p> <p><b>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</b> Zur Bewertung hat der erneute Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 012 der Stadt Schönberg bestehend aus Planzeichnung (Stand: Juni 2022) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Das gemeindliche Planungsziel besteht in der Erweiterung und Sicherung des Gewerbestandortes „Sabower Höhe“. Die 2011 begonnene 2. Änderung wird aufgrund der Möglichkeit der Einbeziehung weiterer Gewerbegrundstücke eines ehemaligen Tierhaltungsbetriebes, einer technischen Lösung zur Beseitigung des Oberflächenwassers und die Planung einer Zufahrt zur Rottensdorfer Straße nun fortgeführt. Die ehemals gedachte Einbeziehung eines Landhandelsbetriebes ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Im Zuge der 2. Änderung werden Flächen des rechtskräftigen B-Plans 008 überplant. Der Geltungsbe-</p> <p><small>Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de</small></p>	<p>Zu 1. Allgemeine Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Sachverhaltsdarstellungen wurden zur Kenntnis genommen. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wurde Rechnung getragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>




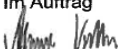
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>reich umfasst eine Fläche von ca. 28,53 ha.</p> <p>Die Änderungen des B-Plans werden gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt.</p> <p><b>Raumordnerische Bewertung</b> Der Stadt Schönberg wird gemäß Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>Das Vorhaben entspricht dem Programmsatz 4.1 (4) RREP WM zur Konzentration gewerblicher Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte.</p> <p>Die Stadt Schönberg wird gemäß Programmsatz 4.3.1 (2) RREP WM als ein bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie geführt. Dabei ist für den Standort besonders die gute verkehrliche Anbindung sowie die Nähe zum Wirtschaftsraum Lübeck von Bedeutung.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.1.2 (2) RREP WM soll der Landschaftsverbrauch möglichst geringgehalten und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Bauvorhaben sollen durch angepasste Standortwahl, Dimension und Bauweise das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die gewerbliche Nutzung wird an dem vorgesehenen Standort weiter konzentriert und durch die Wiedernutzbarmachung des Standortes des ehemaligen Schweinemastbetriebes wird die Vereinbarkeit mit dem vorgenannten Programmsatz hergestellt.</p> <p>Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V befindet sich der Vorhabenbereich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) LEP M-V).</p> <p><b>Bewertungsergebnis</b> Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p><b>Abschließende Hinweise</b> Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Johann Bastrop</p>	<p>Zu 3. Die raumordnerische Bewertung und das Bewertungsergebnis werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine wesentliche Änderung der Beurteilungsgrundlagen ist nicht vorgesehen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird nach Abschluss des Planverfahrens erfüllt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</b></p> <p style="text-align: center;">SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land z.H. Frau Müller Am Markt 15 23923 Schönberg</p>  <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 19. September 2022</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die o. g. Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Das o. g. Vorhaben der Stadt Schönberg wird zum Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Die Bodenpunkte in dem o. g. Industrie- und Gewerbegebiet betragen 50, was bedeutet, dass diese Flächen nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden dürfen. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nur zum Teil zu einem weiteren Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führen. Die Ersatzmaßnahme 2 in der Gemarkung Malzow, Flur 1, Flurstück 1 sieht die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland vor. Diese Fläche wurde teilweise für Fördermaßnahmen beantragt.</p> <p>Es wäre überlegenswert, ob auf den zukünftigen Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert werden sollten, um einen Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung zu leisten. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b></p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p><b>Hausanschrift:</b> Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin</p> <p><b>Telefon:</b> 0385 / 588 66151 <b>Telefax:</b> 0385 / 588 66570 <b>E-Mail:</b> poststelle@staluwm.mv-regierung.de</p> <p><b>Allgemeine Datenschutzinformation:</b> Der Kontakt mit dem SIALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz">www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz</a>.</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  <p style="font-size: 2em; margin-left: 10px;">II, 3</p> </div> <div style="margin-top: 20px;">  </div>	<p><u>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</u></p> <p>Zu 1. Es handelt sich bei dieser Planung um eine Änderung und Ergänzung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Für den Änderungsbereich bestehen bereits verbindliche Baurechte und die baulichen Nutzungen sind bereits planungsrechtlich zulässig (vgl. Begründung-Umweltbericht zum erneuten Entwurf, Ausführungen zum Schutz Fläche und Boden). Lediglich für die Fläche der ehemaligen und rückgebauten Schweinezuchtanlage bestehen keine verbindlichen Baurechte. <b>Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen u.a. für eine verbesserten Erschließung und zur Arrondierung des Gewerbebestandes</b> wurde diese Fläche mit in den Geltungsbereich einbezogen. Hierbei wird jedoch keine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen.</p> <p>Zu 2. Die Überprüfung der Realisierbarkeit der Ersatzmaßnahme E2 erfolgt bis zum Satzungsbeschluss. <b>Die Stadt Schönberg hat die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überprüft. Dies ist durch Anschreiben vom 30.05.2024 und durch Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde vom 20.08.2024 erfolgt.</b> <b>Die Ersatzmaßnahme E2 als geplante Extensivierung auf einer Fläche von 1,6 ha ist weiterhin vorgesehen.</b></p> <p>Zu 3. <b>Der Bebauungsplan trifft keine einschränkenden Festsetzungen zu Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, sodass deren Installation uneingeschränkt zulässig ist. Die textlichen Festsetzungen lassen die Nutzung von erneuerbaren Energien grundsätzlich zu und schränken diese nicht ein. Die Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien sind als Nebenanlage gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig, daher besteht kein zwingender Regelungsbedarf.</b></p> <p>Zu 4. Weitere Hinweise und Bedenken werden nicht geäußert.</p> <p><u>2. Integrierte ländliche Entwicklung</u></p> <p>Zu 1. Er werden keine Bedenken und Anregungen mitgeteilt. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Zu berücksichtigen. Die Ersatzmaßnahme E2 wird entsprechend durchgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;">2</p> <p><b>3. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden</b></p> <p><b>3.1 Naturschutz</b></p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p><b>3.2 Wasser</b></p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p><b>3.3 Boden</b></p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>In Ergänzung meiner vorangegangenen Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Plan Nr. 008 der Stadt Schönberg und der Begründung der Gemeinde Schönberg, Punkt 3.1. Bestandssituation, Seite 12 informiere ich Sie darüber, dass sich weitere Anlagen im BImSchG-Verfahren im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden.</p> <p>Im Nachgang im Detail gelistet:</p> <table border="1" data-bbox="62 1142 837 1401"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Anlage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="5">mea Energieagentur M-V GmbH</td> <td>3 WKA Rottensdorf, Flur 1, Flurstück 48 Hochwert: 33235516; Rechtswert: 5974174 ETRS 89 Zone 33</td> </tr> <tr> <td>Rottensdorf, Flur 1, Flurstück 47 Hochwert: 33235562; Rechtswert: 5973840 ETRS 89 Zone 33</td> </tr> <tr> <td>Retelsdorf, Flur 1, Flurstück 28 Hochwert: 33235221; Rechtswert: 5973672 ETRS 89 Zone 33</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Status: Im Genehmigungsverfahren</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Anlage	mea Energieagentur M-V GmbH	3 WKA Rottensdorf, Flur 1, Flurstück 48 Hochwert: 33235516; Rechtswert: 5974174 ETRS 89 Zone 33	Rottensdorf, Flur 1, Flurstück 47 Hochwert: 33235562; Rechtswert: 5973840 ETRS 89 Zone 33	Retelsdorf, Flur 1, Flurstück 28 Hochwert: 33235221; Rechtswert: 5973672 ETRS 89 Zone 33	Status: Im Genehmigungsverfahren		<p><u>3. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden</u></p> <p>Zu 1. Die Nichtbetroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Zu 2. Die Nichtbetroffenheit sowie, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Zuständigkeiten wurden beachtet. Die zuständige untere Bodenschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wurde in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p><u>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</u></p> <p>Zu 1. Die in der Begründung zum erneuten Entwurf dargestellte Bestandssituation, welche aufgrund der Stellungnahme des StALU vom 10.06.2022 dargestellt wurde, entspricht nicht mehr der tatsächlichen Bestandssituation. Nach Anfrage an die zuständige Behörde wird in einem anderen Bauleitplanverfahren in der Stadt Schönberg dem Amt Schönberger Land am 10.11.2022 mitgeteilt, dass die WKA der Betreiber Kollorz und Kleist im Zuge der Errichtung weiterer Anlagen Repowering in dem Gebiet stillgelegt und zurückgebaut wurden. Diese Anlagen werden nicht mehr als Bestand berücksichtigt. Die Stellungnahme wird der Abwägungsdokumentation als III.3a zur Vollständigkeit beigelegt.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, da das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Stadt Schönberg hat für die im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen das gemeindliche Einvernehmen versagt. Die Regelung zu Windenergieanlagen und deren Beachtung im Genehmigungsverfahren erfolgt außerhalb und unabhängig von dem Bauleitplanverfahren. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen wurden die gutachterlichen Überprüfungen durchgeführt. Das Gutachten wird der Dokumentation beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Klarstellung.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p>
Anlagenbetreiber	Anlage										
mea Energieagentur M-V GmbH	3 WKA Rottensdorf, Flur 1, Flurstück 48 Hochwert: 33235516; Rechtswert: 5974174 ETRS 89 Zone 33										
	Rottensdorf, Flur 1, Flurstück 47 Hochwert: 33235562; Rechtswert: 5973840 ETRS 89 Zone 33										
	Retelsdorf, Flur 1, Flurstück 28 Hochwert: 33235221; Rechtswert: 5973672 ETRS 89 Zone 33										
	Status: Im Genehmigungsverfahren										


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss		
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">3</div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Energie Schönberg GmbH &amp; Co. KG</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">1 WKA Retelsdorf, Flur 1, Flurstück 27/2 Hochwert: 33235062; Rechtswert: 5973401 ETRS 89 Zone 33 Status: Im Genehmigungsverfahren</td> </tr> </table> <p style="margin-top: 20px;">Im Auftrag</p> <p style="margin-top: 10px;"><i>A. Schwanke</i> Anne Schwanke</p>	Energie Schönberg GmbH & Co. KG	1 WKA Retelsdorf, Flur 1, Flurstück 27/2 Hochwert: 33235062; Rechtswert: 5973401 ETRS 89 Zone 33 Status: Im Genehmigungsverfahren	<p style="margin-top: 20px;">24</p> <p style="margin-top: 10px;">2.</p>	
Energie Schönberg GmbH & Co. KG	1 WKA Retelsdorf, Flur 1, Flurstück 27/2 Hochwert: 33235062; Rechtswert: 5973401 ETRS 89 Zone 33 Status: Im Genehmigungsverfahren				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II 3a</p> <p><b>From:</b>Aennelen.Wien@staluwm.mv-regierung.de  <b>Sent:</b>10.11.2022 14:32  <b>To:</b>s.mueller@schoenberger-land.de  <b>Cc:</b>Doris.Klame@staluwm.mv-regierung.de;Anne.Lehmann@staluwm.mv-regierung.de  <b>Betreff:</b> Wohnpark Schönberg; unsere Stellungnahme WKA  <b>Wichtigkeit:</b> Normal</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>nach Ihrem Anruf habe ich gerade mit dem zuständigen Fachdezernat gesprochen. Die beiden WKA der Betreiber Kleis und Fam. Kollorz sind bereits im Zuge der Errichtung der weiteren Anlagen (Repowering) in dem Gebiet stillgelegt und zurückgebaut worden. Ihr Planer braucht diese beiden Anlagen somit nicht mehr berücksichtigen.</p> <p>Bitte entschuldigen Sie die fehlerhafte Angabe in unserer Stellungnahme vom 6. Juli 2022.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Im Auftrag</p> <p>gez. Aennelen Wien</p> <hr/>  <p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  Bleicherufer 13   19053 Schwerin  Telefon +49 385 588 66-511   Fax +49 385 588 66-570  A.Wien@staluwm.mv-regierung.de  www.stalu-mv.de/wm/</p> <p><b>Allgemeine Datenschutzinformation</b>  Informationen nach Art. 13 DS-GVO zu der Verarbeitung personenbezogener Daten durch unsere Behörde finden Sie unter <a href="http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz">http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz</a>.</p> <p><b>Allgemeine Datenschutzinformation:</b>  Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).  Weitere Informationen erhalten Sie hier: <a href="https://www.regierung-mv.de/Datenschutz">https://www.regierung-mv.de/Datenschutz</a></p>	<p>Zu 1.  Die Bestandsänderung wird in beiden Planverfahren berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um die die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 – 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

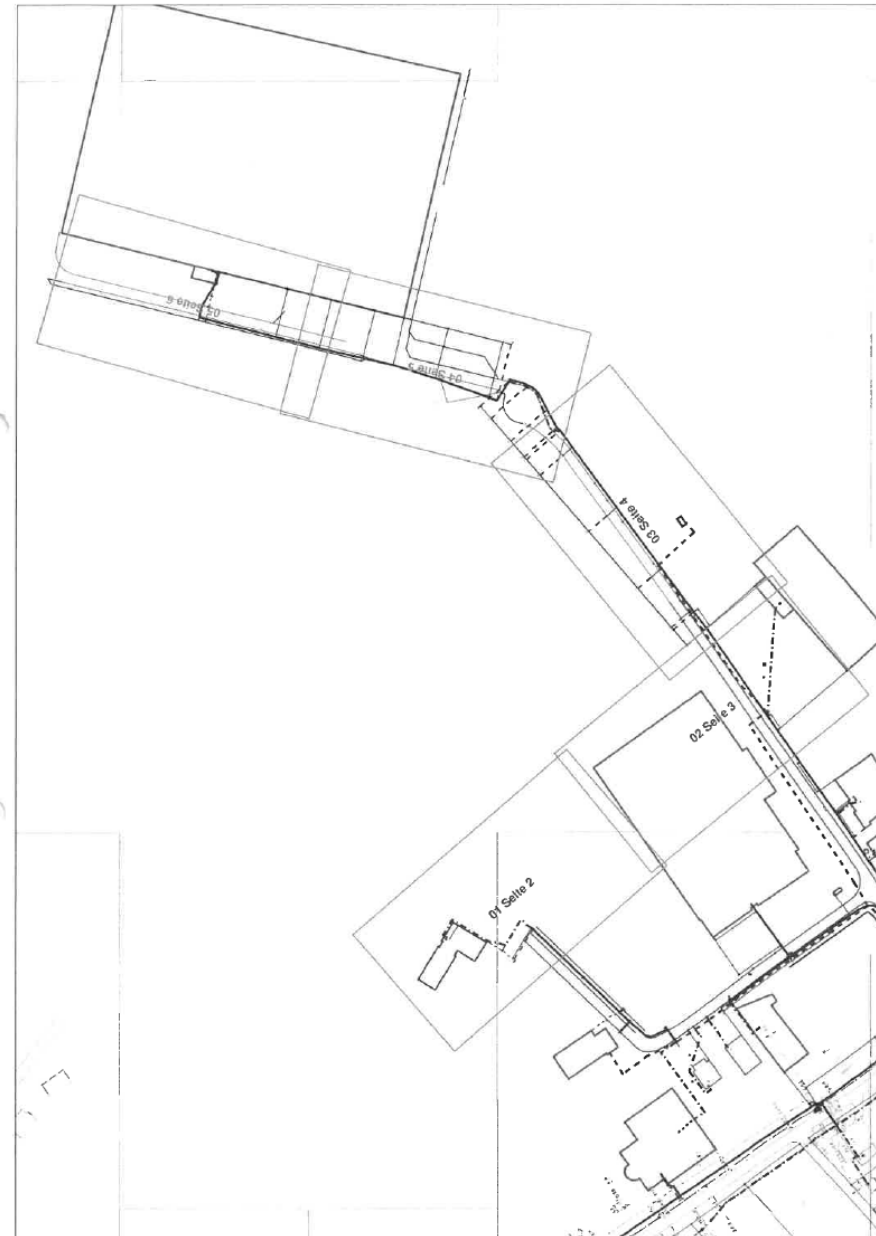
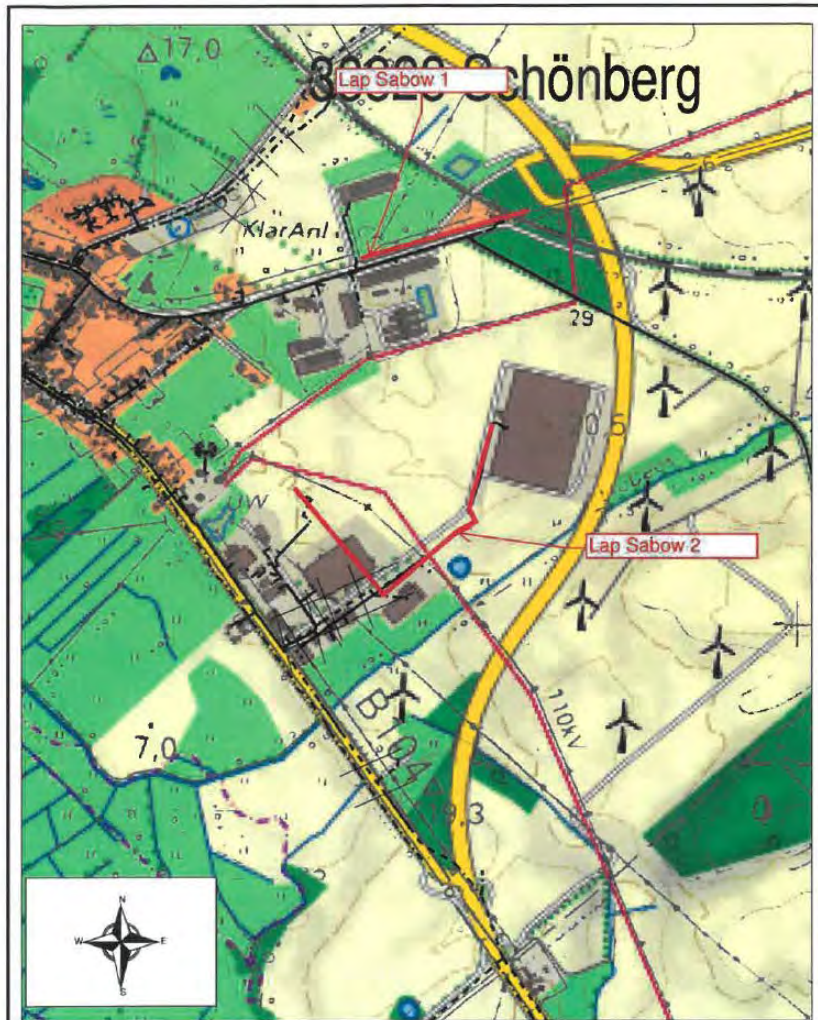
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																						
	  <p style="text-align: center;"><b>Bergamt Stralsund</b></p> <p style="text-align: center;">II.4</p>  <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1139 - 18491 Stralsund</small></p> <p><b>Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Schönberger Land</p> <p style="text-align: center;">21. Okt. 2022</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">STAB</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">I</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">II</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">III</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">IV</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">V</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">VI</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">VII</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">VIII</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">IX</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> </table> </div> <p><small>Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</small></p> <p><small>Reg.Nr. 2541/22 Az. 512/13074/606-2022</small></p> <p><small>Ihr Zeichen / vom 19.09.2022 61.27.11.12.02</small>      <small>Mein Zeichen / vom GU</small>      <small>Telefon 61 21 44</small>      <small>Datum 20.10.2022</small></p> <p><b>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg</b></p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Im Vorhabenbereich verlaufen bis zu 40 bar betriebene Leitungen der Travenetz GmbH; die Integrität ist nicht zu beeinträchtigen. Diese bestehenden Leitungen sind bei der weiteren Planung ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag  Alexander Kattner</p> <p><small>Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz</small></p> <p><small>Hausanschrift: Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund</small>      <small>Fon: 03831 / 61 21 -0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de</small></p>	STAB	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X											X	<p>Zu 1. Die Betroffenheiten nach Energiewirtschaftsgesetz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den räumlichen Geltungsbereich keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen.</p> <p>Zu 3. Die Travenetz GmbH wurde im Planverfahren beteiligt. Betroffene und zu berücksichtigende Leitungsbestände wurden nicht bekannt gegeben. (siehe Stellungnahme Travenetz GmbH II.17 dieser Tabelle). <b>Die Travenetz GmbH wird nochmals zu betriebenen Leitungen angefragt.</b></p> <p>Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht werden</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STAB	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X															
										X															

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 50px;">II. 5</p> <p><b>Von:</b> toeb@lung.mv-regierung.de  <b>Gesendet:</b> 25.10.2022 15:34  <b>An:</b> s.mueller@schoenberger-land.de  <b>Betreff:</b> 22300 - 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe", Stadt Schönberg  <b>Importance:</b> Normal</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 19.09.2022 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Hogh-Lehner</p>  <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  Goldberger Str. 12 b   18273 Güstrow  Telefon +49 3843 777 193  ab Nov. 0385/588 64 193</p> <p>toeb@lung.mv-regierung.de  www.lung.mv-regierung.de</p>	<p>Zu 1.  Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass das LUNG zu den Planunterlagen keine Stellungnahme abgibt.</p> <p>Zu 2.  Der Hinweis wird beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Allgemeine Datenschutzinformation:                      Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).                      Weitere Informationen erhalten Sie hier: <a href="https://www.regierung-mv.de/Datenschutz">https://www.regierung-mv.de/Datenschutz</a></p>		

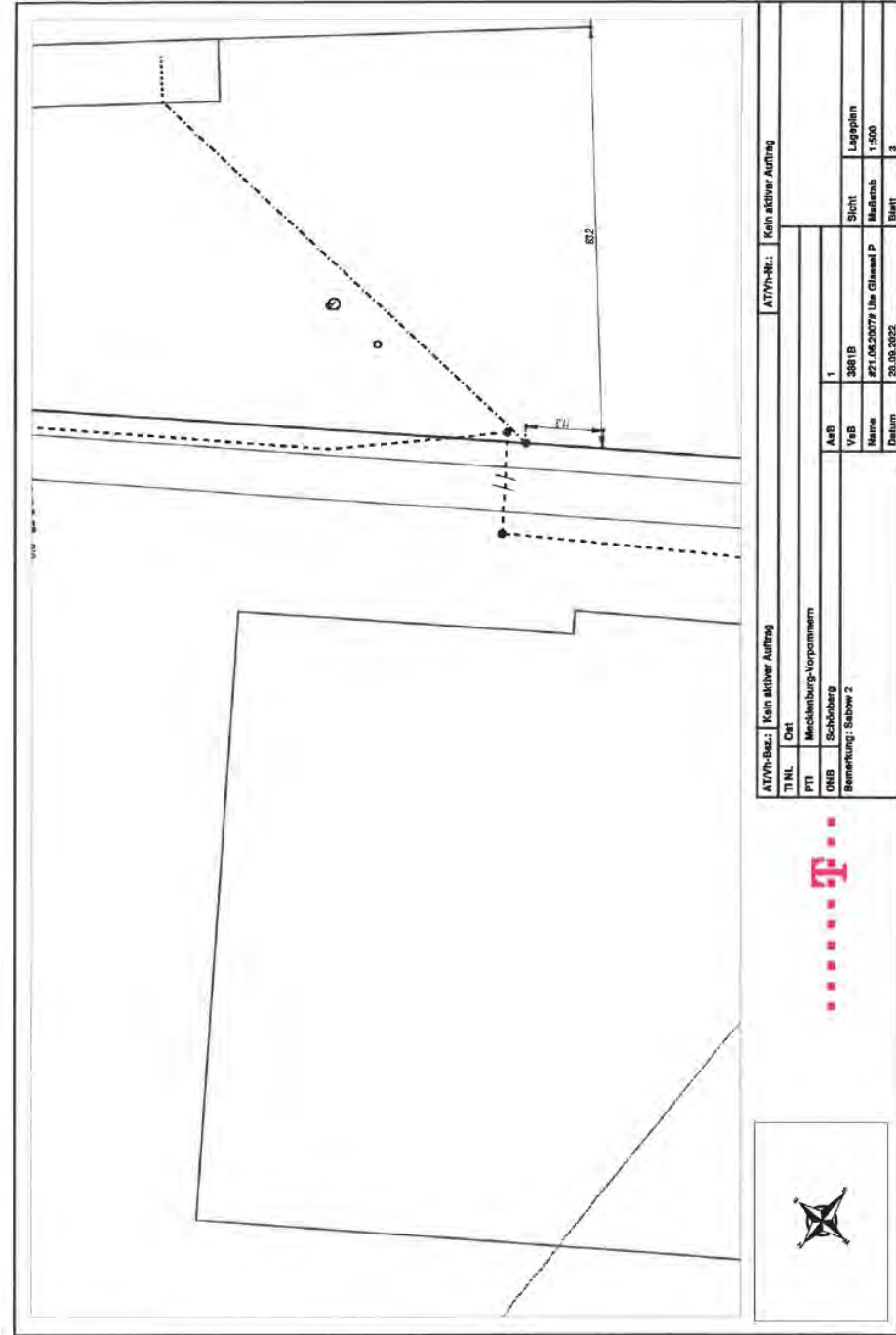
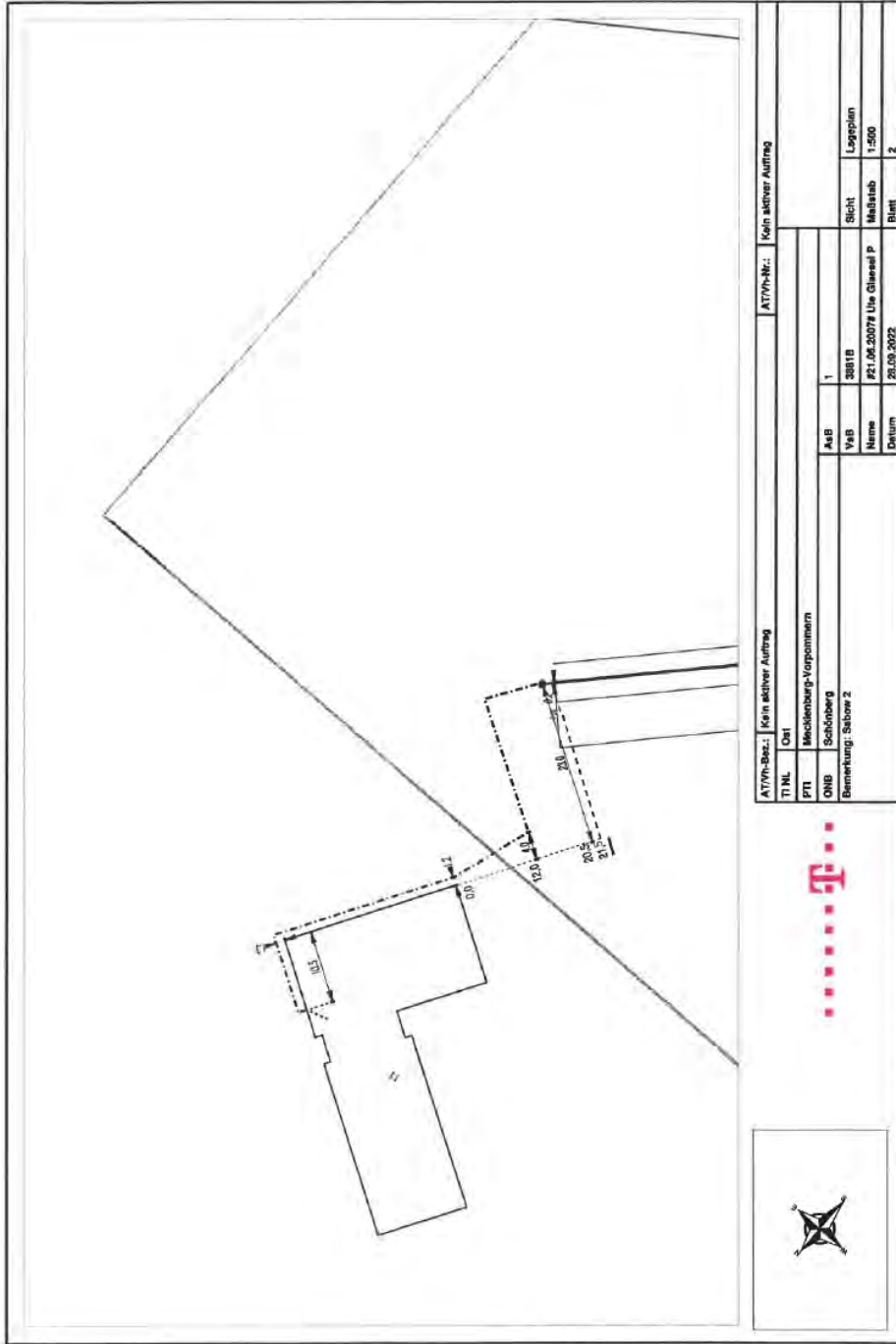
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">II.7</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden</p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Ute Glaesel   PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593   Ute.Glaesel@telekom.de 28. September 2022   Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet - Sabower Höhe- in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg</p> <p>Vorgangsnummer: 102176114/ Lfd.Nr. 02524-2022 / Maßnahmen ID: Ost23_2022_15330 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b> Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden Telefon: +49 331 123-0   Telefax: +49 331 123-0   E-Mail: <a href="mailto:info@telekom.de">info@telekom.de</a>   Internet: <a href="http://www.telekom.de">www.telekom.de</a> Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68   IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68   SWIFT-BIC: PBNKDE33 Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender)   Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn   USt-IdNr. DE 814645262</p>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Begründung wird ergänzt, dass sich im Plangeltungsbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wird als vermutlicher Verlauf in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Zu 3 Die allgemeinen Hinweise sind in den nachgelagerten Verfahren zu beachten.</p> <p>Zu 4. Die Anforderungen sind im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die für die Erschließung vorgesehenen Verkehrsflächen wurden durch den technischen Planer so bemessen und für den Bebauungsplan vorgesehen, dass sich die Leitungen im öffentlichen Bauraum befinden.</p> <p>Zu 5. Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Erschließungsplanung sowie die Umsetzung der Planung. Die Telekom ist in der weiterführenden Planung zu beteiligen. Die Belange betreffen die Umsetzung der Planung und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Allgemeine Ausführungen sind bereits Gegenstand der Begründung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

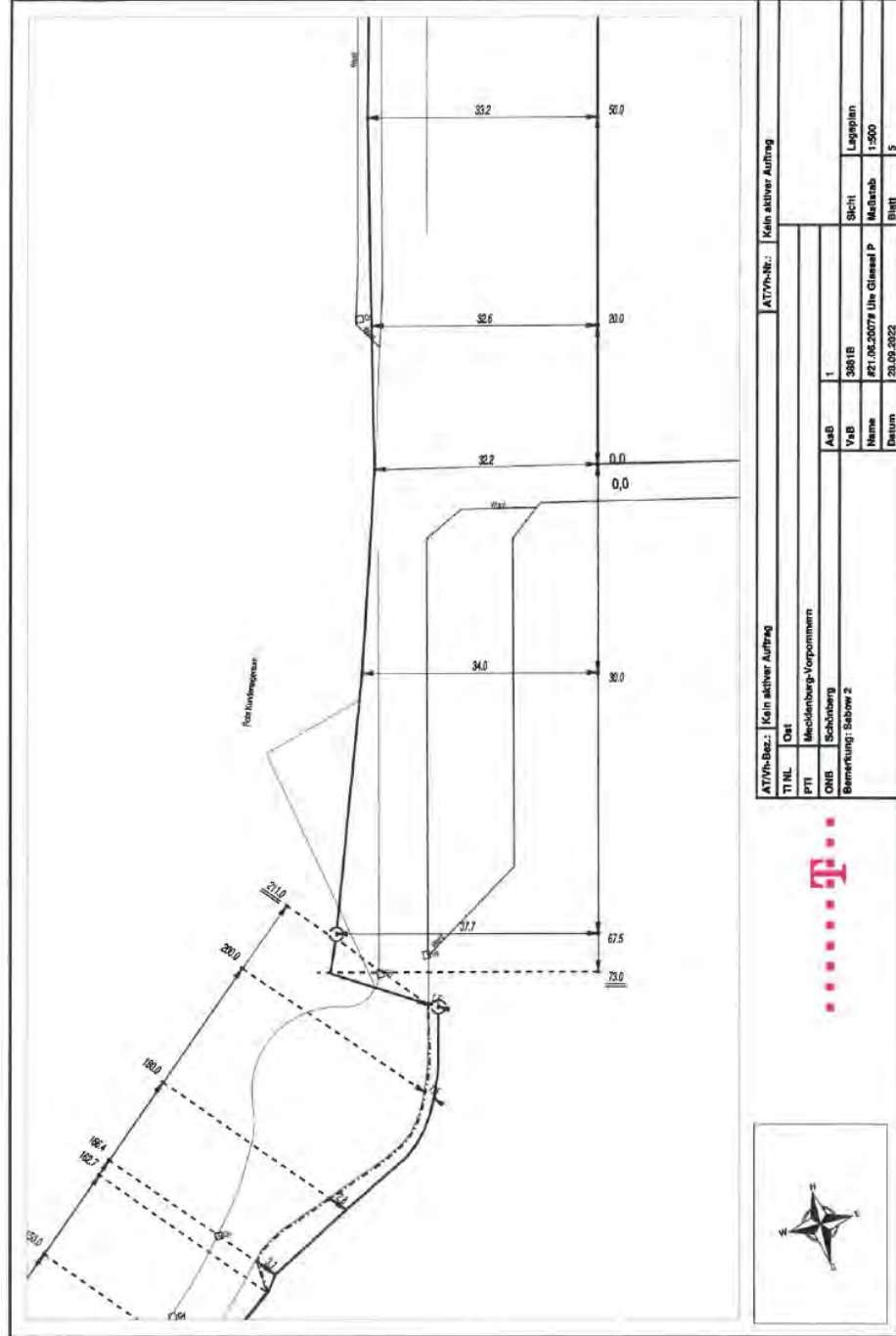
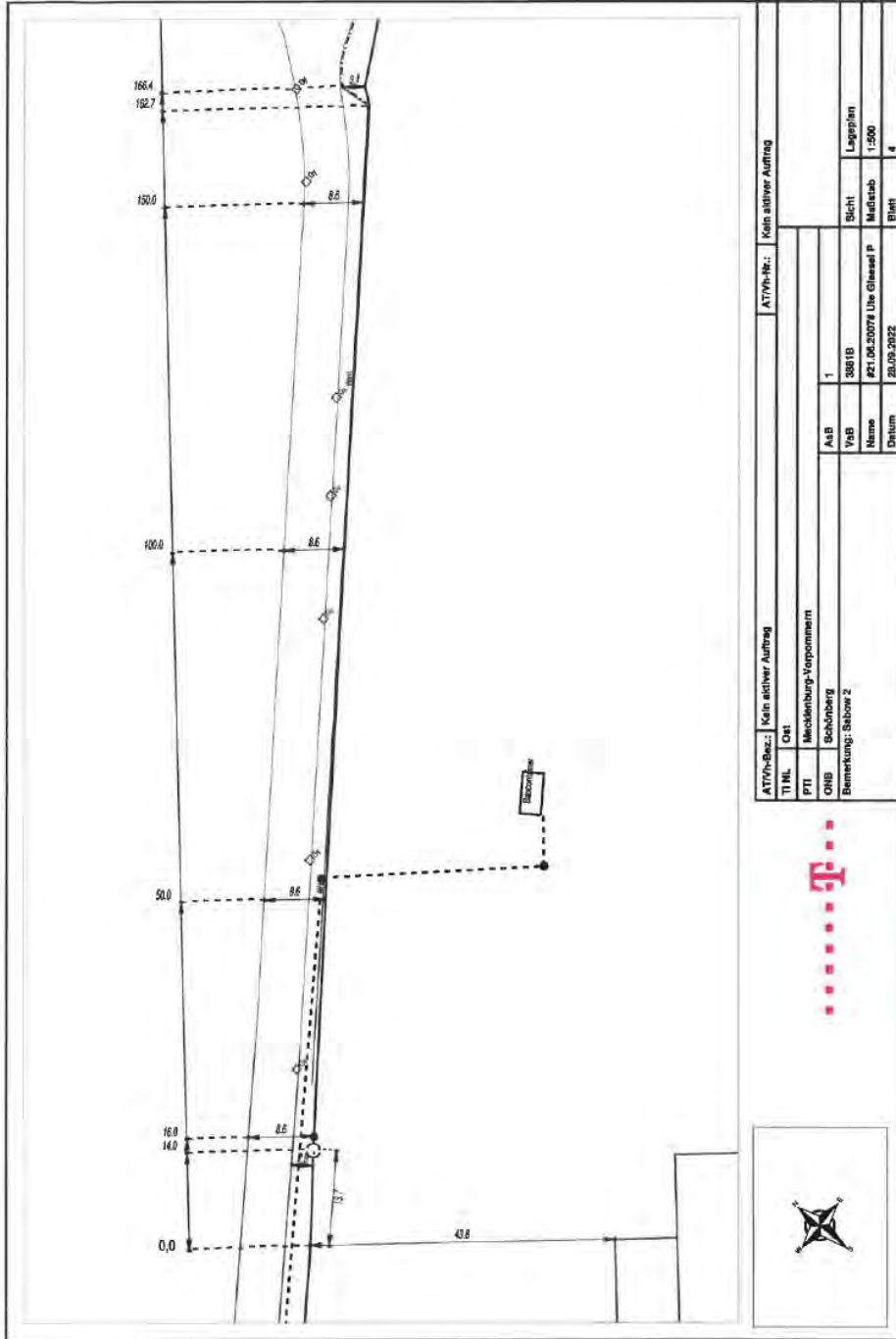


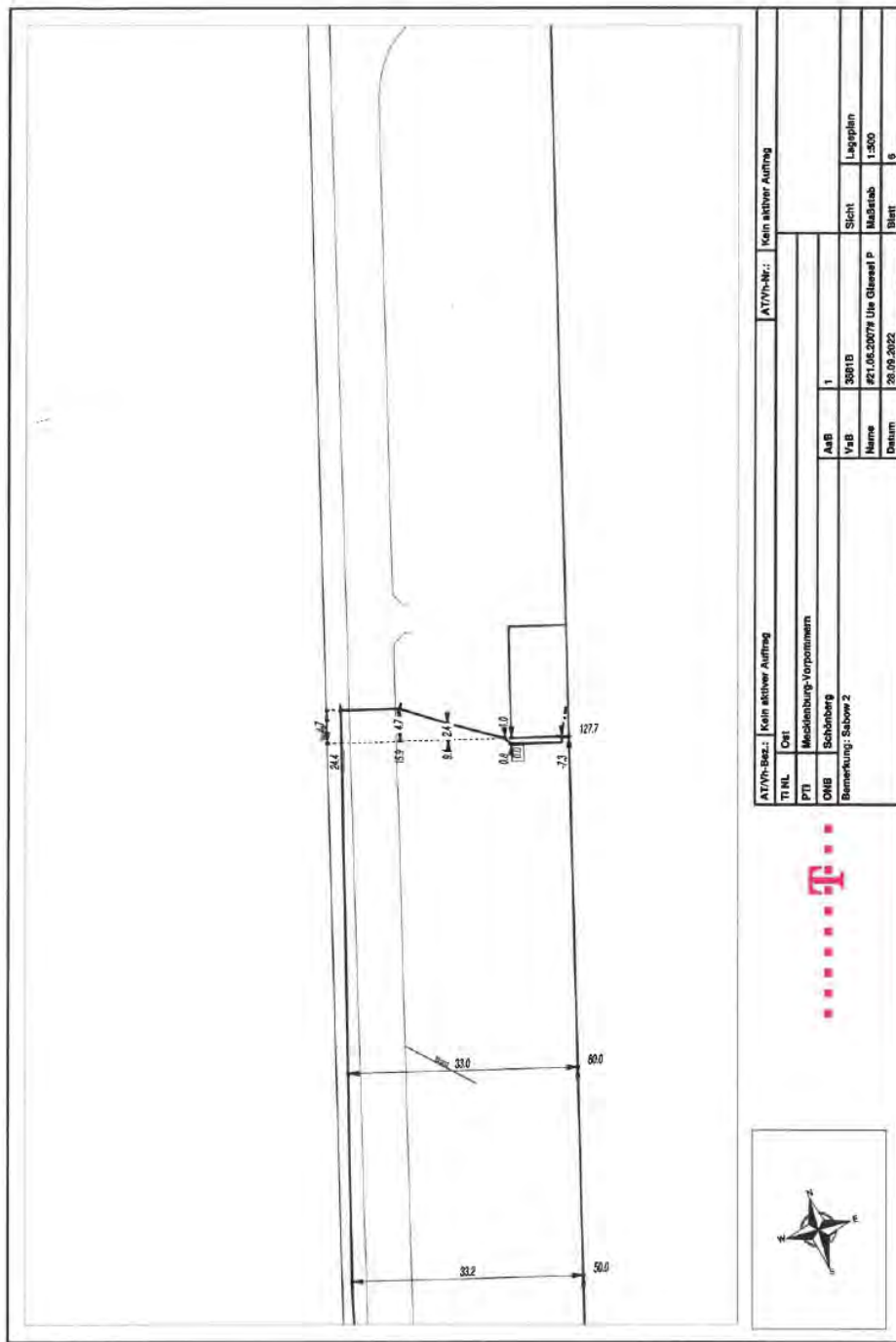


AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Schönberg				
Bemerkung:	Übersichtsplan				
AsB	1		Sicht	Lageplan	
VsB	3881B		Maßstab	1:10000	
Name	#21.06.2007# Uta Glaessel_P		Blatt	1	
Datum	28.09.2022				











ATV/Bez.:   Kein aktiver Auftrag		ATV/Nr.:   Kein aktiver Auftrag	
TI RL	Ort	AuB	1
PTI	Mechelenburg-Vorposten	VaB	3861B
DNB	Schönberg	Name	#21.06.2017/1 Ute Gliesed P
Bemerkung: Sabow 2		Datum	28.09.2022
		Sticht.	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	6



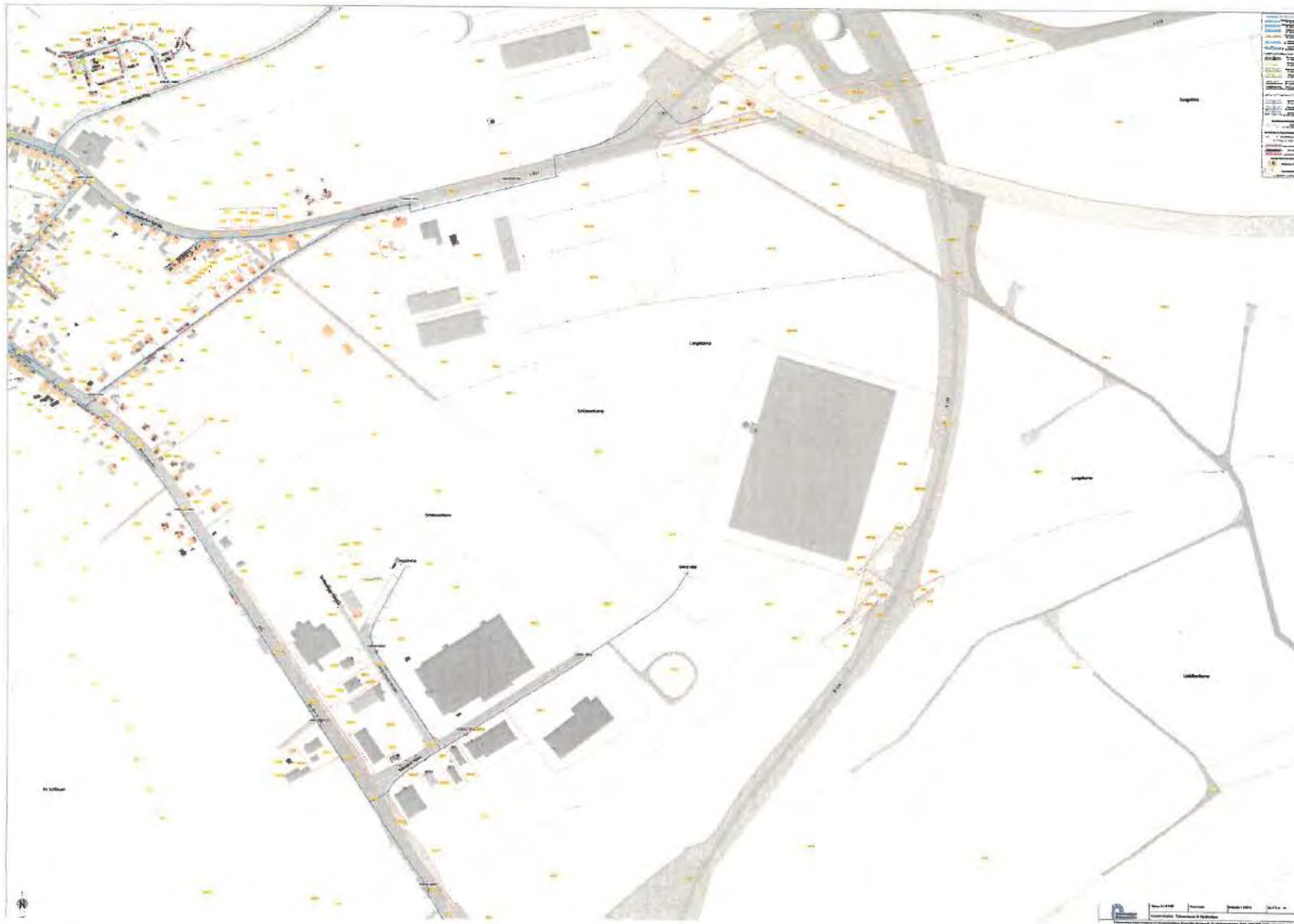
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; font-size: 2em;">II, 8</p> <p><b>Von:</b> Koordinationsanfrage Vodafone DE  <b>Gesendet:</b> 27.10.2022 15:50  <b>An:</b> s.mueller@schoenberger-land.de  <b>Betreff:</b> Stellungnahme S01210072, VF und VDG, Stadt Schönberg, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe"  <b>Importance:</b> Normal</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land - Stefanie Müller  Dassower Str. 4  23923 Schönberg</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01210072  E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com  Datum: 27.10.2022  Stadt Schönberg, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße  Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 1.  Die Nichtbetroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände vorgetragen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Zweckverband Grevesmühlen Wasser- und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Die Verbandsvorsteherin -</p> <p>Mein Zeichen: t1/ta</p> <p><b>Tim Andersen</b> Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen Tel. 03881 757-610 Fax 03881 757-111 tim.andersen@zweckverband-gvm.de</p> <p><b>Sprechzeiten:</b> Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr</p> <p>14. Oktober 2022</p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg</b> Reg.-Nr.: 563/08-33</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 22.08.2022 (Posteingang 25.08.22) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Erneuten Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg (Planungsstand: 28.06.22). Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.</p> <p>Mit dem erneuten Entwurf der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg werden die veränderte Lage der 110 kV Leitung der Wemag und das erarbeitete Niederschlagswasserkonzept berücksichtigt. Des Weiteren wurde die Fläche des ehemaligen Schweinemastbetriebes zurückgebaut und ist nun Bestandteil des Planungsgebietes, was die Anbindung an die Rottensdorfer Straße ermöglicht.</p> <p>Zudem erfolgt eine Überlagerung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 der Stadt Schönberg, um die Verbindung der beplanten Gebiete in Bezug auf die Erschließungsanlagen zu sichern.</p> <p><u>Allgemein</u></p> <p>Die Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Schmutzwassers sind über die Erweiterung der Leitungsbestände des ZVG gesichert.</p> <p>Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers soll nach Entwässerungskonzept (Stand 10/2014) erfolgen.</p> <p>Seite 1/3</p> <p><small>Anschrift: Zweckverband Grevesmühlen, Karl-Marx-Straße 7/9, 23956 Grevesmühlen Tel: 03661 757-0, Fax: 03661 757-111, info@zweckverband-gvm.de, www.zweckverband-gvm.de Amtsgericht Schwedt, HRB 2884, St.-Nr. 0787333/HRB708, USt.-IdNr. DE157440833 Bankverbindung: Sparhaus Mecklenburg Nordwest, IBAN: DE 26 1405 1000 1000 0442 00, BIC: NOL4DE21WIS</small></p>	<p>Zu 1- Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass den Planunterlagen mit Planungsstand 28.06.2022 auf der Grundlage der gültigen Satzung des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben wird.</p> <p>Zu 2. Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

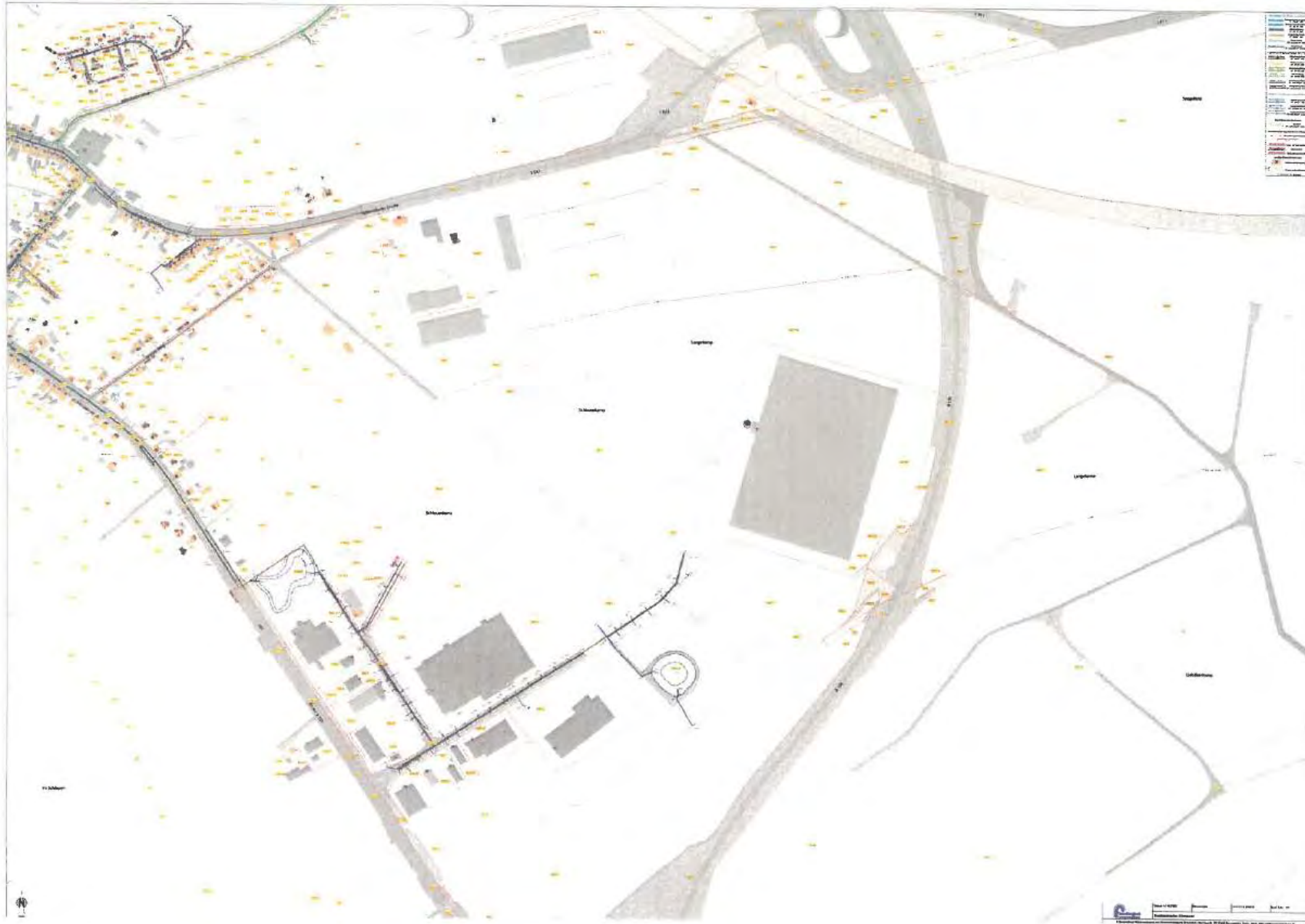
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><b>Zweckverband Grevesmühlen</b> 14. Oktober 2022 Seite 2/3</p> <p>Aufgrund der fehlenden Parzellierung des Plangebietes können die Grundstücksanschlüsse nicht vorgestreckt werden. Erst auf Antrag des Eigentümers bzw. im späteren Planverfahren bei vorhandener Parzellierung können Grundstücksanschlüsse vorgesehen werden.</p> <p>Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzung des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.</p> <p>Sicherzustellen ist, dass alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, unbedingt durch Geh-, Fahr und Leitungsrechten im Grundbuch zu sichern sind.</p> <p>Die Festlegungen des DVGW- Arbeitsblattes GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) sowie die Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohmetze W 403 sind unbedingt zu berücksichtigen und anzuwenden. Danach ist u.a. gem. Pkt. 3.1 des DVGW-Arbeitsblattes -Planung- dem Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen ein Lageplan M 1:500 vorzulegen, in den die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u> Zur Versorgung des neu zu erschließenden Gebietes, muss das Leitungsnetz so erweitert werden, dass alle derzeitigen und zukünftigen Bedarfsmengen bereitgestellt werden können. Welche Leistungen hierfür erforderlich sind, ist in einer gesonderten Abstimmung im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Mitarbeitern des Zweckverbandes zu führen.</p> <p><u>Abwasserentsorgung – Schmutzwasser</u> Die Behandlung der anfallenden Abwässer im Plangebiet regelt sich in Art und Menge nach Anlage 1 der Entwässerungssatzung des ZVG (Grenzwerttabelle) bzw. nach einer Sondervereinbarung zwischen Investor und ZVG. Alle in den rechtlichen Vorschriften festgelegten Grenzwerte zur Beschaffenheit und zu den Inhaltsstoffen des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des ZVG sind einzuhalten.</p> <p>Zur Entsorgung des Schmutzwassers in dem neuen Gewerbegebiet müssen neue Schmutzwasserleitungen sowie die Grundstücksanschlüsse verlegt werden. In der weiteren Vorbereitung der Planung ist zu prüfen, ob die Kapazitäten der vorhandenen Leitungen und Anlagen in der Marienstraße ausreichend sind, um auch das Schmutzwasser aus der neu zu schaffenden Bebauung problemlos ableiten zu können.</p> <p>Evtl. sind auch Veränderungen an den vorhandenen Anlagen und Systemen erforderlich.</p>	<p>Zu 4. Mit der vorliegenden Angebotsplanung ist eine Parzellierung des Plangebietes nicht erforderlich, sodass die Grundstücksanschlüsse erst auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgesehen werden können. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Die Anforderungen sind im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die für die Erschließung vorgesehenen Verkehrsflächen wurden durch den technischen Planer so bemessen und entsprechend im Bebauungsplan vorgesehen, dass sich die Leitungen im öffentlichen Bauraum befinden.</p> <p>Zu 7. Die Hinweise sind im nachgelagerten Verfahren der zu beachten und werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8. Der Hinweis wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Eine Beachtung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Zu 9. Die Hinweise sind im Vollzug des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 10. Sicherung der Entsorgung des Schmutzwassers über die Erweiterung der Leitungsbestände des ZVG wurde im Sachpunkt 3 bekanntgegeben. Somit geht die Stadt Schönberg von der Umsetzbarkeit der Planung aus. Die Belange der Ausführung werden auf die Ebene der nachgelagerten Erschließungsplanung verschoben.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><b>Zweckverband Grevesmühlen</b> 14. Oktober 2022 Seite 3/3</p> <p><u>Abwasserentsorgung – Niederschlagswasser</u></p> <p>Grundsätzlich ist der ZVG für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers zuständig. Die jetzige Planung sieht die Ableitung in das neu hergestellte Gewässer II.Ordnung WW09552849 sowie über die vorhandenen Regenrückhaltebecken in das Gewässer 7/4/2 vor. Alle Leitungen zur Ableitung des Regenwassers aus dem B-Plan-Gebiet incl. die Grundstücksanschlüsse für Regenwasser müssen neu verlegt werden. In diese darf nur das Niederschlagswasser eingeleitet werden, das nicht auf den Grundstücken versickert werden kann.</p> <p>Die Berechnung dieses Systems und der Regenrückhaltung sowie die Abstimmung der Vorflut mit dem Wasser- und Bodenverband sind dem ZVG vorzulegen. Weiterhin ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Derzeit ist der Hydrant C9042-1029 im Plangebiet vertraglich gebunden und liefert zwischen 48 und 96 m³/h. Besteht seitens der Stadt Schönberg weiterer Bedarf die beabsichtigte Löschwasserversorgung über das zentrale Trinkwassernetz zu bedienen, ist dies mit dem Zweckverband abzustimmen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Bereitstellung festlegen zu können.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Anpassung des vorhandenen Erschließungsvertrages wird der ZVG prüfen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Cornelia Kumberruss Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung</p> <p>Verteiler: - Empfänger - ZVG, 11</p> <p>Anlagen: - Bestandsplan TW + Hydranten - Bestandsplan AW</p>	<p>Zu 11. Der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers liegt das Entwässerungskonzept des technischen Planers mit Stand vom 10/2014 zugrunde und soll umgesetzt werden. Entgegenstehende Belange wurden nicht vorgebracht. Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde liegt <b>mit Datum vom 10.02.2023 vor und beinhaltet eine Inaussichtstellung der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.</b></p> <p>Zu 12. Die anstehenden Böden sind gemäß Bodengutachten für eine Versickerung nicht geeignet, sodass das Oberflächenwasser in die im Gebiet vorhandenen Anlagen – Regenwasserrückhaltebecken als Gewässer II. Ordnung und Regenwasserrückhaltebecken – abgeleitet werden muss (vgl. Begründung zum erneuten Entwurf Gliederungspunkt 9.3 und Umweltbericht Gliederungspunkt 4.3.4.). Dementsprechend sind die Leitungen zur Ableitung des Oberflächenwassers und die entsprechenden Grundstücksanschlüsse herzustellen. Die Belange der Ausführung werden auf die Ebene der nachgelagerten Erschließungsplanung verschoben.</p> <p>Zu 13. Die hierzu erforderlichen Abstimmungen sind derart zu führen, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die Stadt Schönberg von einer grundsätzlichen Realisierbarkeit der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Plangebiet ausgehen kann. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde mit der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 10.02.2023 in Aussicht gestellt. (siehe Stellungnahme untere Wasserbehörde II 1a dieser Tabelle). <b>Die entsprechenden Modalitäten für die Einholung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Dies ist maßgeblich auch in der Bewertung der Stellungnahme (untere Wasserbehörde II.1a dieser Tabelle) enthalten. Danach fand auch eine intensive Auseinandersetzung mit den Nachweisen zur Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem Verzicht statt. Die entsprechenden technischen Regelungen erfolgen außerhalb und unabhängig von der Bauleitplanung.</b></p> <p>Zu 14. Die Möglichkeiten der Löschwasserversorgung zur Sicherung des Grundschutzes in dem Gewerbegebiet sind in der Begründung zum erneuten Entwurf, Gliederungspunkt 9.4 beschrieben. Sofern für die Löschwasserversorgung für den Grundschutz auf das zentrale Trinkwassernetz weiter zurückgegriffen werden muss, erfolgt die Abstimmung mit dem ZVG. Der vorhandene Hydrantenstandort wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. In Auswertung der Stellungnahme des Fachdienstes IV Bauen- und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land bedarf es für den Gewerbestandort eines gesamtheitlichen Löschwasserkonzeptes. <del>Dieses wäre vor Satzungsbeschluss vorzulegen.</del> <b>Das Löschwasserkonzept wurde abgestimmt.</b> Die Ausformung und Realisierung kann im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung erfolgen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>


**Anlage ZVG**





**Anlage ZVG**

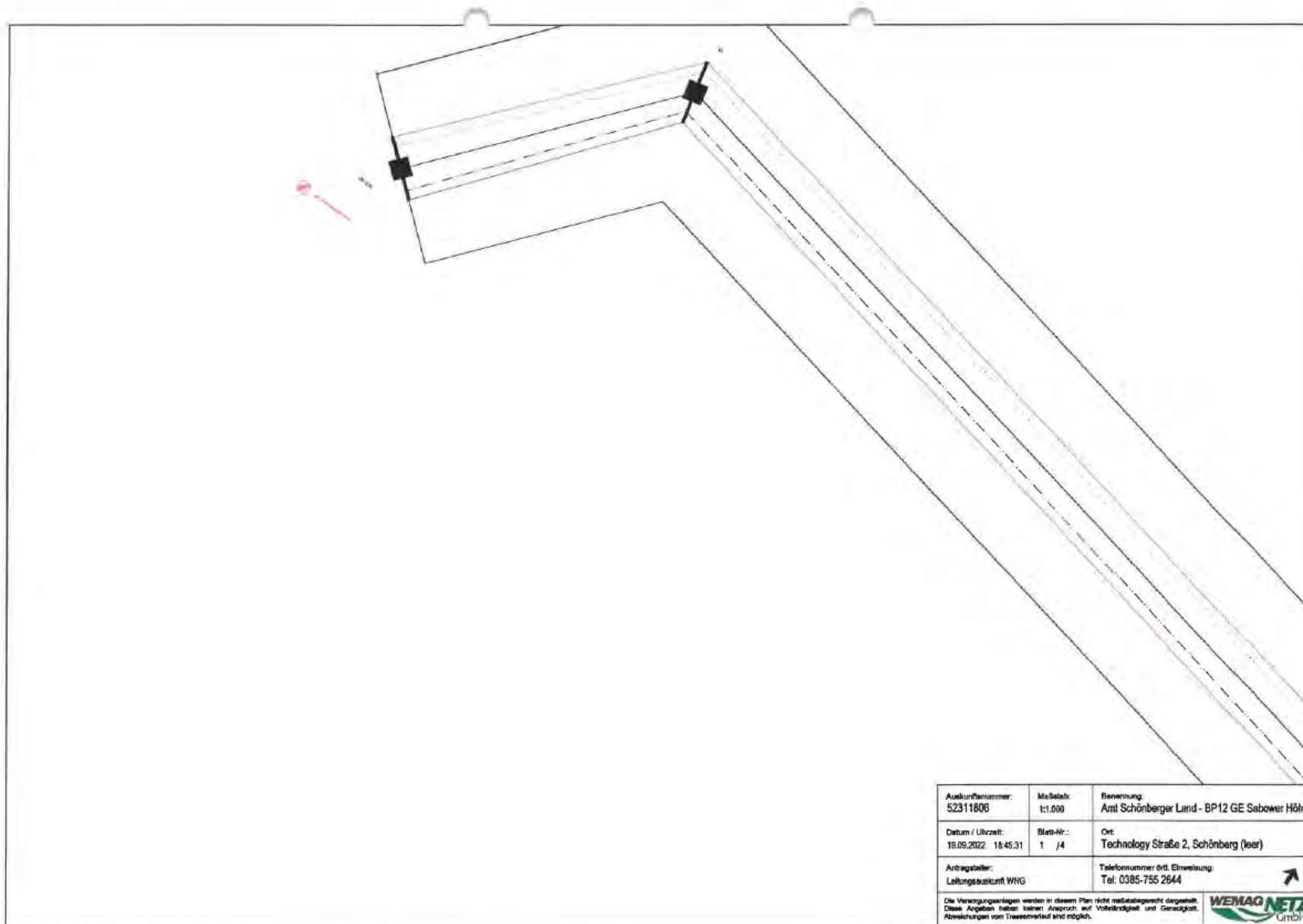


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p><b>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine</b></p> <p style="text-align: right;">II, 12</p> <p style="text-align: right;">Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtlower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtlower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Am Markt 15</p> <p><b>23923 Schönberg</b> per E-Mail: <a href="mailto:s.mueller@schoenberger-land.de">s.mueller@schoenberger-land.de</a></p> <table border="0"> <tr> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Unsere Zeichen</td> <td>Grevesmühlen, den</td> </tr> <tr> <td>61.21.11.12.02</td> <td>19.09.2022</td> <td>AB</td> <td>26.09.2022</td> </tr> </table> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet Sabower Höhe in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.008 der Stadt Schönberg</b> <b>Information über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. 2. Änderung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In dem Bereich befindet sich das Gewässer zweiter Ordnung 7/4/2/B1/B1 in der Unterhaltungspflicht des WBV. Die gesetzlichen Grundlagen der Gewässerunterhaltung sind zu beachten.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Andrea Bruer Geschäftsführerin</p> <p>Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld Geschäftsführerin: Andrea Bruer Gläubiger-ID: DE32ZZZ0001310445</p> <p>Bankverbindung: Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar · IBAN: DE43 1406 1308 0002 5479 70 · BIC: GENODEF1GUE Deutsche Kreditbank AG Schwerin · IBAN: DE28 1203 0000 1005 2875 50 · BIC: BYLADEM1001</p>	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den	61.21.11.12.02	19.09.2022	AB	26.09.2022	<p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass der Wasser- und Bodenverband keine grundsätzlichen Bedenken mitteilt.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Wasserbehörde wurde im Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den								
61.21.11.12.02	19.09.2022	AB	26.09.2022								

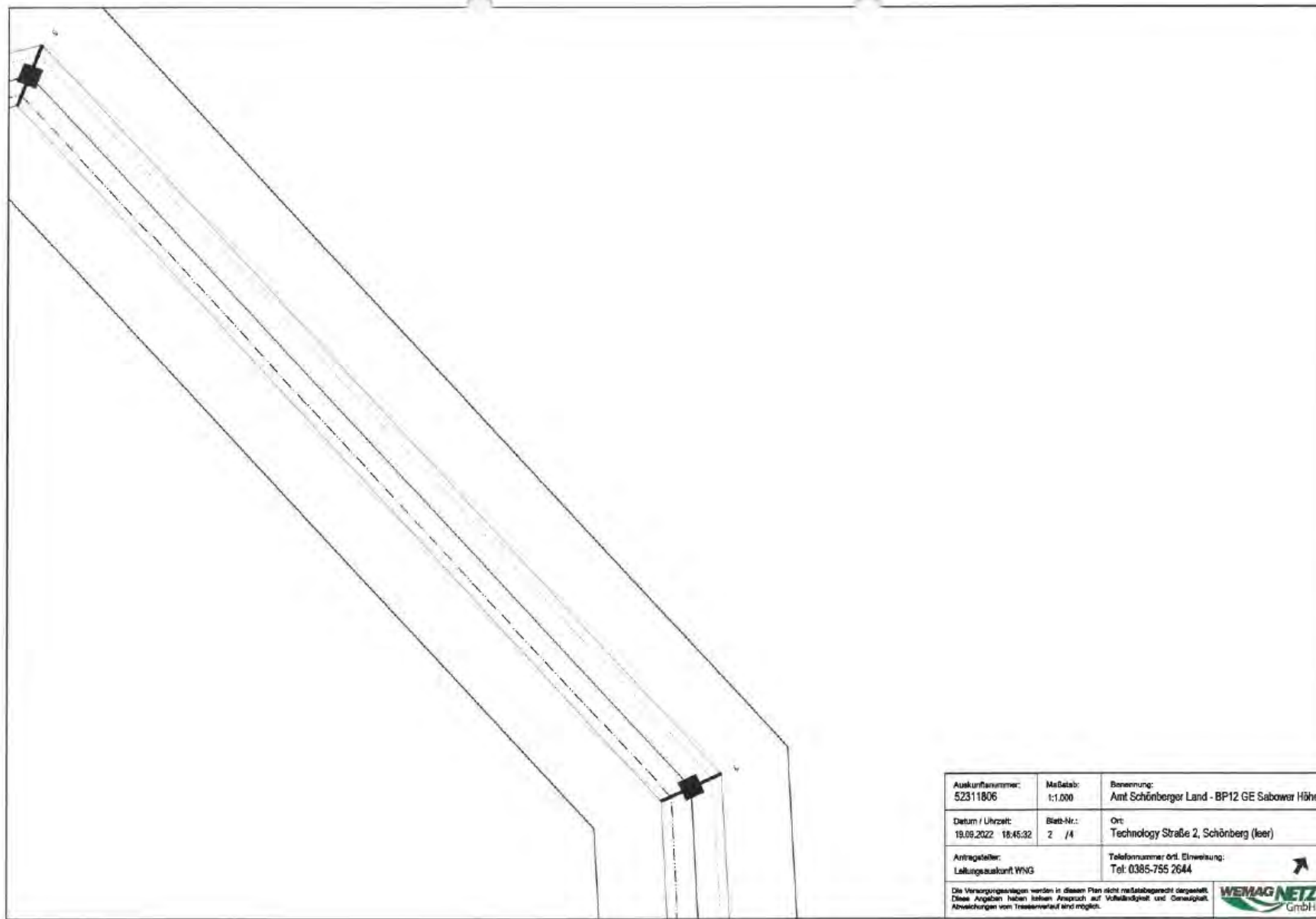
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; font-size: 1.2em;">II. 13</p> <p><b>Von:</b> leitungsauskunft@wemag-netz.de  <b>Gesendet:</b> 14.10.2022 13:19  <b>An:</b> s.mueller@schoenberger-land.de  <b>Cc:</b> netznutzung@wemag-netz.de; leitungsauskunft@wemag-netz.de; Stephan.Pfeifer@wemag-netz.de; Maik.Quade@wemag-netz.de  <b>Betreff:</b> AW: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung (abgelegt im CC ECM)  <b>Importance:</b> Normal</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese müssen im Zuge einer Baudurchführung gegebenenfalls umgelegt werden. Beachten Sie, dass eine Verlegung des Mastes 148 noch nicht an die WEMAG Netz GmbH beauftragt ist. Die Antragsstellung sollte 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:  <a href="http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html">http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html</a></p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen. Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH</p> <p>UNSER NETZ VERBINDET</p>  <p>Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe</p>	<p>Zu 1.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die WEMAG hat der LGE M-V mbH mitgeteilt, dass die 110 KV-Trasse Schwerin-Görris/ Schönberg neu gebaut werden muss. Nach Kenntnisstand ist ein Planungsbüro gebunden. Durch die Stadt Schönberg würde sich ein konkreter Umlegungsbedarf nur ergeben, wenn ein konkreter Investor dies erfordert. Möglichkeiten zur Verlegung der Leitungen können im weiteren Planaufstellungsverfahren abgestimmt werden. Die Verlegung von Netzanlagen der WEMAG-Netz GmbH ist vorgesehen und in den Planunterlagen bereits berücksichtigt. Die Umverlegung ist Planungsziel und kann im Vollzug des Bebauungsplanes geregelt werden. Die Beauftragung der Umverlegung des Mastes 148 wird im Bedarfsfall durch die Stadt Schönberg oder vertreten durch den Erschließungsträger LGE M-V mbH erfolgen.</p> <p>Zu 2.  Die allgemeinen Hinweise sind in den nachgelagerten Verfahren im Vollzug des Bebauungsplanes zu beachten.</p> <p>Zu 3.  Der Bestandsplan war nicht Gegenstand der Stellungnahme und wurde im Schreiben vom 08.02.2023 durch das Amt Schönberger Land abgefordert. Die ergänzende Stellungnahme wird unter Sachpunkt II. 13a behandelt.</p> <p>Zu 4.  Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Zu 5.  Es wurden weitere Versorgungsträger im Planverfahren beteiligt. Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

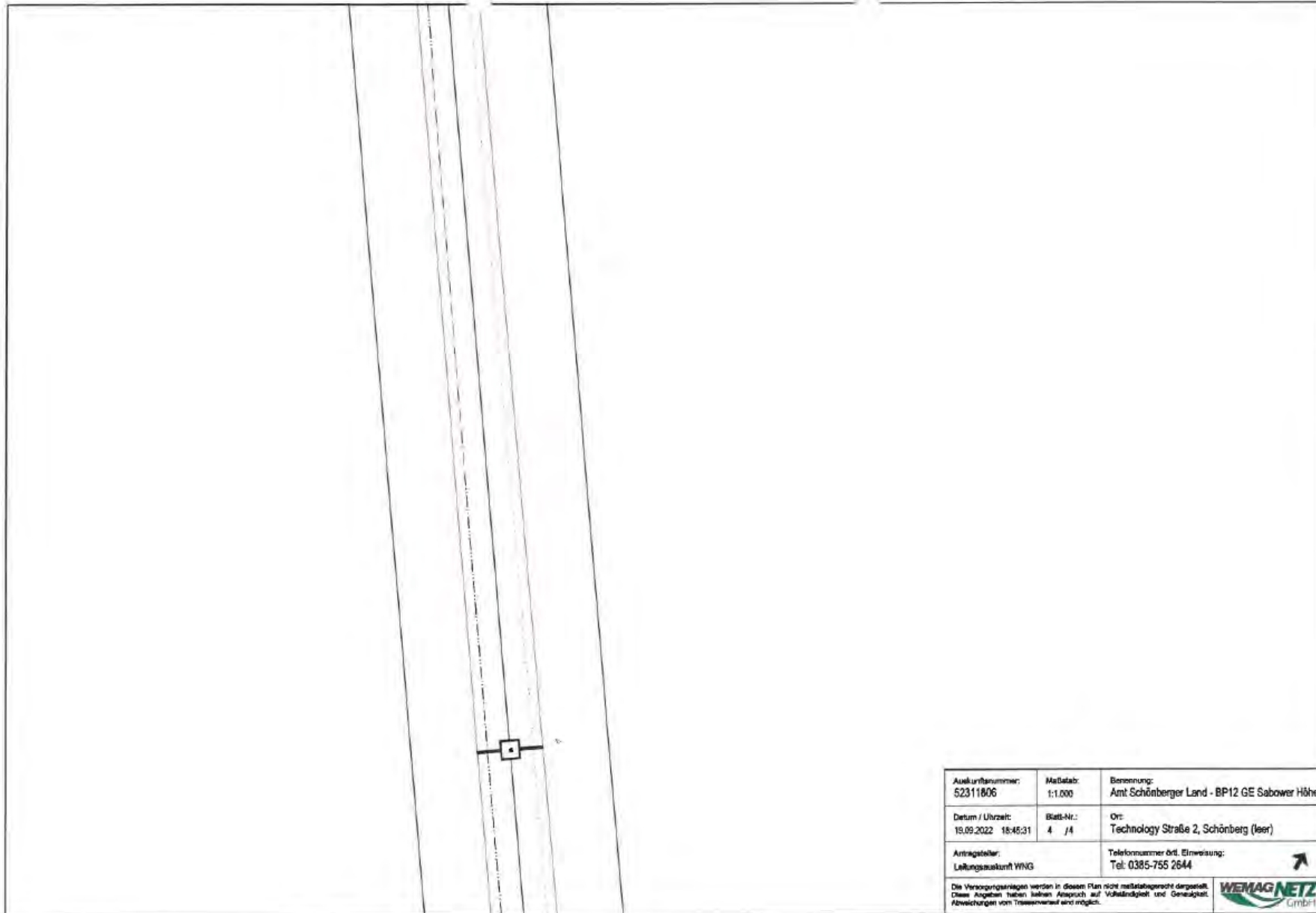
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	 <p><b>Von:</b> service@wemag.com &lt;service@wemag.com&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 19. September 2022 15:01  <b>An:</b> leitungsauskunft@wemag-netz.de  <b>Betreff:</b> WG: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung</p> <p><b>Von:</b> Stefanie Müller &lt;s.mueller@schoenberger-land.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 19. September 2022 11:47  <b>An:</b> poststelle@afrlwm.mv-regierung.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; Sba-sn@sbv.mv-regierung.de; T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de; eila.karitzki-krischke@vodafone.com; info@dfmg.de; PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de; Cornelia Kumbernuss &lt;Cornelia.Kumbernuss@zweckverband-gvm.de&gt;; wbv-grevesmuehlen@wbv-mv.de; service@wemag.com; Dirk Schneider Edis &lt;dirk.schneider@e-dis.de&gt;; leitungsauskunft-mv@hansegas.com; leitungsauskunft@50hertz.com; planung@travenetz.de; geodatenservice@laiv-mv.de; leitungsauskunft@gdm.com.de; info@bundesimmobilien.de; poststelle@lakd-mv.de; Peter.Rabe@lfoa-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de; poststelle@sn.sbl-mv.de; abteilung3@lpbk-mv.de; pi.wismar@polmv.de; sbe-verkehr-pl.wismar@polmv.de; BAUDBwToeB@bundeswehr.org; mecklenburg-vorpommern@bvvg.de; info@lge-mv.de; Matthias.Cunitz@lgm.de; info@schwerin.ihk.de; info@hwk-schwerin.de; lsmv@sbv.mv-regierung.de; info@nahbus.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; poststelle@eba.bund.de; poststelle@im.mv-regierung.de; info@dwd.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; kirchenkreisverwaltung@elkm.de; schoenberg@elkm.de; Feuerwehr-schoenberg@gmx.de; Silvana Koch &lt;s.koch@schoenberger-land.de&gt;; Anja Surkamp &lt;a.surkamp@schoenberger-land.de&gt;; Stefanie Müller &lt;s.mueller@schoenberger-land.de&gt;; info@grevesmuehlen.de; S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de</p> <p><b>Betreff:</b> 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung</p> <p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAN D</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Amtsvorsteher</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>Postanschrift:</b>  <b>Büroanschrift:</b>  <b>Auskunft erteilt:</b>  <b>Durchwahl:</b>  <b>Fax:</b>  <b>E-Mail:</b>  <b>Web:</b> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">                 Am Markt 15, 23923 Schönberg                  Dassower Straße 4, 23923 Schönberg                  Frau Müller                  038628/330-1411                  038628/330-2411  <a href="mailto:s.mueller@schoenberger-land.de">s.mueller@schoenberger-land.de</a>  <a href="https://schoenberger-land.de">https://schoenberger-land.de</a> </td> </tr> <tr> <td><b>Datum:</b></td> <td>19. September 2022</td> </tr> </table>	<b>Postanschrift:</b> <b>Büroanschrift:</b> <b>Auskunft erteilt:</b> <b>Durchwahl:</b> <b>Fax:</b> <b>E-Mail:</b> <b>Web:</b>	Am Markt 15, 23923 Schönberg Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Frau Müller 038628/330-1411 038628/330-2411 <a href="mailto:s.mueller@schoenberger-land.de">s.mueller@schoenberger-land.de</a> <a href="https://schoenberger-land.de">https://schoenberger-land.de</a>	<b>Datum:</b>	19. September 2022		
<b>Postanschrift:</b> <b>Büroanschrift:</b> <b>Auskunft erteilt:</b> <b>Durchwahl:</b> <b>Fax:</b> <b>E-Mail:</b> <b>Web:</b>	Am Markt 15, 23923 Schönberg Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Frau Müller 038628/330-1411 038628/330-2411 <a href="mailto:s.mueller@schoenberger-land.de">s.mueller@schoenberger-land.de</a> <a href="https://schoenberger-land.de">https://schoenberger-land.de</a>						
<b>Datum:</b>	19. September 2022						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><i>II. Ba</i></p> <hr/> <p>Original Message processed by david@</p> <p><b>AW: Re-2: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung (abgelegt im CC ECM)</b> 8. Februar 2023, 15:20 Uhr</p> <p><b>Von</b> leitungsauskunft@wemag-netz.de</p> <p><b>An</b> s.mueller@schoenberger-land.de</p> <p><b>Cc</b> leitungsauskunft@wemag-netz.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der Anlage erhalten Sie die Leitungsauskunft vom 19.09.2022. Bitte beachten Sie, dass die Leitungsauskunft eine Gültigkeit von 4 Wochen hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH</p> <p>UNSER NETZ VERBINDET</p>  <p>Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe</p>	<p>Zu 1. Die abgeforderte Leitungsauskunft mit den überreichten Bestandsplänen wird zur Kenntnis genommen. Entgegenstehende Belange hinsichtlich des Leitungsbestandes in den Planunterlagen werden nicht bekanntgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>






Auskunftsnummer: 52311806	Maßstab: 1:1.000	Benennung: Amt Schönberger Land - BP12 GE Sabower Höhe
Datum / Uhrzeit: 18.09.2022 18:45:31	Blatt-Nr.: 1 / 4	Ort: Technology Straße 2, Schönberg (leer)
Antragsteller: Leitungsbüro WNG	Telefonnummer ört. Einweisung: Tel: 0385-755 2644	
<small>Die Verengungen werden in diesem Plan nicht maßstabgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trapezverlauf sind möglich.</small>		






Auskunftsnummer: 52311806	Maßstab: 1:1.000	Benennung: Amt Schönberger Land - BP12 GE Sabower Höhe
Datum / Uhrzeit: 18.09.2022 18:46:31	Blatt-Nr.: 4 /4	Ort: Technology Straße 2, Schönberg (leer)
Antragsteller: Leitungsbauamt WNG	Telefonnummer Ort. Einweisung: Tel: 0385-755 2644	
Die Vertragsunterlagen werden in diesem Plan nicht maßstabegerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II. 15</p> <p>Von <u>HANSE Leitungsauskunft Gägelow</u> An <u>Stefanie Müller</u></p> <p>Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 10.02.23 bezüglich o.g. TÖB-Beteiligung und nehmen folgendermaßen Stellung:</p> <p>Derzeit werden durch die HanseGas GmbH im dargestellten Bereich von Schönberg (B-Plan Nr. 12) keine Leitungen und Anlagen betrieben oder geplant.</p> <p>Die HanseGas GmbH hat keine weiteren Hinweise oder Forderungen.</p> <p>Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen und Anlagen anderer regionaler bzw. überregionaler Netzbetreiber, hier möglicherweise der Travenetz GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße Team Gägelow</p>   <p>Netzbetrieb und Kundenbetreuung T 0 38 41-62 61 44 20 F 0 38 41-62 61 44 50 <a href="mailto:leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com">leitungsauskunft-gaegelow@hansegas.com</a></p> <hr/> <p>HanseGas GmbH Bellevue 7 23968 Gägelow <a href="http://www.hansegas.com">www.hansegas.com</a></p> <p><small>Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 12571 PI Geschäftsführung: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl</small></p>  <p>E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.</p>	<p>zu 1. Es sind keine Leitungsbestände oder Anlagen der Hanse Gas GmbH im Plangebiet vorhanden oder geplant. Abwägungsbeachtliche Belange werden nicht bekanntgegeben.</p> <p>zu 2. Andere Versorgungsträger und die Travenetz GmbH werden im Planverfahren beteiligt. Entgegenstehende Belange wurden nicht bekanntgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>





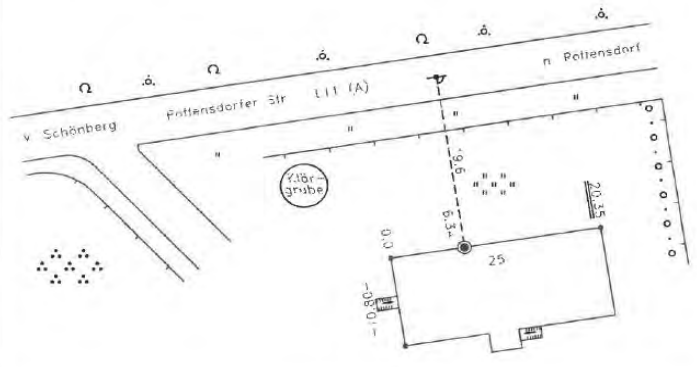
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; font-size: 1.2em;">II, 17</p> <p><b>Von:</b> Wilms, Holger  <b>Gesendet:</b> 11.10.2022 09:29  <b>An:</b> s.mueller@schoenberger-land.de  <b>Betreff:</b> AW: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung  <b>Importance:</b> Normal</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller</p> <p>Eine Gaserschließung innerhalb des B-Gebietes ist grundsätzlich möglich. Wir möchten darum bitten, zeitnah an der Planung beteiligt zu werden. Unsere Vorlaufzeit für die Erschließungsplanung liegt bei ca. 6 Monaten. Des weiteren möchten wir sie bitten, den entsprechenden Gasbedarf aufzugeben, damit das Gasnetz entsprechend dimensioniert werden kann.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Holger Wilms  Betriebsingenieur  8860 Gas, Wasser, Wärme</p> <p>Telefon: 04 51/ 8 88 - 26 12  Telefax: 04 51/ 8 88 - 32 26 12  Mobil: 0163 / 36 93 468</p> <p>mail: <a href="mailto:holger.wilms@travenetz.de">holger.wilms@travenetz.de</a>  www. travenetz.de</p> <p>Travenetz GmbH  Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck  Briefpost an: Netz Lübeck GmbH • 23533 Lübeck</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Zander  Geschäftsführung: Sven Bäuml  Amtsgericht Lübeck, HRB 5885</p> <p>Ein Unternehmen der Stadtwerke Lübeck und der HanseWerk-Gruppe</p> <p><b>Von:</b> Planung netz-luebeck &lt;Planung@travenetz.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 19. September 2022 13:25  <b>An:</b> Wilms, Holger &lt;Holger.Wilms@travenetz.de&gt;  <b>Betreff:</b> WG: 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung</p>	<p>Zu 1.  Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Erschließungsplanung und sind dort zu berücksichtigen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

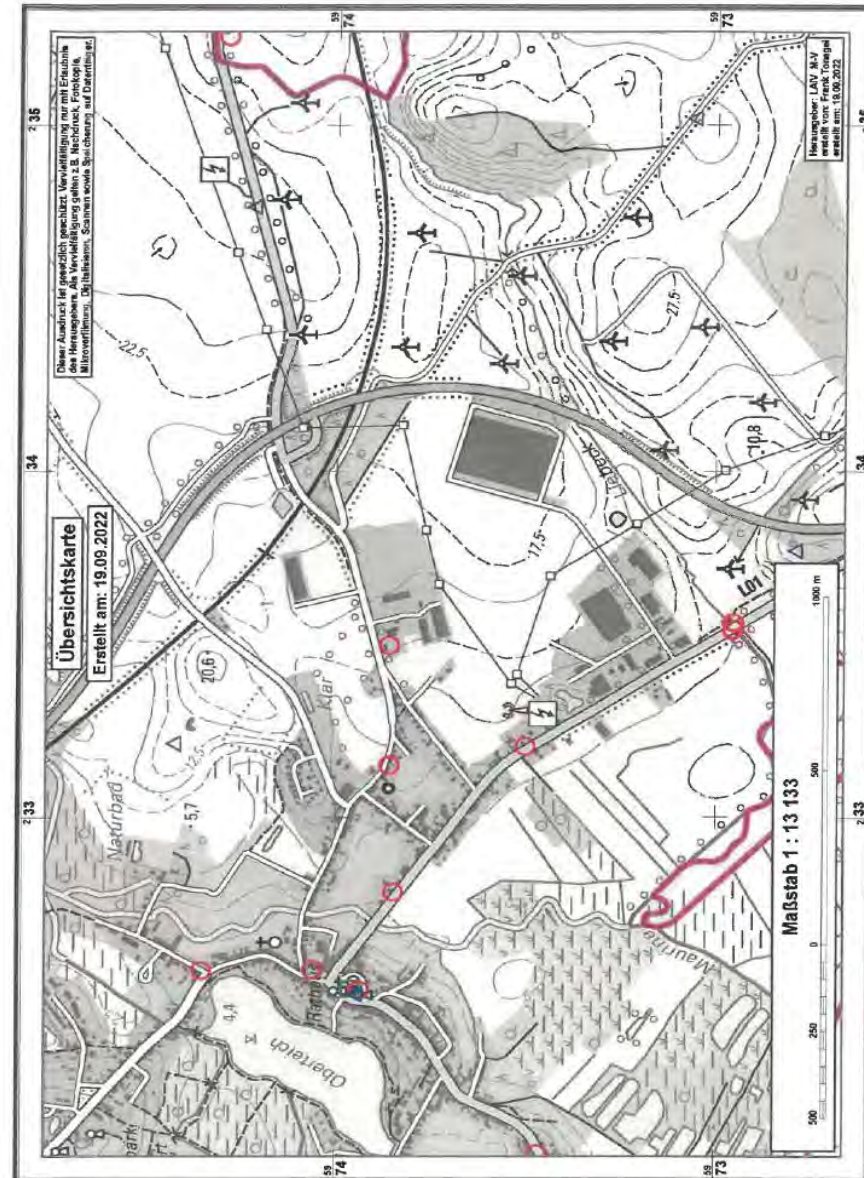
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p>  <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodaten@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202200678</p> <p>Schwerin, den 19.09.2022</p> <p><b>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> hier: B-Plan 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" - TöB-Beteiligung</p> <p>Ihr Zeichen: 19.9.2022</p> <p>Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des <b>Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)</b> vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, <b>in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.</b></li> <li>- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes <b>darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.</b> Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von</li> </ul> <p>Vermittlung: (0385) 588 56066 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3 Telefax: (0385) 5884256039 Lübecker Straße 289 Internet: www.lvrma-mv.de 19059 Schwerin</p> <p>Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr</p> <p>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561 BIC: MARKDEF1330</p>	<p style="text-align: right;">II, 18</p> <p>Zu 1. Der in der Anlage bekanntgegebene gesetzlich geschützte Festpunkt befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012. Es handelt sich gemäß Anlage um einen Höhenfestpunkt (Mauerbolzen) an einem Gebäude außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Zu 2. Die allgemeinen Hinweise und die gesetzlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten <b>im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden</b>. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.</p> <p>- <b>Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden</b>, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</p> <p>- Wer <b>notwendige Maßnahmen</b> treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies <b>unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen</b>.</p> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist <b>rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)</b> ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende <b>Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</b>.</p> <p><b>Hinweis:</b> Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Frank Tonagel</p>	<p>Zu 3. Der zuständige Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Seite 2 von 2

Vermittlung: (0385) 588 56966 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3  
 Telefax: (0385) 58848256039 Lübecker Straße 289  
 Internet: www.laiv-mv.de 19059 Schwerin  
 Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:  
 Mo.-Do.: 9.00 - 18.30 Uhr  
 Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr  
 Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,  
 Filiale Rostock  
 IBAN: DE79 1300 0000 0013 001661  
 BIC: MARKDEF1130

 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p><b>Einzelnachweis Höhenfestpunkt</b> <b>213104160</b> Erstellt am: 06.04.2022</p>	
<p><b>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</b></p>		<p><b>Klassifikation</b> Ordnung <b>NiVP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung</b></p>	
<p><b>Punktvermarkung</b> Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)</p>		<p><b>Lage</b> System <b>ETRS89_UTM33</b> Messjahr <b>33 233498,000</b> East [m] <b>5973860,000</b> North [m]</p>	
<p><b>Überwachungsdatum</b> <b>01.10.2003</b></p>		<p>Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &gt; 500 cm</b></p>	
<p><b>Gemeinde</b> <b>Schönberg, Stadt</b></p>		<p><b>Höhe</b> System <b>DE_DHHN2016_NH</b> Messjahr <b>13,864</b> Höhe [m]</p>	
<p><b>Übersicht DTK25</b></p> 		<p>Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 5 mm</b></p>	
<p><b>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</b></p> <p>Ortslage Schönberg</p> 		<p><b>Bemerkungen</b></p>	
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>		<p>Seite 1 von 1</p>	



**Merkblatt**

**über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**

**1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.**

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.  
Ein **Bodenpunkt** ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfieiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrfloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\Delta$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\Delta$  und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfieiler in der Regel eine Granitplatte.  
**Hochpunkte** sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.  
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfieiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal =  $10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.  
SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\Delta$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfieiler befindet sich ein facher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)\* vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).  
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbaue. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- **Für unmittelbare Vermögensschädigungen**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

**Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: http://www.lverma-mv.de


**Herausgeber:**  
© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014



**Druck:**  
Landesamt für Innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin


**Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**


		
TP Granitpfieiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfieiler: 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfieiler: 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfieiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfieiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfieiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	SFP Messingbolzen Ø 3 cm
		
TP (Meckl.) Steinpfieiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm


\* Of: mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<p>PE-Nr. 08663/22 - 21.09.2022 - Seite 1 von 8</p>  <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-family: cursive;">II. 19</p> <p>GDMcom GmbH   Maximilianallee 4   04129 Leipzig</p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Stefanie Müller Am Markt 15 <b>23923 Schönberg</b></p> <p>Ansprechpartner: Ines Urbanneck Telefon: 0341 3504 495 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: PE-Nr.: 08663/22 Reg.-Nr.: 08663/22 <b>PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!</b> Datum: 21.09.2022</p> <p><b>2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe" der Stadt Schönberg</b></p> <p>Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: E-Mail: 19.09.2022 GDMCOM 61.27.11.12.02</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="78 885 884 1005"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferrgas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwalg b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1</sup> Die Ferrgas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferrgas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p style="font-size: 0.8em; margin-top: 20px;">GDMcom GmbH   Maximilianallee 4   04129 Leipzig   Telefon 0341 3504 0   Telefax 0341 3504 100 E-Mail info@gdmcom.de   www.gdmcom.de   Geschäftsführung Ulrik Pönke   Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 3 365 584 BLZ 120 300 00   IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4   BIC BVLAD3330000 USt-Id.Nr. DE 813071383   Zertifiziert DIN EN ISO 9001   ISO 27001   TQM EN ISO 95001   SCC*   DIN 14675   berufundfamilie</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferrgas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Zu 1. Die Nichtbetroffenheit und die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferrgas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

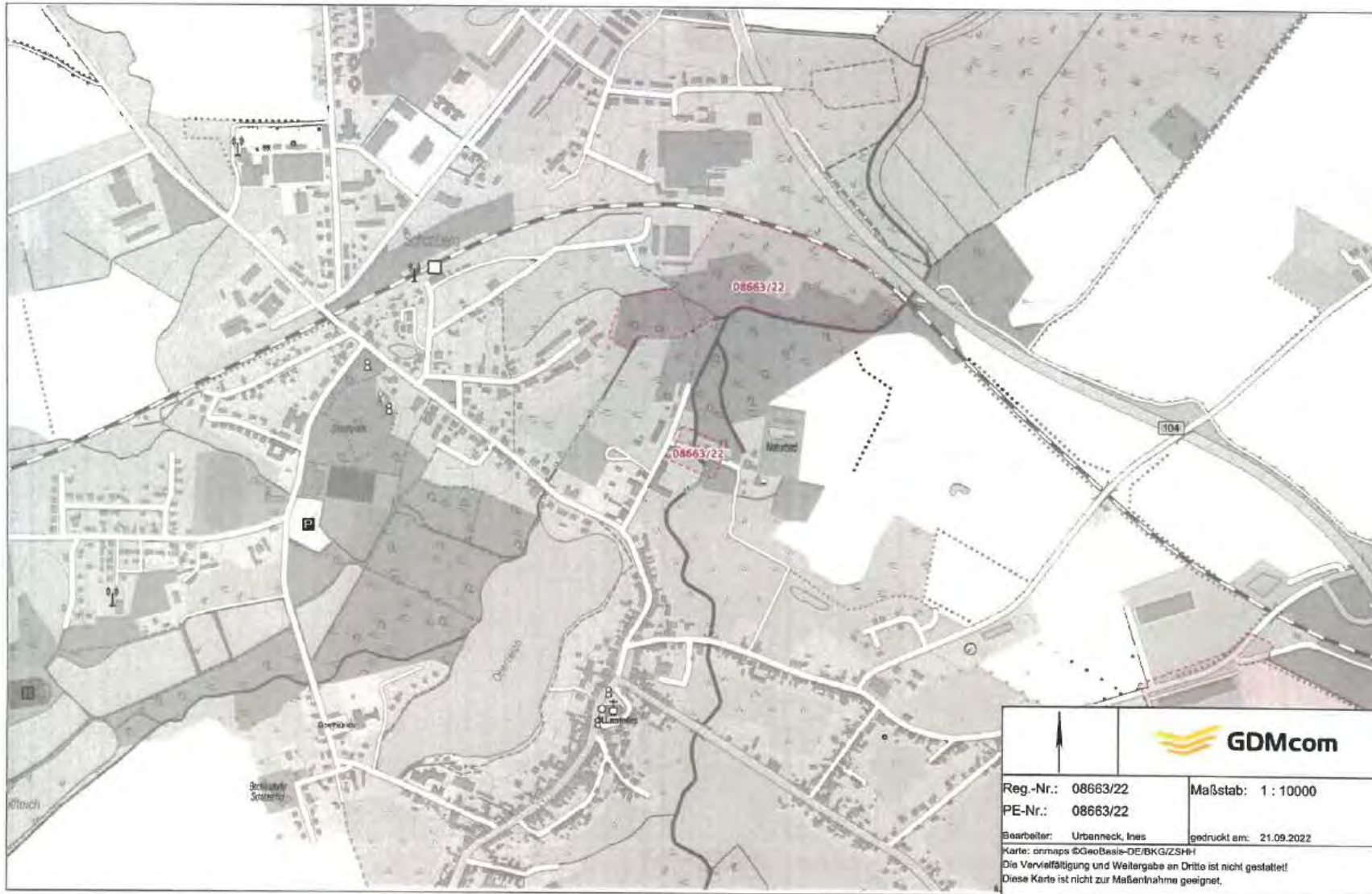
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 08663/22 - 21.09.2022 - Seite 2 von 8</p> <p>Seite 2 von 4</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.849917, 10.936090</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.844515, 10.972810</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">2.</p>	<p>Zu 2. Die Darstellung der externen Ausgleichsflächen und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in den beigefügten Karten korrekt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>PE-Nr. 08663/22 - 21.09.2022 - Seite 3 von 8</p> <p>Seite 3 von 4</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.842921, 10.953582</p> <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 4 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.891810, 10.959394</p> <p>GDMcom GmbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig · Telefon 0341 3504 0 · Telefax 0341 3504 100 E-Mail info@gdmcom.de · www.gdmcom.de · Geschäftsführung Dirk Pohl · Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 · IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 · BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813073383 · Zertifiziert DIN EN ISO 9001 · BS OHSAS 18001 · DIN 14675</p>	<p>zu 2.</p>		

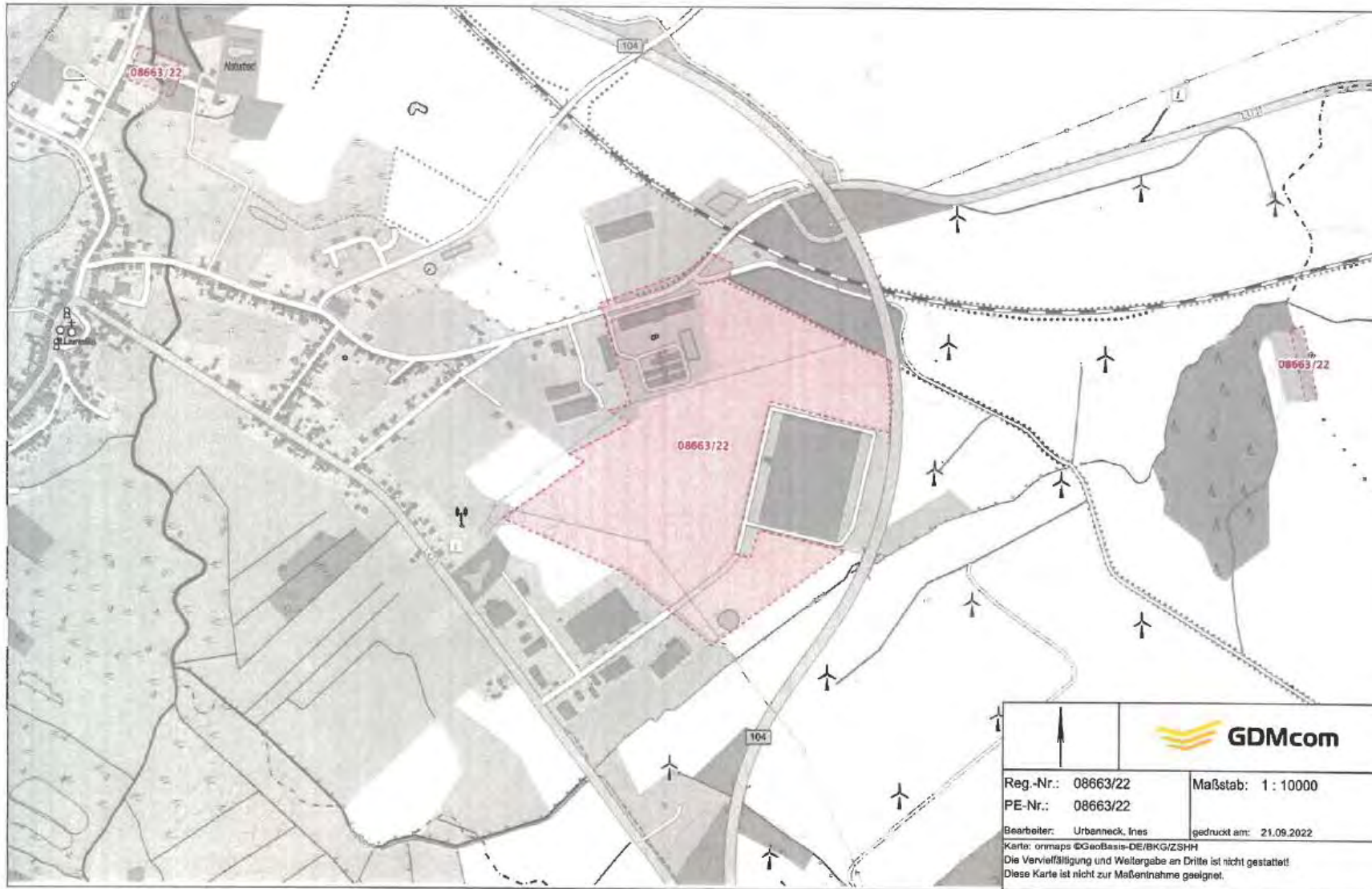
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 08663/22 - 21.09.2022 - Seite 4 von 8</p> <p>Seite 4 von 4</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 5 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.853051, 10.938045</p> <p>Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a></p> <p>Anlagen: Anhang</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Z4 Z:</p>		

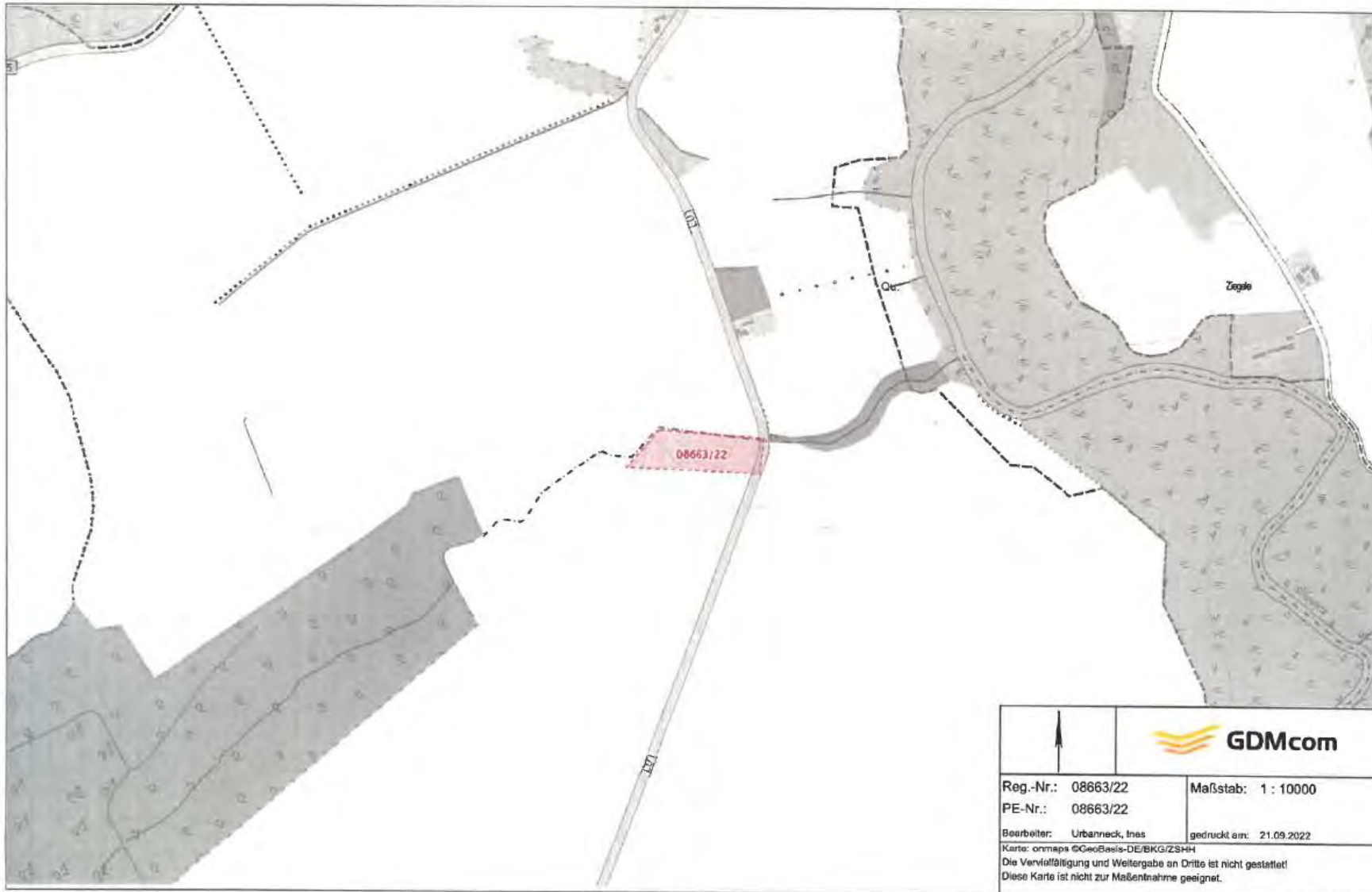
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 08663/22 - 21.09.2022 - Seite 5 von 8</p>  <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: <b>2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe" der Stadt Schönberg</b></p> <p>PE-Nr.: 08663/22 Reg.-Nr.: 08663/22</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	<p>Zu 3. Es werden keine Betroffenheiten bekanntgegeben und keine Einwände gegen die Planung vorgetragen.</p> <p>Zu 4. Die formalen Hinweise auf die Änderung des Plangeltungsbereiches und auf den Planvollzug werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Es wurden im Planverfahren weitere Anlagenbetreiber beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

PE-Nr. 08663/22 - 21.09.2022 - Seite 6 von 8



PE-Nr. 08663/22 - 21.09.2022 - Seite 7 von 8






lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>ll. 19a</i></p> <p><b>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</b></p> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;no-reply@bil-leitungsauskunft.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 1. November 2022 13:36  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel (K.Stange)  <b>Betreff:</b> BIL Anfragestatus - Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 ... (20221101-0198)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.</p> <p>Ihre Anfrage "<u>Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 2</u>" (20221101-0198) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p><b>Zuständige Teilnehmer :</b></p> <p><b>BayWa r.e. Operation Service GmbH</b> Tel.: +49 89 383932 E-Mail: <a href="mailto:adolpho.heidenreich@baywa-re.com">adolpho.heidenreich@baywa-re.com</a> 5029</p> <p><a href="#">Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</a></p> <p><b>Wie geht es weiter?</b>  Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><b><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></b></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/faq">https://bil-leitungsauskunft.de/faq</a></p> <p><b>WICHTIG</b>  Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Ihr BIL Team</p>	<p>Zu 1.  Die ermittelten zuständigen Teilnehmer sind beteiligt.</p> <p>Zu 2.  Die formalen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Anlage 1 zum Beschluss 2026-\_\_\_\_\_ - Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>BIL</b></p> <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: Gnr394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number Gnr394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und Ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>	<p>21 2.</p>	

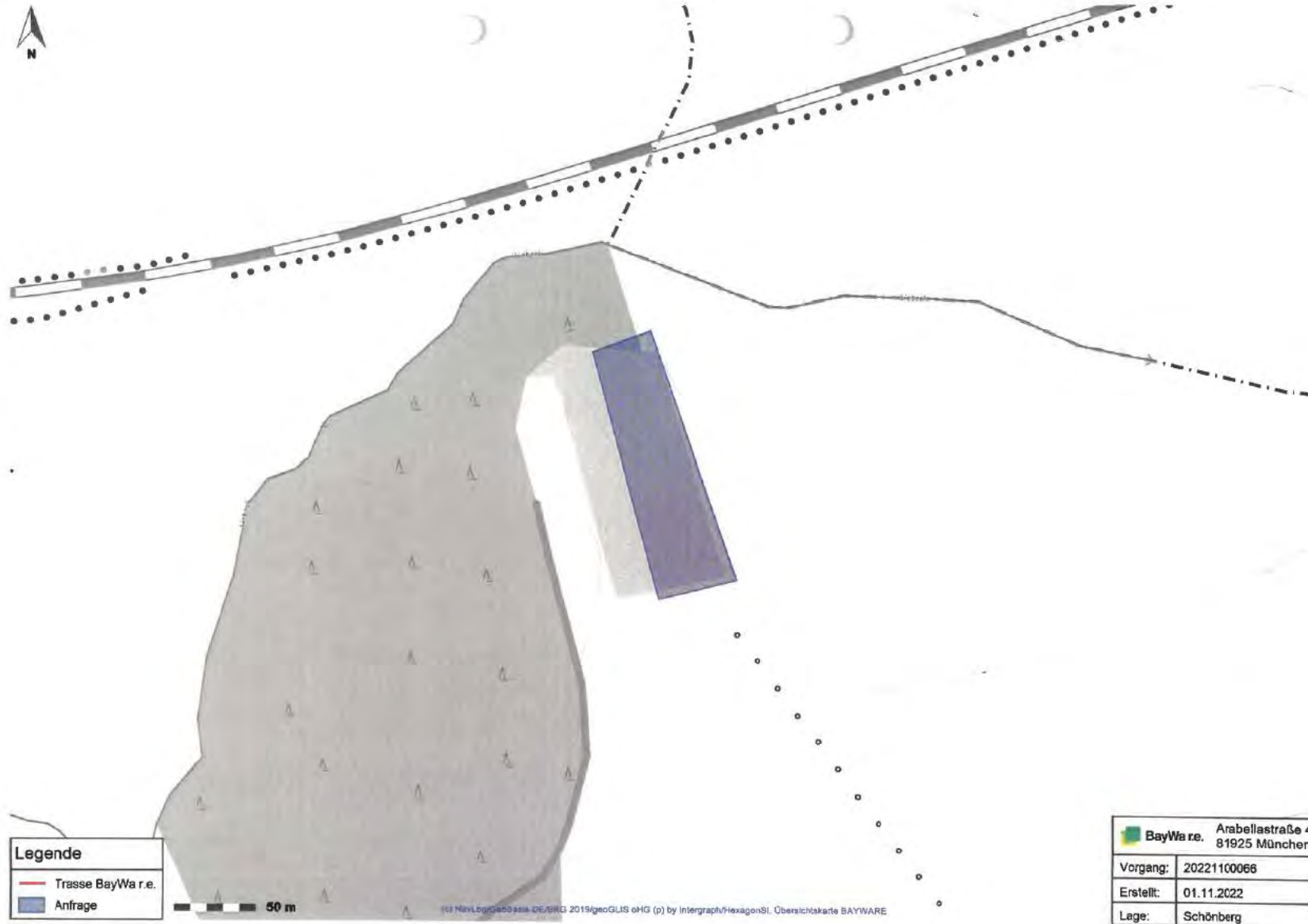
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;"><i>II. 19 b</i></p> <p><b>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</b></p> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;no-reply@bil-leitungsauskunft.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 1. November 2022 13:50  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel (K.Stange)  <b>Betreff:</b> BIL Anfragestatus -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p><b>Teilnehmer:</b> BayWa r.e. Operation Service GmbH  <b>Telefonnummer:</b> +49 89 383932 5029  <b>E-Mail:</b> adolpho.heidenreich@baywa-re.com</p> <p><b>Status:</b> Beantwortet  <b>Kommentar:</b> Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!  <b>Betroffenheit:</b> Nicht betroffen  <b>Dokumente:</b> 1 Dokument(e) verfügbar</p> <p><b>Details zur Anfrage</b></p> <p><b>Vorhaben:</b> Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 2  <b>Typ:</b> Planung  <b>Klassifizierung:</b> Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  <b>Beginn der Maßnahme:</b> 30.10.2023</p> <p><a href="#">Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</a></p> <p><b>Wie geht es weiter?</b>  Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><b>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</b></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/faq">https://bil-leitungsauskunft.de/faq</a></p> <p><b>WICHTIG</b>  Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p>	<p>Zu 1.  Die beigefügte Stellungnahme wird unter Sachpunkt II. 19c dieser Abwägung behandelt.</p> <p>Zu 2.  Die formalen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2026-\_\_\_\_\_ - Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p>  <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und Ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p> <p style="text-align: center;">2</p>	<p style="text-align: center;">zu Z.</p>	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p> <span style="float: right;">II. 19c</span></p> <p><small>BayWa r.e. Operation Services GmbH   Arabellastraße 4   81925 München</small></p> <p>Planungsbüro Mahnel Ronald Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen</p> <table border="0"> <tr> <td><small>Ansprechpartner</small></td> <td><small>Email</small></td> <td><small>Telefon</small></td> <td><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td>Adolpho Heidenreich</td> <td>Leitungsauskunft@BayWa-re.com</td> <td>+49 89 383932 3634</td> <td>01.11.2022</td> </tr> </table> <p>Ihre Anfrage vom 01.11.2022 Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 2 Unser Zeichen 20221100066</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass Versorgungsleitungen der BayWa r.e. Operation Services GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>BayWa r.e. Operation Services GmbH</p> <p><small>BayWa r.e. Operation Services GmbH   Arabellastraße 4   81925 München   Telefon: +49 89 383932-0   Telefax: +49 89 383932-32 operation-services@baywa-re.com   www.baywa-re.com   Geschäftsführung: Dominik Fröhler, Dirk Retzlaff   Firmensitz: München   HRB: 222571 USt-IdNr.: DE 28 7111 884</small></p>	<small>Ansprechpartner</small>	<small>Email</small>	<small>Telefon</small>	<small>Datum</small>	Adolpho Heidenreich	Leitungsauskunft@BayWa-re.com	+49 89 383932 3634	01.11.2022	<p>Zu 1. Die Nichtbetroffenheit der BayWa r.e. wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der geprüften Fläche um die Fläche der externen Ersatzmaßnahme E1. Leitungsverläufe werden nicht dargestellt. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Zu 2. Der formale Hinweis wird bei einer Änderung oder Erweiterung der Fläche berücksichtigt. Derzeit besteht kein Erfordernis.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<small>Ansprechpartner</small>	<small>Email</small>	<small>Telefon</small>	<small>Datum</small>								
Adolpho Heidenreich	Leitungsauskunft@BayWa-re.com	+49 89 383932 3634	01.11.2022								

**Übersichtsplan**



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II. 19 d</p> <p><b>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</b></p> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;no-reply@bil-leitungsauskunft.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 1. November 2022 13:52  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel (K.Stange)  <b>Betreff:</b> BIL Anfragestatus - Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 ... (20221101-0203)</p> <p>Schr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.</p> <p>Ihre Anfrage "<u>Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 3</u>" (20221101-0203) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p><b>Zuständige Teilnehmer :</b></p> <p><b>BayWa r.e. Operation Service GmbH</b>    Tel.: +49 89 383932    E-Mail: <a href="mailto:adolpho.heidenreich@baywa-re.com">adolpho.heidenreich@baywa-re.com</a>  5029</p> <p><a href="#">Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</a></p> <p><b>Wie geht es weiter?</b>  Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><b><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></b></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/faq">https://bil-leitungsauskunft.de/faq</a></p> <p><b><u>WICHTIG</u></b>  Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Ihr BIL Team</p>	<p>Zu 1.  Der ermittelte zuständige Teilnehmer wird beteiligt.</p> <p>Zu 2.  Die formalen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Anlage 1 zum Beschluss 2026-\_\_\_\_\_ - Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>BIL</b></p> <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GNR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GNR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p> <p style="text-align: center;">2</p>	<p style="text-align: center;">2 2</p>	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II. 19 e</p> <p><b>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</b></p> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;no-reply@bil-leitungsauskunft.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 1. November 2022 14:07  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel (K.Stange)  <b>Betreff:</b> BIL Anfragestatus -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p><b>Teilnehmer:</b> BayWa r.e. Operation Service GmbH  <b>Telefonnummer:</b> +49 89 383932 5029  <b>E-Mail:</b> adolpho.heidenreich@baywa-re.com</p> <p><b>Status:</b> Beantwortet  <b>Kommentar:</b> Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!  <b>Betroffenheit:</b> BETROFFEN  <b>Dokumente:</b> 1 Dokument(e) verfügbar</p> <p><b>Details zur Anfrage</b></p> <p><b>Vorhaben:</b> Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 3  <b>Typ:</b> Planung  <b>Klassifizierung:</b> Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  <b>Beginn der Maßnahme:</b> 30.10.2023</p> <p><u><a href="#">Link zu Ihrer Anfrage</a></u> im BIL Portal</p> <p><b>Wie geht es weiter?</b>  Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><b><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></b></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/faq">https://bil-leitungsauskunft.de/faq</a></p> <p><b>WICHTIG</b>  Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p>	<p>Zu 1.  Der ermittelte zuständige Teilnehmer wird beteiligt. Die beigefügte Stellungnahme wird unter Sachpunkt II. 19f behandelt.</p> <p>Zu 2.  Die formalen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

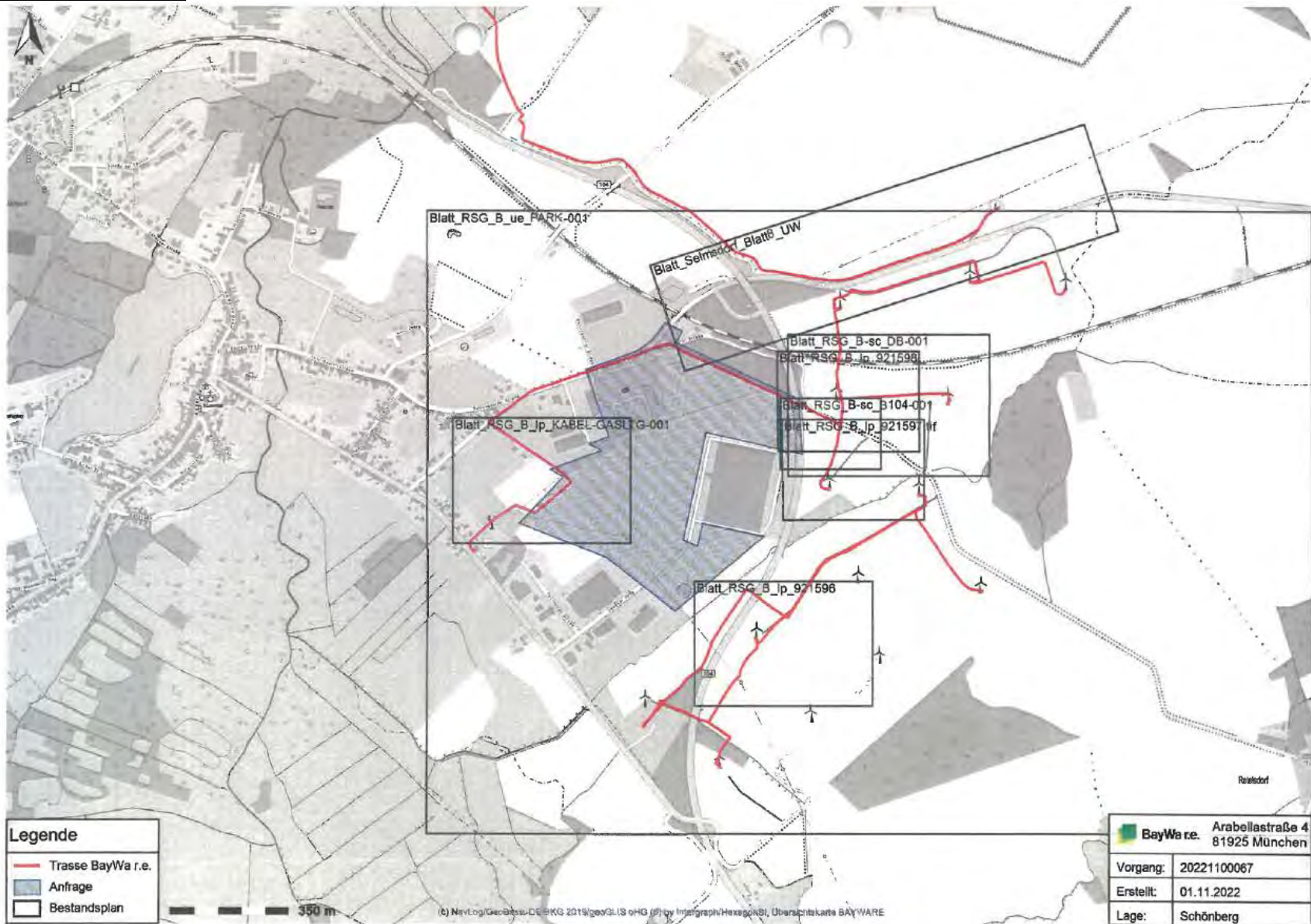
Anlage 1 zum Beschluss 2026-\_\_\_\_\_ - Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p> <p><b>BIL</b></p> <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche angeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>		

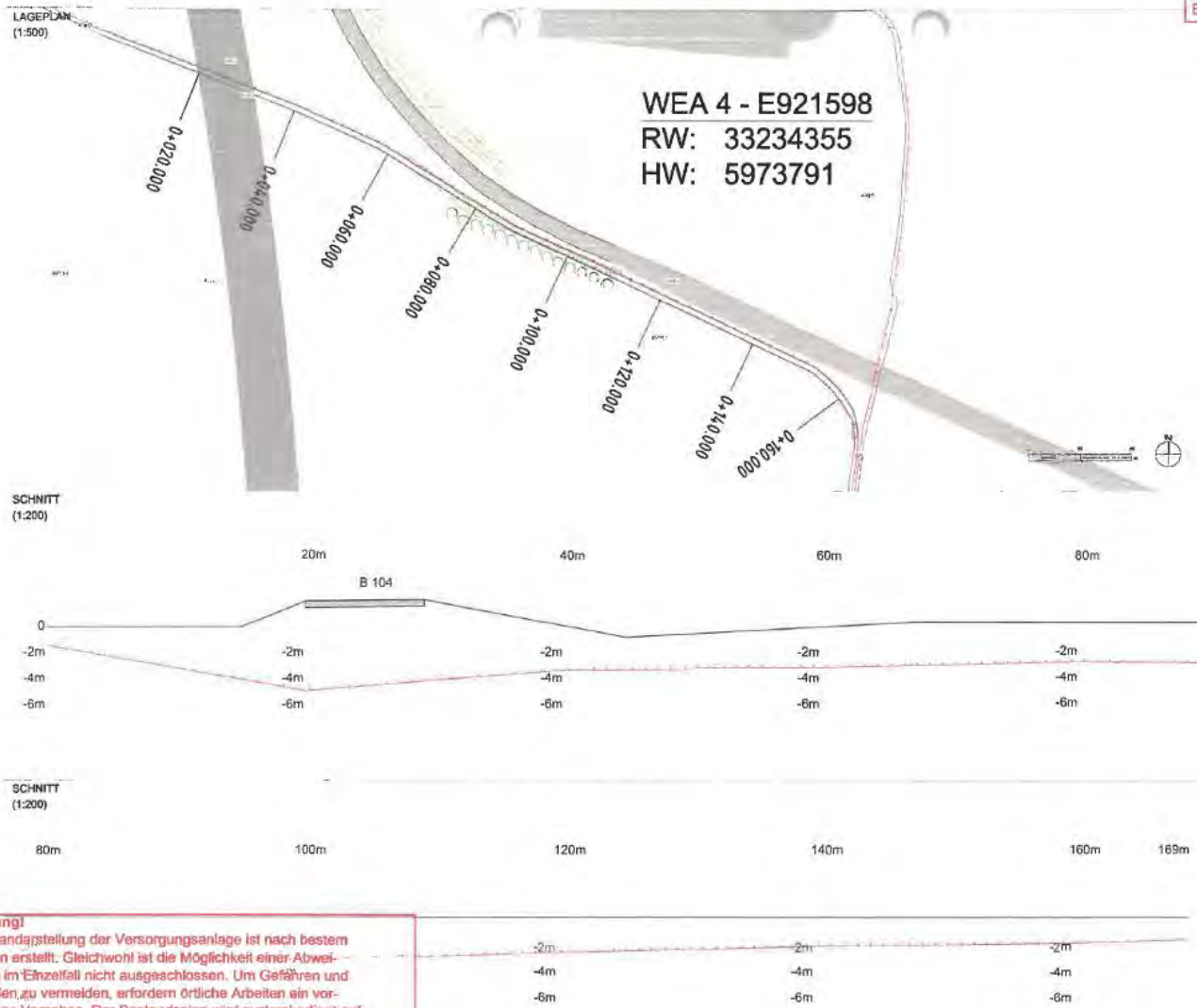
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																		
	<p style="text-align: right;">II, 19 f</p>  <p><small>BayWa r.e. Operation Services GmbH   Arabellastraße 4   81925 München</small></p> <p>Planungsbüro Mahnel                  Ronald Mahnel                  Rudolf-Breitscheid-Straße 11                  23936 Grevesmühlen</p> <p><small>Email: Leitungsauskunft@BayWa-re.com</small> <span style="float: right;"><small>Datum: 01.11.2022</small></span></p> <p>Ihre Anfrage vom 01.11.2022                  Schönberg, 2. Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 3                  Unser Zeichen 20221100067</p> <p><b>1. Tabelle der betroffenen Anlagen:</b></p> <table border="1" data-bbox="87 874 806 1125"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Betriebsführer</th> <th>Windpark</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Blatt</th> <th>Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>BayWa r.e. Operation Services GmbH</td> <td>Windpark Schönberg</td> <td>Stromkabel</td> <td>RSG_B-sc_B104-001, RSG_B-sc_DB-001, RSG_B_ip_921596, RSG_B_ip_921597.W, RSG_B_ip_S21596, RSG_B_ip_KABEL-GASLTG-001, RSG_B_ue_PARK-001</td> <td>Torben Krakow +49 89 383932 5937 torben.krakow@baywa-re.com</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>BayWa r.e. Operation Services GmbH</td> <td>Windpark Selmsdorf</td> <td>Stromkabel</td> <td>Selmsdorf_Blatt8_UW</td> <td>Jan-Hendrik Schröder +49 89 383932-51 Jan-Hendrik.Schroeder@baywa-re.com</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Beantwortung Ihrer o.g. Anfrage erhalten Sie den betreffenden Lageplan der Kabeltrasse. In einer Trasse können mehrere Kabel nebeneinander und in verschiedenen Tiefen verlegt sein, ohne dass dies aus dem Trassenplan hervorgeht.</p> <p><small>BayWa r.e. Operation Services GmbH   Arabellastraße 4   81925 München   Telefon: +49 89 383932-0   Telefax: +49 89 383932-32                  operation-services@baywa-re.com   www.baywa-re.com   Geschäftsführung: Dominik Fröhler, Dirk Retzlaff   Firmensitz: München   HRB: 22257                  USt-IdNr.: DE 28 7111 884</small></p>	Ifd. Nr.	Betriebsführer	Windpark	Leitungstyp	Blatt	Ansprechpartner	1	BayWa r.e. Operation Services GmbH	Windpark Schönberg	Stromkabel	RSG_B-sc_B104-001, RSG_B-sc_DB-001, RSG_B_ip_921596, RSG_B_ip_921597.W, RSG_B_ip_S21596, RSG_B_ip_KABEL-GASLTG-001, RSG_B_ue_PARK-001	Torben Krakow +49 89 383932 5937 torben.krakow@baywa-re.com	2	BayWa r.e. Operation Services GmbH	Windpark Selmsdorf	Stromkabel	Selmsdorf_Blatt8_UW	Jan-Hendrik Schröder +49 89 383932-51 Jan-Hendrik.Schroeder@baywa-re.com	<p>Zu 1.                  Die Betroffenheit der BayWa r.e. wird berücksichtigt. Die bekanntgegebenen Leitungsbestände werden in ihrem vermutlichen Verlauf in der Planzeichnung dargestellt. Die Leitungsverläufe befinden sich <b>überwiegend</b> außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes und sowie innerhalb <b>des Plangebietes in den bereits</b> vorhandenen Straßenverkehrsflächen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
Ifd. Nr.	Betriebsführer	Windpark	Leitungstyp	Blatt	Ansprechpartner																
1	BayWa r.e. Operation Services GmbH	Windpark Schönberg	Stromkabel	RSG_B-sc_B104-001, RSG_B-sc_DB-001, RSG_B_ip_921596, RSG_B_ip_921597.W, RSG_B_ip_S21596, RSG_B_ip_KABEL-GASLTG-001, RSG_B_ue_PARK-001	Torben Krakow +49 89 383932 5937 torben.krakow@baywa-re.com																
2	BayWa r.e. Operation Services GmbH	Windpark Selmsdorf	Stromkabel	Selmsdorf_Blatt8_UW	Jan-Hendrik Schröder +49 89 383932-51 Jan-Hendrik.Schroeder@baywa-re.com																

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> <b>BayWa r.e.</b></p> <p>Die Verlegungstiefe der Energiekabel und der Steuer-, Signal- und Messkabel beträgt in der Regel zum Zeitpunkt der Verlegung 70 cm bis 120 cm. Abweichungen sind in besonderen Fällen möglich bzw. können sich nachträglich durch Niveauänderungen ergeben.</p> <p>Gegen die Ausführung der angezeigten Maßnahme im Bereich der Energiekabel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Ausschachtungsarbeiten sind im Bereich der Energiekabel mit besonderer Vorsicht und in unmittelbarer Nähe von Hand auszuführen. Baugruben im Leitungsbereich sind sorgfältig anzulegen und fachgerecht zu verbauen. Freigelegte Kabel sind hochzubinden bzw. in geeigneter Weise abzufangen, wobei Muffen zugentlastet aufzuhängen sind.</p> <p>Die lichten Abstände sind bei Verlegung in offener Bauweise unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie dürfen 0,2 m bei Kreuzungen nicht unterschreiten.</p> <p>Hinzukommende erdverlegte Kabel sind in Kreuzungsbereichen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>BayWa r.e. Operation Services GmbH</p> <p><b>Anlagen</b> Planunterlagen Merkblatt zum Schutz von Kabeln bei Erdarbeiten</p> <p style="text-align: right;">BayWa r.e. Operation Services GmbH      Seite 2 / 2</p>	<p style="text-align: center;">zu 1. — 2. — 3. —</p> <p>Zu 2. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Ausführung der Maßnahmen, also gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn die bekanntgegebenen Auflagen eingehalten werden.</p> <p>Zu 3. Die Auflagen sind bei der Realisierung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Auflagen betrifft den Vollzug der Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

**Lageplan Kabeltrasse**



**Lageplan mit der Querungsstelle**



**WEA 4 - E921598**  
**RW: 33234355**  
**HW: 5973791**

Erstellt: 01.11.2022 Vorgang: 20221100067

- VORH. INFRASTRUKTUR**
- Fundament Windenergieanlage
  - Kanalrinne / Zuleitung (überdeckt)
  - Kabelrinne
  - Spülbohrung
  - Eismechung Auftrag
  - Eismechung Auftrag
  - Flurschuldlinie
  - Flurschuldlinie

Dieser Plan gilt nur in Verbindung mit den zugehörigen Zeichnungen, die weiteren Bestimmungen sowie den jeweiligen Bauvorschriften verbindlich festzulegen.  
 Alle Maß- und Angaben sind von den ausführenden Firmen abzurufen. Die Maß- und Angaben sind mit den im Plan angegebenen übereinstimmen zu sein. Die Ausführung ist während der gesamten Bauzeit zu überwachen und im Falle von Abweichungen sofort zu berichtigen. Die Ausführung ist während der gesamten Bauzeit zu überwachen und im Falle von Abweichungen sofort zu berichtigen.  
 Die Abmessungen sind entsprechend mit dem Bauplan zu übernehmen. Die Bauplanung ist für den Bestandsplan zu übernehmen. Die Bauplanung ist während der gesamten Bauzeit zu überwachen. Die Bauplanung ist während der gesamten Bauzeit zu überwachen.  
 Umfang von dem Bauplanung sind zu übernehmen.  
 Bei der Herstellung des Bauplanung sind die Zeichnungen und die Bauplanung sind zu übernehmen.

PROJEKT	STATUS	GR	BAUPLANUNG ERWÄHNER

PLANNUMMER	STADTBEZUG	WERT	DN
B104 Querung	1000_044_0104.001	-	A2
PLANNUMMER	STADTBEZUG	WERT	DN
ETRS 1989 Zone 32	1000_044_0104.001	21.01.2021	

**PROJEKT**  
 RSG Hill - Windpark Schönberg  
 Neubau von 19 MW-Überspannungs Typ Enercon E-82 110kV  
 Infrastruktur

**PROJEKTLEITER**  
  
**BayWa r.e. Wind GmbH**  
 Arabellstraße 4  
 81925 München

**Achtung!**  
 Die Plandargestaltung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht dem im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II. 19 g</p> <p><b>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</b></p> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;no-reply@bil-leitungsauskunft.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 1. November 2022 14:00  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel (K.Stange)  <b>Betreff:</b> BIL Anfragestatus - Schönberg, &amp;quot; Änderung B-Plan Nr. 12 ... (20221101-0207)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.</p> <p>Ihre Anfrage "<u>„Schönberg, „ Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 5“ (20221101-0207)</u>" wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p><b>Zuständige Teilnehmer :</b></p> <p><b>BayWa r.e. Operation Service GmbH</b> Tel.: +49 89 383932 5029 E-Mail: <a href="mailto:adolpho.heidenreich@baywa-re.com">adolpho.heidenreich@baywa-re.com</a></p> <p><a href="#">Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</a></p> <p><b>Wie geht es weiter?</b>  Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><b><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></b></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/faq">https://bil-leitungsauskunft.de/faq</a></p> <p><b>WICHTIG</b>  Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Ihr BIL Team</p>	<p>Zu 1.  Der ermittelte zuständige Teilnehmer wird beteiligt.</p> <p>Zu 2.  Die formalen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Anlage 1 zum Beschluss 2026-\_\_\_\_\_ - Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>BIL</b></p> <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:support@bil-leitungsauskunft.de">support@bil-leitungsauskunft.de</a>. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a>.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: Gnr394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number Gnr394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a>, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a> and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>	<p>zu 2.</p>	

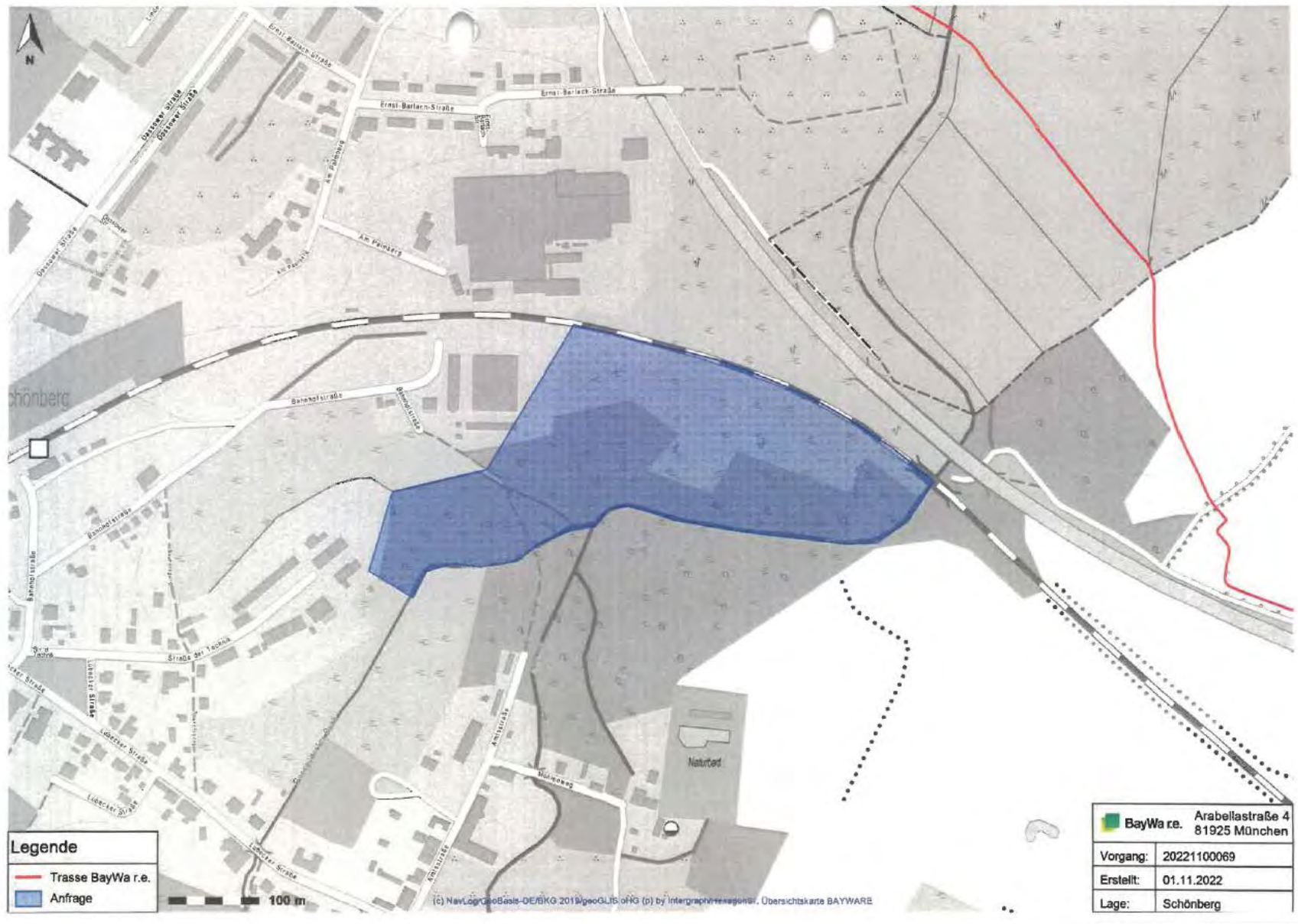
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">II. 19i h</p> <p><b>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> BIL Leitungsauskunft &lt;no-reply@bil-leitungsauskunft.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 1. November 2022 14:21  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel (K.Stange)  <b>Betreff:</b> BIL Anfragestatus -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p><b>Teilnehmer:</b> BayWa r.e. Operation Service GmbH  <b>Telefonnummer:</b> +49 89 383932 5029  <b>E-Mail:</b> adolpho.heidenreich@baywa-re.com</p> <p><b>Status:</b> Beantwortet  <b>Kommentar:</b> Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme!  <b>Betroffenheit:</b> Nicht betroffen  <b>Dokumente:</b> 1 Dokument(e) verfügbar</p> <p><b>Details zur Anfrage</b></p> <p><b>Vorhaben:</b> Schönberg, ". Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 5  <b>Typ:</b> Planung  <b>Klassifizierung:</b> Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren  <b>Beginn der Maßnahme:</b> 30.10.2023</p> <hr/> <p><u>Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</u></p> <p><b>Wie geht es weiter?</b>  Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><b><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></b></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:  <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/faq">https://bil-leitungsauskunft.de/faq</a></p> <p><b>WICHTIG</b>  Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!  Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Zu 1.  Die beigefügte Stellungnahme wird unter Sachpunkt II. 19i dieser Abwägung behandelt.</p> <p>Zu 2.  Die formalen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Anlage 1 zum Beschluss 2026-\_\_\_\_\_ - Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p> <p><b>BIL</b></p> <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:support@bil-leitungsauskunft.de">support@bil-leitungsauskunft.de</a>. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a>.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GNR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorized Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GNR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a>, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using <a href="mailto:info@bil-leitungsauskunft.de">info@bil-leitungsauskunft.de</a> and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p> <p style="text-align: center;">2</p>	<p style="text-align: center;">24 2.</p>	



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;">II, 19 i</p>  <p>BayWa r.e. Operation Services GmbH   Arabellastraße 4   81925 München</p> <p>Planungsbüro Mahnel          Ronald Mahnel          Rudolf-Breitscheid-Straße 11          23936 Grevesmühlen</p> <table border="0"> <tr> <td><b>Ansprechpartner</b></td> <td><b>Email</b></td> <td><b>Telefon</b></td> <td><b>Datum</b></td> </tr> <tr> <td>Adolpho Heidenreich</td> <td>Leitungsauskunft@BayWa-re.com</td> <td>+49 89 383932 3634</td> <td>01.11.2022</td> </tr> </table> <p><b>Ihre Anfrage vom 01.11.2022</b>          Schönberg, "Änderung B-Plan Nr. 12 - Bereich 5          Unser Zeichen 20221100069</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass Versorgungsleitungen der BayWa r.e. Operation Services GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>BayWa r.e. Operation Services GmbH</p> <p><small>BayWa r.e. Operation Services GmbH   Arabellastraße 4   81925 München   Telefon: +49 89 383932-0   Telefax: +49 89 383932-32          operation-services@baywa-re.com   www.baywa-re.com   Geschäftsführung: Dominik Fröhler, Dirk Retzlaff   Firmensitz: München   HRB: 222571          USt-IdNr.: DE 28 7111 884</small></p>	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Email</b>	<b>Telefon</b>	<b>Datum</b>	Adolpho Heidenreich	Leitungsauskunft@BayWa-re.com	+49 89 383932 3634	01.11.2022	<p>Zu 1.          Die Nichtbetroffenheit der BayWa r.e. wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der geprüften Fläche um die Fläche der externen Ersatzmaßnahme E4 Leitungsverläufe werden nicht dargestellt. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Zu 2.          Der formale Hinweis wird bei einer Änderung oder Erweiterung der Fläche berücksichtigt. Derzeit besteht kein Erfordernis.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<b>Ansprechpartner</b>	<b>Email</b>	<b>Telefon</b>	<b>Datum</b>								
Adolpho Heidenreich	Leitungsauskunft@BayWa-re.com	+49 89 383932 3634	01.11.2022								


### Übersichtsplan



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">II. 20</p>  <p><b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b></p> <p><small>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 12 01 53, 10591 Berlin</small></p> <p><b>Amt Schöneberger Land</b> Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>vorab per E-Mail an: s.mueller@schoenberger-land.de</p> <p><b>SPARTE</b> Portfolliomanagement <b>GESCHÄFTSZEICHEN</b> BEPM.T6B/FIS 13-2022-0122.1104 <b>ANSPRECHPARTNERIN</b> Jana Moch <b>ANSCHRIFT</b> Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Fasanenstraße 87 10623 Berlin</p> <p><b>TEL</b> +49 (0)30 3181-2414 <b>FAX</b> +49 (0)30 3181-1460 <b>E-MAIL</b> Jana.Moch@bundesimmobilien.de <b>INTERNET</b> www.bundesimmobilien.de</p> <p><b>DATUM</b> 24.10.2022</p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg</b></p> <p>Ihre E-Mail vom 19.09.2022</p> <p><b>Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens haben Sie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nimmt die BImA wie folgt Stellung:</p> <p>Die BImA ist Eigentümerin des Flurstücks 497/12 in der Gemarkung Schönberg im Flur 1, welches im aktuell ausgelegten Bebauungsplan Nr. 012 liegt und von den Planungen betroffen ist. Dieses Flurstück ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Feldgehölz bewachsen, was in den uns vorliegenden Unterlagen für das B-Plan Gebiet nicht berücksichtigt wurde. Es bedarf einer Zusage der Straßenbauverwaltung in Schwerin, dass diese Fläche veräußert werden darf und es müsste zusätzlicher Ausgleich für das Feldgehölz erfolgen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie unsere aufgeführten Anmerkungen und informieren uns weiterhin über das Verfahren.</p> <hr/> <p><small>Vorstand: Dr. Christoph Krupp (Sprecher), Holger Hentschel, Paul Johannes Fietz Anstalt des öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn, USt-IdNr.: DE240386446</small></p> <p><small>Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter: www.bundesimmobilien.de/datenschutz.</small></p>	<p>Die Stadt Schönberg berücksichtigt die Fläche entsprechend den Zielsetzungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme und setzt die Fläche als Fläche mit Erhaltungsgeboten fest, da das Feldgehölz ausweislich der Stellungnahme zu erhalten ist. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch entsprechende Pflegemaßnahmen der Charakter des Feldgehölzes erhalten bleibt und einer Waldentwicklung somit entgegengewirkt wird. Dies wird dem Grundstückseigentümer in einem gesonderten Schreiben durch das Amt Schöneberger Land unabhängig von der Abwägungsmittelteil mitgeteilt. Damit wird der konkreten Anforderung Nachdruck verliehen. Die Belange des Grundstückseigentümers werden berücksichtigt und der Grundstückseigentümer wird entsprechend zu dieser Abwägungsentscheidung nochmals zur Stellungnahme aufgefordert. <b>Die Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist mit Schreiben vom 12.09.2023 durch das Amt Schöneberger Land erfolgt. Die Stellungnahme wird in Anlage 2 dieses Abwägungsbeschlusses behandelt.</b></p> <p><del>Hier werden einige Ausführungen getroffen, die im Weiteren dann zu klären sind, um die Ausgleichs- und Ersatzthematik abschließend zu klären und die Ausgleichs- und Ersatzflächen abschließend zu regeln.</del></p> <p><u>Historie der Planung:</u></p> <p>497/12 Ursprungsplan - Das Flurstück war im Ursprungsplan GE-Gebiet und Straßenverkehrsfläche. - Im GOP war es dargestellt als GE 1 + Vorgartenbereich + Straßenverkehrsfläche.</p> <p>497/12 1. Änderung Für das Flurstück 497/12 keine Änderung zum Ursprungsplan.</p> <p>497/12 2. Änderung und Ergänzung Flurstück 497/12 ist jetzt Gewerbegebietsfläche und teilweise im Waldabstand.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">Seite 2 von 2</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Moch</p>		



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II. 22</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p><b>Landesforst</b> Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - <b>Der Vorstand</b></p> </div>  </div> <p>Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf</p> <p><b>Forstamt Grevesmühlen</b></p> <p>Bearbeitet von: Rebecca Kelm          Telefon: 03881 7599-11          Fax: 03994 235-426          E-Mail: Rebecca.Kelm@lfoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.382          (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 29. September 2022</p> <p><b>Amt Schönberger Land</b>  <b>Amt Markt 15</b>  <b>23923 Schönberg</b></p> <p>Ihr AZ: 61.27.11.12.02  <b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg</b>  <b>Information über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB</b>  <i>hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 19.09.2022 wurden wir zur Stellungnahme zu o. g. Vorhaben aufgefordert.</p> <p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> und entsprechend § 20 des Waldgesetzes<sup>2</sup> für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung<sup>3</sup> nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:</p> <p><b>Dem Antrag wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.</b></p> <p><small><sup>1</sup> Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist  <sup>2</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 790, 794) geändert worden ist  <sup>3</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 808) geändert worden ist</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div> <p>Vorstand: Manfred Baum              Landesforst Mecklenburg-Vorpommern              - Anstalt des öffentlichen Rechts              Fritz - Reuter - Platz 9              17139 Malchin</p> </div> <div> <p>Telefon: 03994 235-0              Telefax: 03994 235-400              E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de              Internet: www.wald-mv.de</p> </div> <div> <p>Bank: Deutsche Bundesbank              BIC: MARKDEF1150              IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30              Steuernummer: 079/133/80058              Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883</p> </div> </div>	<p>Zu 1.          Die forstrechtliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Für die o. g 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.</p> <p>Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen (Waldbaum- und Waldstraucharten) bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m und mit einer Überschirmung von mindestens 50 % (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 08.01.2015 wurde dem Bebauungsplan Nr. 12 bereits zugestimmt. Die Hinweise aus der Stellungnahme von 2015 wurden in der 2. Änderung berücksichtigt.</p> <p>Wie bereits im vorangegangenen Schreiben aufgeführt, wird der Ersatzmaßnahme 4 grundsätzlich zugestimmt. Ein Waldumbau der 8 ha großen Fläche von Pappel zu Erle wird allerdings über einen längeren Zeitraum erfolgen, da ein Kahlhieb über 2 ha die Genehmigung der Forstbehörde erfordert und diese nicht in Aussicht gestellt werden kann. Kahlhiebe unter 2 ha sind genehmigungsfrei. Ein Waldumbau über einen längerfristigen Zeitraum ist demnach möglich.</p> <p><b>Das Einvernehmen zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg wird hergestellt.</b></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Peter Rabe Forstamtsleiter</p> <hr/> <p>Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin</p> <p>Telefon: 03994 235-0 Telefax: 03994 235-400 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p> <p>Bank: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2683</p>	<p>Zu 2. Die Begründung zu der forstrechtlichen Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die forstrechtlichen Belange werden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Zu 3. <del>Die abschließende Regelung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist noch nicht erfolgt. Es besteht hinsichtlich der Maßnahmen und deren Umsetzbarkeit noch Abstimmungsbedarf.</del> Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden final geregelt. Anstelle der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen EM4, EM5 und EM1 treten Maßnahmen als Ökokontomaßnahmen nach Ökokonto Holsteintanne LUP-044.</p> <p>Zu 4. Die Herstellung des Einvernehmens wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden final abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</b> Abteilung 3</p> <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-6223-2022 Schwerin, 21. September 2022</p> <p><b>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe"</b></p> <p>Ihre Anfrage vom 19.09.2022; Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe <b>örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt</b>.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Postanschrift: LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Hausanschrift: LPBK M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Internet: www.brand-kats-mv.de Internet: www.polizei.mvnet.de</p>	<p>Zu 1. Die Hinweise zu den Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständige Behörde wurde beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p> <p>Zu 3. Die allgemeinen Hinweise sind mit Realisierung der Planung in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis zur Kampfmittelauskunft ist als Hinweis in den Planunterlagen berücksichtigt. Das Amt Schönberger Land hat bereits einen Antrag auf Kampfmittelbelastungsauskunft am 30.11.2023 gestellt. In Beantwortung der Anfrage wurde mitgeteilt, dass dem Kampfmittelkataster des Landes derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen sind und gegen die Ausführung der Bauarbeiten keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>2el 4.</p>	


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p><b>POLIZEI</b> Mecklenburg- Vorpommern</p> </div> <p style="text-align: right; font-size: 24px; font-weight: bold;">II, 25</p> <p><b>Polizeipräsidium Rostock</b> Polizeiinspektion Wismar</p> <p><small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar</small></p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Frau Müller 23923 Schönberg Dassower Straße 4</p> <p><a href="mailto:s.mueller@schoenberger-land.de">s.mueller@schoenberger-land.de</a></p> <p>Versand per E-Mail</p> <p style="text-align: right;">Wismar, 22.09.2022</p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg</b></p> <p>Ihr Anschreiben vom 19.09.2022</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft. Aus polizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p><b>Michael Gniefke</b> <small>(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig)</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%;"> <p><b>Hausanschrift:</b> Polizeiinspektion Wismar Rostocker Straße 80 23970 Wismar</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><b>Postanschrift:</b> Polizeiinspektion Wismar Rostocker Straße 80 23970 Wismar</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Telefon: +49 3841 203 0 Telefax: +49 3841 203 306 E-Mail: <a href="mailto:pi.wismar@polmv.de">pi.wismar@polmv.de</a> Internet: <a href="http://www.polizei.mvnet.de">www.polizei.mvnet.de</a></p> </div> </div>	<p>Zu 1. Es werden keine Bedenken und Einwände mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: right;">II, 26</p>  <p style="text-align: center;"><b>BUNDESWEHR</b></p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 - 53123 Bonn</small></p> <p><b>Amt Schönberger Land</b> Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p><b>Nur per E-Mail</b>    s.mueller@schoenberger-land.de</p> <table border="0"> <tr> <td><small>Aktenzeichen</small></td> <td><small>Ansprechperson</small></td> <td><small>Telefon</small></td> <td><small>E-Mail</small></td> <td><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td>45-60-00 / K-I-0716-22</td> <td>Herr Jelinek</td> <td>0228 5504-4573</td> <td>beludbwtoeb@bundeswehr.org</td> <td>20.09.2022</td> </tr> </table> <p><b>Anforderung einer Stellungnahme:</b></p> <p>Erneute Beteiligung zur 2. Änderung B-Plan Nr. 12 (GE Sabower Höhe) Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 19.09.2022 - Ihr Zeichen: 61.27.11.12.02</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p style="text-align: right;">1</p> <div style="text-align: right;">  <p><small>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</small></p> <p><b>REFERAT INFRA I 3</b></p> <p><small>Fontainegraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</small></p> <p><small>Tel + 49 (0) 228 5504-4573 Fax + 49 (0) 228 55489-5763</small></p> <p><a href="http://WWW.BUNDESWEHR.DE">WWW.BUNDESWEHR.DE</a></p> <p><b>INFRASTRUKTUR</b></p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Jelinek</p> <p><small>Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BA U DBw ToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</small></p>	<small>Aktenzeichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>	45-60-00 / K-I-0716-22	Herr Jelinek	0228 5504-4573	beludbwtoeb@bundeswehr.org	20.09.2022	<p>Zu 1. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bundeswehr werden nicht beeinträchtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<small>Aktenzeichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>									
45-60-00 / K-I-0716-22	Herr Jelinek	0228 5504-4573	beludbwtoeb@bundeswehr.org	20.09.2022									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: right; font-size: 24px; margin-right: 20px;">II, 30</p> <p>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin</p> <p><b>Amt Schönberger Land</b>  <b>FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</b>  <b>Stefanie Müller</b>  <b>Dassower Straße 4</b>  <b>23923 Schönberg</b></p> <p style="text-align: right;">Ihre Nachricht vom  Ihr Ansprechpartner  <b>Wolf-Rüdiger Knoll</b>  E-Mail  <b>knoll@schwerin.ihk.de</b>  Tel.  <b>0385 5103-208</b></p> <p style="text-align: center;">14.10.2022</p> <p><b>Stellungnahme zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schönberg für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit und kommen der Bitte um Stellungnahme gerne nach. Das Ziel der Änderung des Bebauungsplans, das in der Realisierung einer Durchfahrtsstraße sowie der Ermöglichung weiterer gewerblicher Ansiedlungen besteht, findet unsere Zustimmung.</p> <p>Mit der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 formulierten Definition der Stadt Schönberg als bedeutsamen Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie ist die o.g. Änderung des Bebauungsplanes aus Sicht der IHK zu Schwerin ausdrücklich vereinbar. Die damit verbundene planungsrechtliche Sicherung einer verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebietes an die Rottensdorfer Straße schafft aus unserer Sicht die Grundlage für eine infrastrukturelle Aufwertung des Standortes. Wir begrüßen daher die baurechtlichen Planungen als sinnvolle Maßnahme zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung im Raum Schönberg.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p><b>Dr. Wolf-Rüdiger Knoll</b>  <b>Fachberater für Regionalentwicklung</b>  <b>Geschäftsbereich Standortpolitik / International</b></p> <p><small>Industrie- und Handelskammer zu Schwerin  Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Schwerin   PF 11 10 41   19010 Schwerin   Büroanschrift: Ludwig-Bölkow-Haus   Graf-Schack-Allee 12   19053 Schwerin  Tel.: 0385 5103-0   Fax: 0385 5103-999   E-Mail: info@schwerin.ihk.de   Internet: www.ihkzscherin.de  Commerzbank AG, Schwerin   BIC: COMDE33HAN   IBAN: DE63 1408 0000 0253 5440 00 ; Deutsche Bank AG, Filiale Schwerin   BIC: DEUTDE33HAN   IBAN: DE26 1207 0000 0004 3446 00  Sparkasse Mecklenburg-Schwerin   BIC: MSLA33HAN   IBAN: DE49 1405 2000 0350 0396 90 ; VR-Bank eG   BIC: GENODE33HAN   IBAN: DE38 1409 1464 0000 0395 00  Deutsche Kreditbank AG   BIC: BKFD33HAN   IBAN: DE19 1203 0000 0018 0481 63</small></p>	<p>Zu 1.  Die Befürwortung der Planung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 34</p>  <p style="text-align: right;">DB AG DB Immobilien Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com</p> <p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien + Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Christian Zielcki Telefon: 030 297 57274 E-Mail: christian.zielcki@deutschebahn.com DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com</p> <p>Mail: <a href="mailto:s.mueller@schoenberger-land.de">s.mueller@schoenberger-land.de</a></p> <p>Organisationskürzel: CR.R 042 Zi Aktenzeichen: TÖB-MV-22-142167</p> <p style="text-align: right;">30.09.2022</p> <p>Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: 61.27.11.12.02 / Frau Stefanie Müller / 19.09.2022</p> <p><b>2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren.</p> <p>Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken.</p> <p>Bei den weiteren Planungen bitten wir die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Flächen der DB Netz AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.</li> <li>• Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Eine kommunale Überplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig.</li> <li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</li> <li>• Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</li> </ul> <p>...</p> <p>Unser Anliegen: </p> <p>Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registriergericht: Berlin-Charlottenburg HRB: 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: N. N.</p> <p>Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender</p> <p>Dr. Levin Holle Berthold Huber Dr. Daniela Gerd tom Markotten Dr. Sigrid Evelyn Nikutta Evelyn Palla Dr. Michael Peterson Martin Sailer</p> <p>Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: <a href="http://www.deutschebahn.com/datenschutz">www.deutschebahn.com/datenschutz</a></p>	<p>Zu 1. Es bestehen keine Bedenken und öffentliche Belange der DB AG werden nicht berührt.</p> <p>Zu 2. Die allgemeinen und formalen Hinweise werden nachfolgen behandelt.</p> <p>Die Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen [1122] befindet sich in ca. 130 m Entfernung von dem räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012. Eine Überprüfung der Eigentumsverhältnisse ist explizit für diese Abwägung durch das Amt Schönberger Land am 28.03.2023 erfolgt. Im Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg befinden sich keine Flächen der DB Netz AG.</p> <p>Dem Bebauungsplan liegt eine schalltechnische Untersuchung zugrunde, die Gegenstand der Beteiligungsunterlagen war. Es wurden keine Auswirkungen aus dem Bahnlärm auf die geplante gewerbliche Bebauung dargestellt. Dem Bebauungsplan liegt zudem ein Entwässerungskonzept zugrunde, das eine Ableitung von Niederschlagswasser und Abwasser auf die 130 m entfernt gelegene Bahnstrecke nicht vorsieht. Es stehen mit der Planung den vorgetragenen formalen und allgemeinen Hinweisen, dies wird auch begründet durch die Entfernung der Bahnstrecke zum räumlichen Geltungsbereich, keine Belange entgegen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: center;">2/2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei allen geplanten Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.</li> <li>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</li> <li>In diesem Zusammenhang möchten wir auf die zukünftige Elektrifizierung der Bahnstrecke im Rahmen der Maßnahme ABS Lübeck – Bad Kleinen hinweisen.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Ost</p> <p><b>Cornelia Co Lorenz</b> i.V. Digital unterschrieben von Cornelia Co Lorenz Datum: 2022.09.30 09:28:58 +02'00'</p>	<p style="text-align: right;">Zu 2.</p> <p style="text-align: right;">3.</p> <p>Zu 3. Die Verfahrensbeteiligung erfolgt mit der Mitteilung der Abwägungsentscheidung der Stadt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

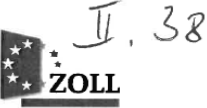
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> Eisenbahn-Bundesamt</p> <p style="text-align: right;"><b>Außenstelle Hamburg/Schwerin</b></p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; margin-right: 50px;">II, 35</p> <p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin</u></p> <p><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p><b>Bearbeitung:</b> Nadine Nowak <b>Telefon:</b> +49 (385) 7452-142 <b>Telefax:</b> +49 (385) 7452-5149 <b>E-Mail:</b> NowakN@eba.bund.de Sb1-hmb-swn@eba.bund.de <b>Internet:</b> www.eisenbahn-bundesamt.de <b>Datum:</b> 27.10.2022 <b>EVH-Nummer:</b> 256039</p> <p><b>Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)</b> 57142-571pt/016-2022#293</p> <p><b>Betreff:</b> 2. Änderung B-Plan Nr. 12 „GE Sabower Höhe“- TöB-Beteiligung <b>Bezug:</b> Ihr Schreiben vom 19.09.2022, Az. 61.27.11.12.02 <b>Anlagen:</b> 0 bzw. 1 Planordner/ Planheft i. R.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 19.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Bebauungsplangebiet liegt in einiger Entfernung zur Bahnstrecke Nr.1122 (Lübeck - Strasburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Hausanschrift: Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin Tel.-Nr.: +49 (385) 7452-0 Fax-Nr.: +49 (385) 7452-5149 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de</p> <p>Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 - Konto-Nr. 590 010 20 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590 Leitweg-ID: 991-11203-07</p> <p style="text-align: right; font-size: 1.5em;">1.</p> <p style="text-align: right; font-size: 0.8em;">Seite 1 von 3</p>	<p>Zu 1. Die formalen Zuständigkeiten und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist keine Anlagenbestand und Liegenschaften führende Stelle für die Eisenbahnen des Bundes. Ob in/auf den Flächen Bahnanlagen vorhanden sind, die zumindest eine teilweise eisenbahnrechtliche Zweckbestimmung indizieren, kann insoweit nicht beurteilt werden. Nur unter der Annahme, dass keine unter einem eisenbahnrechtlichen Zweck stehenden Flächen einbezogen sind und die im Gebiet geplanten Vorhaben nicht direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Bestand von Bahnanlagen hat oder in den Bahnbetrieb hineinwirkt, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Beim Eisenbahn-Bundesamt ist ein Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) anhängig, welches ein Teil des Großprojekts Schienenanbindung feste Fehmarnbeltquerung ist und Auswirkungen auf die Bauleitplanung haben könnte: Aus planrechtlicher Sicht bestehen zwar keine Bedenken. Ich empfehle jedoch, sich mit der DB-Website <a href="https://www.anbindung-fbg.de">https://www.anbindung-fbg.de</a> oder telefonisch unter 040/3918-4303 über mögliche Planänderungen und künftige Baumaßnahmen auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.</li> <li>➤ Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.</li> <li>➤ Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.</li> <li>➤ Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.</li> <li>➤ Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</li> </ul> <p style="text-align: right;">Seite 2 von 3</p>	<p>Zu 2. Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 wurden keine Flächen einbezogen, die unter einem eisenbahnrechtlichen Zweck stehen. Eine Überprüfung der Eigentumsverhältnisse ist explizit für diese Abwägung durch das Amt Schönberger Land am 28.03.2023 erfolgt. Im Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg befinden sich keine Flächen der DB Netz AG.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise sind mit dem Vollzug des Bebauungsplanes beachtlich. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden sie zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Die Stadt Schönberg hat sich auf der DB-Website informiert und berücksichtigt hier die Stellungnahme insoweit, dass aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Es handelt sich hier um Auswirkungen die derzeit nicht absehbar sind. Die Auswirkungen des Planrechtsverfahrens für Fehmarnbeltquerung sind beim zuständigen Eisenbahnbundesamt zu befragen. Die Nachfrage wurde mit Schreiben vom 07.02.2023 über das Amt Schönberger Land gestellt. Eine Antwort ist nicht erfolgt.</p> <p>Zu 5. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden ist, wird die Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin E-Mail <a href="mailto:DB.DBIMM.baurecht-Ost@Deutschebahn.com">DB.DBIMM.baurecht-Ost@Deutschebahn.com</a>) empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Nowak</p> <p style="text-align: right;">6.</p>	<p>Zu 6. Die Beteiligung ist erfolgt. Eine Stellungnahme wurde beigebracht (sh. Stellungnahme DB AG II.34 der Tabelle).</p>	<p>-</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">II. 36</p> <p style="text-align: center;"><b>MV</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mecklenburg-Vorpommern</b> Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit</p> <p><small>Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin</small></p> <p>per Email: s.mueller@schoenberger-land.de</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p><small>Bearbeiterin: Marion Ebert Telefon: 0385/588-15636 AZ: 623-00000-2022/007-025 Email: Marion.Ebert@em.mv-regierung.de Schwerin, 04.11.2022</small></p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg</b> hier: Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde</p> <p>Ihr Schreiben per Email vom 19.9.2022</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>aus luftfahrtbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Marion Ebert</p> <p><small><u>Allgemeine Datenschutzinformationen:</u> Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter <a href="http://www.regierung-mv.de/datenschutz/">www.regierung-mv.de/datenschutz/</a>.</small></p> <p><small><b>Hausanschrift:</b> Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin</small></p> <p><small><b>Postanschrift:</b> 19048 Schwerin</small></p> <p><small>Telefon: 0385 / 588-0 Telefax: 0385 / 588 – 6045 poststelle@wm.mv-regierung.de <a href="https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/">https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/</a></small></p>	<p>Zu 1. Es werden keine Einwände mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

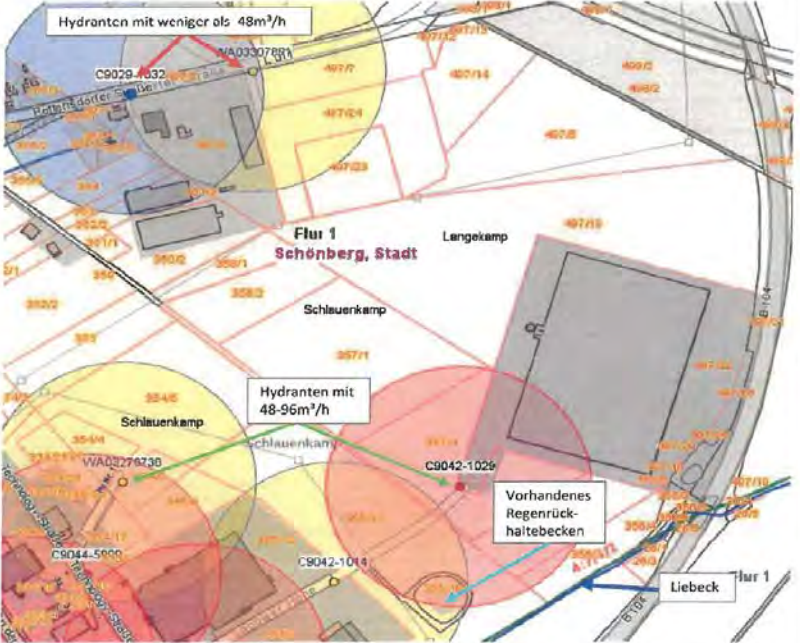

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 37</p> <div style="text-align: center;">  <p><b>70 Jahre</b> <b>Deutscher Wetterdienst</b> Wetter und Klima aus einer Hand</p> </div> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam</p> <p><b>Finanzen und Service</b></p> <p>Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Pb24.toeb@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB24PD/07.59.04/ 252-2022 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973</p> <p>Potsdam, 12. Oktober 2022</p> <p><b>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhen“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg</b></p> <p><b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</b></p> <p>Ihre Email vom 19.09.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhen“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:PB24.TOEB@dwd.de">PB24.TOEB@dwd.de</a> zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Schneider</p> <p>Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost</p> <p style="text-align: center;"><a href="http://www.dwd.de">www.dwd.de</a> Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171 Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590 Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)</p>	<p>Zu 1. Es werden keine Einwände mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu 2. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird bei zukünftigen Planverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p>

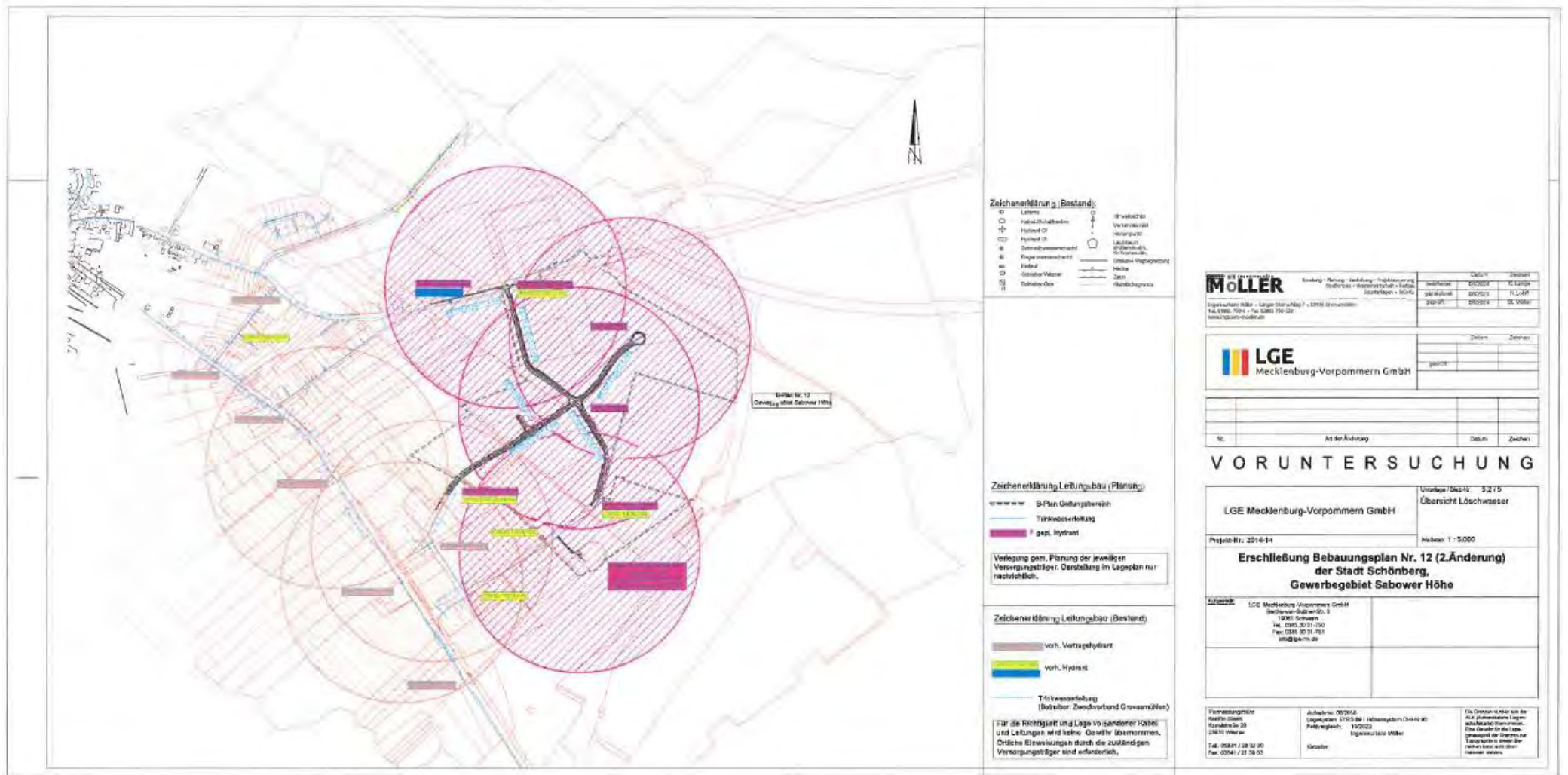
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Hauptzollamt Stralsund</b></p>  <p>POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund  <b>nur per E-Mail</b>                  Amt Schönberger Land                  Am Markt 15                  23923 Schönberg</p> <p>BEARBEITET VON Herrn Kiel                  TEL 0 38 31. 3 56 – 13 39 (oder 3 56 - 0)                  FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20                  E-MAIL <a href="mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de">poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de</a>                  DE-MAIL <a href="mailto:poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de">poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de</a>                  DATUM <b>10.10.2022</b></p> <p>BETREFF <b>2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe</b></p> <p>BEZUG Ihr Schreiben vom 19.09.2022</p> <p>ANLAGEN                  GZ <b>Z 2316 B - BB 102/2022 - B 110001 (WI 210106)</b> (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zur 2. Änd. B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe"folgendes an:</p> <p>1                  Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht <b>keine Einwendungen</b> gegen den Entwurf.</p> <p>2                  Darüber hinaus gebe ich folgende <b>Hinweise</b>:                  Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.</p> <p><small>Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr                  Bankverbindung: BkK - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130                  ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)</small></p> <p style="text-align: right;"><a href="http://www.zoll.de">www.zoll.de</a></p>	<p>Zu 1.                  Es wurden keine Einwendungen mitgeteilt. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Zu 2.                  Die formalen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Vollzug der Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p> <p><i>Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.</i></p>	<p>24 2</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><u>Amt Schönberger Land • Am Markt 15 • 23923 Schönberg</u></p> <p>Frau Müller</p> <p><b>Büroanschrift:</b> Dassower Straße 4, 23923 Schönberg <b>Auskunft erteilt:</b> Frau Koch <b>Durchwahl:</b> 038828/330-1412 <b>Fax:</b> 038828/330-2412 <b>E-Mail:</b> s.koch@schoenberger-land.de <b>Aktenzeichen:</b> 66.06.01/11 Schönberg <b>Datum:</b> 7. Oktober 2022</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em;">II. 42</p> <p><b>Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "GE Sabower Höhe"</b> <b>Hier: Löschwasser</b></p> <p>Ihr Schreiben vom 19.09.2022</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVObI. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden.</p> <p>Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen.</p> <p>Der erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz in Gewerbegebieten von 96m³/h und Industriegebieten von 192m³/h soll mindestens für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300m vom Schutzobjekt entfernt liegen. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung, also ob es sich um einen Gewerbebau oder Industriebau handelt, erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung. Die Löschwassermenge ist daraufhin abzustimmen.</p> <p><small>Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhagen, Roduchelstorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 610 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 SwiR/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 0000 0381 96 DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto-Nr.: 100 678 SwiR/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE68 1203 0000 0000 1006 78</small></p>	<p>Zu 1. Die formalen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Im Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 wurden Gewerbegebiete (GE) und keine Industriegebiete (GI) festgesetzt. Somit ergibt sich für die Sicherung des Grundschutzes, dass dieser für Gewerbegebiete zugrunde zu legen ist (vgl. Begründung erneuter Entwurf, Gliederungspunkt 9.4). In den Randbereichen im Überlagerungsbereich zum rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 008 sind wie im B-Plan Nr. 008 festgesetzt, Industriegebiete zu berücksichtigen. Da dieser Bebauungsplan bereits realisiert ist, sollte die Löschwasserbereitstellung bereits gesichert sein.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Klarstellung.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																																																				
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><b>Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung <sup>*)</sup></b></p> <table border="1" data-bbox="62 424 831 794"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung</th> <th colspan="2">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)<sup>*)</sup></th> <th colspan="3">Gewerbegebiete (GE)</th> <th rowspan="2">Industriegebiete (GI)</th> </tr> <tr> <th>N ≤ 3</th> <th>N &gt; 3</th> <th colspan="3">Kerngebiete (MK)</th> </tr> <tr> <th>Zahl der Vollgeschosse (N)</th> <td>N ≤ 3</td> <td>N &gt; 3</td> <td>N ≤ 3</td> <td>N = 1</td> <td>N &gt; 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <th>Geschossflächenzahl<sup>*)</sup> (GFZ)</th> <td>0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7</td> <td>0,7 &lt; GFZ ≤ 1,2</td> <td>0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7</td> <td>0,7 &lt; GFZ ≤ 1</td> <td>1 &lt; GFZ ≤ 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <th>Baumassenzahl<sup>*)</sup> (BMZ)</th> <td></td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>BMZ ≤ 9</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="7"><b>Löschwasserbedarf</b></td> </tr> <tr> <td colspan="7">bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung<sup>*)</sup>:</td> </tr> <tr> <td>klein</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>96</td> <td></td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> <td></td> </tr> <tr> <td>groß</td> <td>96</td> <td>192</td> <td>96</td> <td>192</td> <td>192</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Für das geplante Gewerbe- und Industriegebiet sind in den vorgegebenen Radien (max. Entfernung von 300m vom Schutzobjekt) ausreichend und leistungsfähige Löschwasserentnahmestellen vorzusehen sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die FFW einzuplanen.</p> <p>Die vorhandenen Hydranten im nördlichen Bereich des B-Plans an der Rottensdorfer Straße (Nr. WA03307881, Auto ID: 1819 und C9029-1032, Auto ID: 928) leisten aktuell weniger als 48m³/h und sind damit ungeeignet für die Löschwassersicherung im geplanten Gewerbe- und Industriegebiet. Im östlichen Bereich sind keine Hydranten oder alternative Wasserentnahmestellen vorhanden. Im südlichen Abschnitt befindet sich vor dem Tor der Logistikhalle ein Hydrant (Nr. C9042-1029, Auto ID: 1552) mit einer für Gewerbegebiete zu niedrigen Löschwassermenge von 48 bis 96m³/h. Nutzbar ist hier nur das Regenrückhaltebecken des Zweckverbandes, an dem eine Aufstellfläche für die FFW und eine Entnahmestelle errichtet werden muss.</p> <p>Im östlichen Bereich des B-Plans befindet sich am derzeitigen Ende der Technology-Straße ein Hydrant (Nr. WA03276738, Auto ID: 1753) mit einer ebenfalls zu geringen Löschwassermenge von 48 bis 96m³/h. Er ist in den Vertrag für Löschwasserhydranten beim Zweckverband mit aufzunehmen bei Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets zum B-Plan 8. Die Liebeck ist auf Grund Ihrer Entfernung zum neuen B-Plan-Bereich als Löschwasserentnahmestelle ungeeignet.</p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>*)</sup>		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)	N ≤ 3	N > 3	Kerngebiete (MK)			Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-	Geschossflächenzahl <sup>*)</sup> (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-	Baumassenzahl <sup>*)</sup> (BMZ)		-	-	-	-	BMZ ≤ 9	<b>Löschwasserbedarf</b>							bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>*)</sup> :							klein	48	96	48	96	96		mittel	96	96	96	96	192		groß	96	192	96	192	192		<p>Zu 3. Die Regelwerke DVGW Arbeitsblatt W 405, wie hier auszugsweise dargestellt, sind für die Sicherung der Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 4. Wie bereits unter Sachpunkt 2 dieser Abwägung dargestellt, handelt es sich um ein geplantes Gewerbegebiet. Hierfür sind ausreichende und leistungsfähige Löschwasserentnahmestellen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen herzustellen. Im Plangebiet selbst befindet sich der Hydrant Nr. 9042-1029 mit einer Löschwassermenge zwischen 48 m³/h und 96 m³/h. Die Nutzung des Hydranten im Plangebiet ist bereits mit dem Zweckverband Grevesmühlen vertraglich vereinbart (sh. Stellungnahme ZVG II.11 der Tabelle). Das bestehende Defizit auch unter Beachtung des angrenzenden Industriegebietes im Bebauungsplan Nr. 008 kann durch den Umbau des vorhandenen RRB, wie in der Begründung bereits erläutert, in diesem Bereich behoben werden.</p> <p>Zu 5. Der Hydrant WA03276738 befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes und wäre bereits jetzt für die Sicherung der Löschwasserbereitstellung im B-Plan Nr. 008 erforderlich und unabhängig von diesem Planverfahren vertraglich mit dem ZVG zu binden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>*)</sup>		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)																																																																	
	N ≤ 3	N > 3	Kerngebiete (MK)																																																																				
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-																																																																	
Geschossflächenzahl <sup>*)</sup> (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-																																																																	
Baumassenzahl <sup>*)</sup> (BMZ)		-	-	-	-	BMZ ≤ 9																																																																	
<b>Löschwasserbedarf</b>																																																																							
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>*)</sup> :																																																																							
klein	48	96	48	96	96																																																																		
mittel	96	96	96	96	192																																																																		
groß	96	192	96	192	192																																																																		


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p>  <p>Die planerischen Festsetzungen innerhalb der 2. Änd. des B-Plan Nr. 12 "GE Sabower Höhe" sind entsprechend auf die technisch möglichen Löschwassermengen auszurichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Silvana Koch FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung</p> <p><small>Postanschrift: Am Markt 15, 23823 Schönberg. Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Poppenhusen, Redschellstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 610 00 Kto.Nr.: 1 000 039 196 SWIR/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96 DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 678 SWIR/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1008 78</small></p>	<p>Zu 6. Entsprechend der dargestellten Karte ergeben sich Defizite in der Sicherung der Löschwasserbereitstellung für das Gewerbegebiet. Diese sind im Rahmen der technischen Planung unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten – den einzuhaltenden Entfernungen von maximal 300 m zum Schutzobjekt – vor Satzungsbeschluss darzustellen und in der Begründung zu ergänzen. Hierbei ist eine Prüfung und die Darstellung der Möglichkeiten der Sicherung der Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz innerhalb des Gewerbegebietes zwingend vorzunehmen. Sofern zusätzliche Hydranten erforderlich werden, ist dies mit dem ZVG einvernehmlich zu regeln. Durch die technischen Planer wurden Möglichkeiten der Sicherung der Löschwasserbereitstellung vorgeschlagen. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Sicherstellung des Grundschutzes gewährleistet werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung und in Abstimmung mit dem ZVG umzusetzen. Nach Realisierung der entsprechenden Löschwasserentnahmestellen kann die Löschwasserbereitstellung gesichert werden. Hierzu wird der Plan vom Ingenieurbüro Möller eingefügt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p><b>BUND</b> FREUNDE DER ERDE</p> </div> <p style="text-align: right; font-size: 2em; margin-right: 20px;">II, 44</p> <p><b>BUND M-V e.V.</b>, Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin</p> <p><b>Am Schönberger Land</b> Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p><b>Frau Müller</b></p> <p>per E-Mail: <a href="mailto:s.mueller@schoenberger-land.de">s.mueller@schoenberger-land.de</a></p> <p><small>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland</small></p> <p><small>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon: 0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: <a href="mailto:bund.mv@bund.net">bund.mv@bund.net</a></small></p> <p><small>Ansprechpartnerin: Carolin Nagel</small></p> <p><small>Ihr Zeichen: 61.27.11.12.02    Ihre Nachricht vom: 07.09.2022    Unser Zeichen: 350-22/3/CN    Datum: 29.09.2022</small></p> <p><small>Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)</small></p> <p><b>Hier: Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme dazu wie folgt Stellung:</p> <p><b>Wir erheben Einwände und lehnen die Bebauung des Planungsgebietes aus den folgenden Gründen ab:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Es sollte vermieden werden eine Rodung im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme durchzuführen (geplante Pappelrodung in Ausgleichsmaßnahme E4 Waldumbau in Begründung zur Satzung, S. 133). Dies befürworten wir nicht, da etablierte ältere Bäume grundsätzlich einen höheren CO<sub>2</sub>-Umsatz in Kombination mit einer Kühlung der unmittelbaren Umgebung aufweisen als neu angepflanzte Bäume. Neuanpflanzungen benötigen eine Zeit von 10 Jahren, bis sie die Habitatfunktionen der zuvor bestehenden Bäume erfüllen können.</li> <li>2) Durch die geplante Versiegelung der Fläche kommt es zur Erwärmung des Mikroklimas (geplante versiegelte Fläche 273.680 m<sup>2</sup>, in Begründung zur Satzung, S. 45). Im Rahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung muss eine klimagerechte Stadtentwicklung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB erfolgen. Somit ist jegliche Art der Flächenversiegelung zu vermeiden. Flächenversiegelungen führen stets zu einer mikroklimatischen Erwärmung, welche</li> </ol> <p><small>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz, § 63 Landesnaturschutzgesetz MV Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145</small></p>	<p>Zu 1. Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung bestehen bereits für 24,72 ha verbindliche Baurechte, sodass die Ablehnung der Bebauung den Entzug von rechtsverbindlich gesicherten Baurechten beinhaltet und die Frage von Entschädigungsansprüchen bewertet werden muss. Hierzu sind in der Stellungnahme keine Ausführungen erfolgt. Lediglich für die Ergänzungsfläche, Fläche der ehemaligen Schweinezuchtanlage, mit einer Größe von ca. 3,81 ha bestehen noch keine verbindlichen Baurechte. Die Einbeziehung der brachgefallenen Fläche der ehemaligen Schweinezuchtanlage in den Plangeltungsbereich hat immer positive Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung. Mit der Einbeziehung der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage kann eine verbesserte Erschließung des Standortes erreicht werden. Mit der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes werden keine Nutzungsintensivierungen vorbereitet, sondern ein verbessertes Erschließungskonzept umgesetzt.</p> <p>Zu 2. <del>Die Ausgleichsmaßnahme E4 findet bei einer abschnittswisen Realisierung die Zustimmung der unteren Forstbehörde. Dem Waldumbau über einen längeren Zeitraum wird seitens der unteren Forstbehörde zugestimmt. Die abschließende Regelung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist noch nicht erfolgt. Es besteht hinsichtlich der Maßnahmen und deren Umsetzbarkeit noch Abstimmungsbedarf.</del> Die Stadt Schönberg hat die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überprüft. Anstelle der ursprünglichen Maßnahme E4 tritt eine Ökokontomaßnahme LUP-044 Holsteintanne. Damit wird der Ausgleich gesichert. Den Anforderungen wird somit entsprochen.</p> <p>Zu 3. Die Darstellung wurde der Gesamtbetrachtung in Bezug auf die Zuordnungsfestsetzungen entnommen ohne zu berücksichtigen, dass mit der Planung nur 3,81 ha nicht über eine rechtsverbindliche Planung gesichert sind. das Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 habe eine Größe von 28,53 ha. Davon befinden sich 24,72 ha innerhalb von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. Die Größe der Ergänzungsfläche (Fläche der ehemaligen Schweinezuchtanlage) beträgt ca. 3,81 ha. Die Wiedernutzbarmachung einer rückgebauten und brachgefallenen Fläche hat immer positive Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung und den Klima- und Bodenschutz.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. Den Anforderungen wird gefolgt. Es wird eine Ökokontomaßnahme gewählt. Damit wird den Anforderungen Rechnung getragen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. <span style="float: right;">S. 2/3</span></p> <p>im Zuge der Erderwärmung nicht wünschenswert ist. Weiterhin beeinträchtigt Versiegelung die natürliche Bodenfunktion und macht den Boden undurchlässig für Niederschlag.</p> <p>3) Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.</p> <p>Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023):</p> <p><i>„Nach Absatz 5 Satz 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 Quadratmetern beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“</i></p> <p>Es sollte daher, neben einer ökologischen, auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde über den städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.</p> <p>4) Für Neubauten regen wir an, die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung erneuerbarer Energien durch die Gemeinde/Behörde verpflichtend festzusetzen.</p> <p>Laut BauGB ist das Thema Klimaschutz als ausdrückliches Ziel der Planung und wesentlicher Bestandteil der Gesamtabwägung der Bauleitplanung aufgewertet worden. Festsetzbar sind nach § 9 (1) Ziffer 23 b) BauGB:</p> <p><i>„Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.“</i></p> <p>Damit sind gemeint: Festsetzungen von Energieanlagen, Festsetzungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die baulich mit dem Gebäude verbunden sind</p> <p><small>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 83 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 38 006 0145</small></p>	<p>Zu 4. Die Stellungnahme ist in sich widersprüchlich. In Sachpunkt 1 der Stellungnahme wird eine Bebauung des Plangebietes abgelehnt. In der Begründung der Ablehnung wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Diese kommt nur bei der Umsetzung der Planung im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes zum Tragen. Die Stadt Schönberg folgt im Rahmen der Abwägung der Ablehnung der Bebauung des Plangebietes nicht (vgl. Sachpunkt 1 dieser Abwägung). Zur Vermeidung baubedingter Verstöße gegen die Grundsätze des Bodenschutzes wird im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplanes eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen, <b>welche im nachgelagerten Verfahren bei Erfordernis beauftragt werden kann</b>. Aufgrund der notwendigen umfangreichen archäologischen Untersuchungen zur Bergung und Dokumentation der noch erhaltenen Siedlungsstrukturen, kann bereits hier die bodenkundliche Baubegleitung von Vorteil sein und durchgeführt werden. Für die miteinbezogene Fläche der ehemaligen Schweinezuchtanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der bereits durchgeführten umfangreichen Altlastenuntersuchungen eher nachrangig vorzusehen.</p> <p>Zu 5. Die textlichen Festsetzungen lassen die Nutzung von erneuerbaren Energien grundsätzlich zu und schränken diese nicht ein. <b>Die Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien sind als Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig, daher besteht kein zwingender Regelungsbedarf. Zudem sind die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bei der Umsetzung von Bauvorhaben zu berücksichtigen, sodass insbesondere bei der Neuerrichtung von Gebäuden der Energiebedarf anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien abgedeckt werden muss.</b> Auf eine zwingende Festsetzung wird in Anbetracht der Standortentwicklung verzichtet. <del>Die Stadt Schönberg ist derzeit mit der Erstellung eines Energiekonzeptes / Machbarkeitsstudie befasst, welches dann die Grundlage für Festsetzungen auch in Bebauungsplänen bilden soll. Für Regelungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB ist stets eine städtebauliche Begründung der getroffenen Festsetzungen notwendig. Eine qualifizierte Ableitung von Festsetzungen kann auf der Grundlage von Energiekonzepten getroffen werden.</del></p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. <span style="float: right;">S. 3/3</span></p> <p>(baulich-technische Installation), bauliche Bedingungen zur Ermöglichung effizienter Erneuerbare-Energien-Nutzung, Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung.</p> <p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p> <p>Carolin Nagel Referentin für Naturschutz</p>	<p style="text-align: center;">zu 5. 6.</p> <p>Zu 6. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görstow, Siedlung 18 a · 19087 Leezen</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV - Bauen und Gemeindeentwicklung Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Ihre Zeichen: 61.27.11.12.02 Ihre Nachricht vom: 07.09.2022 Unsere Zeichen: NeVo Datum: 23.09.2022</p> <p><b>Stellungnahme B-Plan Nr. 12 der Stadt Schönberg - 2. Änd. und Erg. f. das Industrie- &amp; Gewerbegebiet "Sabower Höhe"</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entspricht weitestgehend den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes und bietet eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Die vorgelegte Bewertung in Bezug auf die Kompensation halten wir unter Berücksichtigung der Biotopkulisse sowie anthropogenen Vorprägung als vertretbar. Durch die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollten negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt weitestgehend ausgeschlossen bzw. deren Umfang reduziert werden können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einem Ausgleich des verbleibenden Defizits in Bezug auf die Kompensation stimmen wir der Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ zu.</p> <p>Die geplante Überbauung des permanenten Kleingewässers bewerten wir jedoch als vermeidbaren Eingriff. Folgerichtig sprechen wir uns für die Integration dieser gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopstruktur in das Industrie- und Gewerbegebiet aus. Dies sollte auch in Bezug auf die geschützten Gehölzhabitate in Erwägung gezogen werden.</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. Telefon: (03860)56030 E-Mail: info@lav-mv.de Web: www.lav-mv.de Rechtsform: VR-Nr. 115 Amtsgericht Schwerin St.-Nr.: 090/141/01176</p>	<p>Zu 1. Die formalen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu 2. Die Zustimmung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen ist vorgesehen und mit dem Monitoring zu überwachen (vgl. Begründung erneuter Entwurf Umweltbericht, Gliederungspunkt 7.2). ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Zu 3. Die notwendigen Anträge auf Beseitigung und Eingriff in nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope wurden bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes bereits gestellt. Die notwendigen naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigungen liegen vor und gelten fort.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Seite 2 – Stellungnahme LAV M-V e.V.</p> <p>Sollte an der Überplanung der gesetzlich geschützten Biotope festgehalten werden, verweisen wir darauf, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V bei der UNB eingeholt werden muss.</p> <p>Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.</p>  <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Kilian Neubert</p> <p style="font-size: small;">Landesanglerverband M-V e.V. Telefon: (03860)56030 E-Mail: info@lav-mv.de Web: www.lav-mv.de Rechtsform: VR-Nr. 115 Amtsgericht Schwerin St.-Nr.: 090/141/01176</p>	<p style="text-align: right; vertical-align: top;">Zu 3.</p>	



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><i>III, 2</i></p> <p><small>Amt Schönberger Land • Am Markt 15 • 23923 Schönberg</small></p> <p><b>Dienstgebäude:</b> Dassower Straße 4, 23923 Schönberg <b>Auskunft erteilt:</b> Frau Müller <b>Durchwahl:</b> +49 38828 330-1411 <b>Fax:</b> +49 38828 330-2411 <b>E-Mail:</b> s.mueller@schoenberger-land.de <b>Aktenzeichen:</b> 61.27.11.12.02 <b>Ort, Datum:</b> Schönberg, 21.09.2022</p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg</b></p> <p>Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Roduchelstorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem Schreiben vom 19.09.2021 erhielten wir die erneuten Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.</p> <p>Die Gemeinde Roduchelstorf hat zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>St. Müller</i></p> <p>Stefanie Müller FB IV – bauen und Gemeindeentwicklung</p> <p style="text-align: center;"><i>1.</i></p>	<p>Zu 1. Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Strenz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

Swift/BIC: NOLADE21WIS

IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 90

DKB Schwerin


Swift/BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE09 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank

Swift/BIC: DEUTDE33XXX

IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p style="text-align: right;">III, 3</p> <p><u>Amt Schönberger Land</u> ✦ Am Markt 15 ✦ 23923 Schönberg</p> <p>Im Haus</p> <p><b>Dienstgebäude:</b> Dassower Straße 4, 23923 Schönberg <b>Auskunft erteilt:</b> Frau Müller <b>Durchwahl:</b> +49 38828 330-1411 <b>Fax:</b> +49 38828 330-2411 <b>E-Mail:</b> s.mueller@schoenberger-land.de <b>Aktenzeichen:</b> 61.27.11.12.02 <b>Ort, Datum:</b> Schönberg, 22.09.2022</p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg</b></p> <p>Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Siemz-Niendorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem Schreiben vom 19.09.2021 erhielten wir die erneuten Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.</p> <p>Die Gemeinde Siemz-Niendorf hat zur Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Stefanie Müller FB IV – bauen und Gemeindeentwicklung</p>	<p>Zu 1. Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p><small>Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg. ☎: 038828/330-0 (Zentrale). Fax: 038828/330-175. Internet: www.schoenberger-land.de Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Seimsdorf, Stadt Dessow, Stadt Schönberg Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE4022200000309358 Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.</small></p> <p><small>Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96</small></p> <p><small>DKB Schwerin Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78</small></p> <p><small>Deutsche Bank Swift/BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700</small></p>			

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss			
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p style="text-align: right;">III, 4</p> <p><small>Amt Schönberger Land • Am Markt 15 • 23923 Schönberg</small></p> <p><b>Dienstgebäude:</b> Dassower Straße 4, 23923 Schönberg</p> <p><b>Auskunft erteilt:</b> Frau Müller <b>Durchwahl:</b> +49 38828 330-1411 <b>Fax:</b> +49 38828 330-2411 <b>E-Mail:</b> s.mueller@schoenberger-land.de</p> <p><b>Aktenzeichen:</b> 61.27.11.12.02 <b>Ort, Datum:</b> Schönberg, 17.10.2022</p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg</b></p> <p><b>- Beteiligung der Gemeinde Lüdersdorf als Nachbargemeinde -</b></p> <p>Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Lüdersdorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir erhielten die erneuten Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen in der Gemeindevertretersitzung vom 27. September 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Lüdersdorf keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>St. Müller</i> Stefanie Müller FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</p>	<p>Zu 1. Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>			
<p><small>Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg. ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358 Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.</small></p> <table border="0"> <tr> <td><small>Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 86</small></td> <td><small>DKB Schwerin Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78</small></td> <td><small>Deutsche Bank Swift/BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700</small></td> </tr> </table>				<small>Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 86</small>	<small>DKB Schwerin Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78</small>	<small>Deutsche Bank Swift/BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700</small>
<small>Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 86</small>	<small>DKB Schwerin Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78</small>	<small>Deutsche Bank Swift/BIC: DEUTDE33XXX IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700</small>				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><i>III, 5</i></p> <p><u>Amt Schönberger Land</u> ✦ Am Markt 15 ✦ 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung</p> <p>im Haus</p> <p><b>Dienstgebäude:</b> Dassower Straße 4, 23923 Schönberg</p> <p><b>Auskunft erteilt:</b> Frau Müller <b>Durchwahl:</b> +49 38828 330-1411 <b>Fax:</b> +49 38828 330-2411 <b>E-Mail:</b> s.mueller@schoenberger-land.de <b>Aktenzeichen:</b> 61.27.11.12.02 <b>Ort, Datum:</b> Schönberg, 27.10.2022</p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg</b></p> <p><b>- Beteiligung der Gemeinde Selmsdorf als Nachbargemeinde -</b></p> <p>Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Selmsdorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir erhielten die erneuten Entwurfsunterlagen für das Teilnahmeverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen in der Gemeindevertreterversammlung vom 25. Oktober 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Selmsdorf keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>Stefanie Müller</i> Stefanie Müller FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</p> <p style="text-align: right;"><i>1.</i></p>	<p>Zu 1. Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg


Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ0000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter [www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung](http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung).

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest DKB Schwerin Deutsche Bank

Swift/BIC: NOLADE21WIS Swift/BIC: BYLADEM1001 Swift/BIC: DEUTDE33XXX

IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 95 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78 IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;"><b>AMT SCHÖNBERGER LAND</b> <b>Der Amtsvorsteher</b></p> <p><i>III, 6</i></p> <p><u>Amt Schönberger Land</u> ✦ Am Markt 15 ✦ 23923 Schönberg  <b>Dienstgebäude:</b>                  Dassower Straße 4, 23923 Schönberg  <b>Auskunft erteilt:</b>                  Frau Müller  <b>Durchwahl:</b>                  +49 38828 330-1411  <b>Fax:</b>                  +49 38828 330-2411  <b>E-Mail:</b>                  s.mueller@schoenberger-land.de  <b>Aktenzeichen:</b>                  61.27.11.12.02  <b>Ort, Datum:</b>                  Schönberg, 27.10.2022</p> <p>Amt Schönberger Land                  Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung</p> <p>im Haus</p> <p><b>Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schönberg</b>  <b>- Beteiligung der Stadt Dassow als Nachbarstadt-</b></p> <p>Hier: Stellungnahme der Nachbarstadt Dassow</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir erhielten die erneuten Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Schönberg.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen in der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Dassow vom 18. Oktober 2022 teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Dassow keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzubringen hat.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Im Auftrag                    Stefanie Müller                  FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</p> <p style="text-align: center;"><i>1.</i></p> <p><small>Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de                  Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung                  Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg                  Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE492ZZ00000309358                  Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.</small></p> <p><small>Sparkasse Mecklenburg-Nordwest      DKB Schwerin      Deutsche Bank                  Swift/BIC: NOLADE21WIS      Swift/BIC: BYLADEM1001      Swift/BIC: DEUTDE33XXX                  IBAN: DE47 1405 1000 0361 96      IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78      IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700</small></p>	<p>Zu 1.                  Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 2 zum Beschluss 2026-\_\_\_\_\_ - Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB


**Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet "Sabower Höhe" in Erweiterung des B-Planes Nr. 008 der Stadt Schönberg**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Es handelt sich hier um eine erstmalige Abwägung der im Rahmen der Betroffenenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen. Da es sich um eine erstmalige Abwägung handelt wird die Darstellung in schwarzer Schrift vorgenommen.

Betroffenenbeteiligung (B)							
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
<b>I. Planungsanzeige</b>							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
<b>II. Träger öffentlicher Belange</b>							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	28.08.2022	Mail: 07.10.2022 Post: 17.10.2022	06.10.2022	x		
II.B.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	12.09.2023		05.10.2023		x	
II.1a	Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde	10.02.2023	10.02.2023	10.02.2023		x	
II.2	Amt für Raumordnung u. Landesplanung	19.09.2022	04.11.2022	04.11.2022		x	
II.3	StALU	19.09.2022	02.11.2022	26.10.2022	x		
II.3a	StALU	10.11.2022	10.11.2022	10.11.2022		x	
II.4	Bergamt Stralsund	19.09.2022	21.10.2022	20.10.2022		x	
II.5	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	19.09.2022	25.10.2022	25.10.2022			x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	19.09.2022					
II.7	Deutsche Telekom AG	19.09.2022	28.09.2022	28.09.2022		x	
II.8	Vodafone GmbH	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022			x
II.9	DFMG Deutsche Funkturm GmbH	19.09.2022					
II.10	Kabel Deutschland	19.09.2022					
II.11	Zweckverband Grevesmühlen	22.08.2022	Mail: 14.10.2022 Post: 17.10.2022	14.10.2022		x	
II.12	Wasser- und Bodenverband	19.09.2022	26.09.2022	26.09.2022		x	
II.13	WEMAG	19.09.2022	14.10.2022	14.10.2022		x	
II.13a	WEMAG	08.02.2023	09.02.2023	09.02.2023		x	
II.14	E.DIS Netz GmbH	19.09.2022					
II.15	Hanse Gas GmbH	19.09.2022					
II.16	50 Hertz	19.09.2022	19.09.2022	19.09.2022		x	
II.17	TraveNetz Lübeck	19.09.2022	11.10.2022	11.10.2022		x	
II.18	LA für innere Verwaltung	19.09.2022	19.09.2022	19.09.2022		x	
II.19	GDMoom	19.09.2022	21.09.2022	21.09.2022		x	
II.19a	BIL-Leitungsakunft Bereich 2: zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19b	BIL-Leitungsakunft Bereich 2: Antwort zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19c	BIL-Leitungsakunft Bereich 2: Stgn. BayWa r.e.		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19d	BIL-Leitungsakunft Bereich 3: zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19e	BIL-Leitungsakunft Bereich 3: Antwort zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19f	BIL-Leitungsakunft Bereich 3: Stgn. BayWa r.e.		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19g	BIL-Leitungsakunft Bereich 5: zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19h	BIL-Leitungsakunft Bereich 5: Antwort zuständige Teilnehmer		01.11.2022	01.11.2022		x	
II.19i	BIL-Leitungsakunft Bereich 5: Stgn. BayWa r.e.		01.11.2022	01.11.2022		x	

II.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	19.09.2022	24.10.2022	24.10.2022	x		
II.B.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	12.09.2023	24.10.2023	-			
II.21	LA für Kultur und Denkmalpflege	19.09.2022					
II.22	Forstamt Grevesmühlen	19.09.2022	29.09.2022	29.09.2022		x	
II.B.22	Forstamt Grevesmühlen	12.09.2023	07.11.2023	07.11.2023			x
II.23	Staatl. Bau- und Liegenschaftsamt	19.09.2022					
II.24	LA für Brand- und Katastrophenschutz	19.09.2022	21.09.2022	21.09.2022		x	
II.25	Polizeiinspektion Wismar	19.09.2022	22.09.2022	22.09.2022			x
II.26	Bundeswehr	19.09.2022	20.09.2022	20.09.2022		x	
II.27	BVVG	19.09.2022					
II.28	Landesgründerwerb M-V GmbH	19.09.2022					
II.29	Landgesellschaft MV mbH	19.09.2022					
II.30	Industrie- und Handelskammer	19.09.2022	25.10.2022	14.10.2022		x	
II.31	Handwerkskammer Schwerin	19.09.2022					
II.32	LA für Straßenbau und Verkehr MV	19.09.2022					
II.33	Nahbus NWM GmbH	19.09.2022					
II.34	Deutsche Bahn	19.09.2022	30.09.2022	30.09.2022		x	
II.35	Eisenbahn-Bundesamt	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022		x	
II.36	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV	19.09.2022	04.11.2022	04.11.2022			x
II.37	Deutscher Wetterdienst	19.09.2022	12.10.2022	12.10.2022		x	
II.38	Hauptzollamt Stralsund	19.09.2022	10.10.2022	10.10.2022		x	
II.39	Kirchenkreisverwaltung	19.09.2022					
II.40	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg	19.09.2022					
II.41	FFW Schönberg	19.09.2022					
II.42	Amt Schönberger Land - Brandschutz	19.09.2022	07.10.2022	07.10.2022		x	
II.43	Amt Schönberger Land - Ordnungsamt	19.09.2022					
II.44	BUND für Umwelt und Naturschutz	19.09.2022	29.09.2022	29.09.2022		x	
II.45	Nabu Deutschland e.V.	19.09.2022					
II.46	Landesanglerverband	19.09.2022	23.09.2022	23.09.2022		x	
II.47	Landesjagdverband	19.09.2022					
II.48	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	19.09.2022					
II.B.49	Stadt Schönberg	12.09.2023	-	-			
<b>III. Nachbargemeinden</b>							
III.1	Gemeinde Menzendorf	19.09.2022	23.09.2022	23.09.2022			x
III.2	Gemeinde Roduchelstorf	19.09.2022	21.09.2022	21.09.2022			x
III.3	Gemeinde Siemz-Niendorf	19.09.2022	22.09.2022	22.09.2022			x
III.4	Gemeinde Lüdersdorf	19.09.2022	17.10.2022	17.10.2022			x
III.5	Gemeinde Selmsdorf	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022			x
III.6	Stadt Dassow	19.09.2022	27.10.2022	27.10.2022			x
III.7	Gemeinde Stepenitztal	19.09.2022					
<b>IV. Öffentlichkeit</b>							
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	ohne Anregungen						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p><b>Landkreis Nordwestmecklenburg</b> Der Landrat Fachdienst Bauordnung und Planung</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar <b>Amt Schönberger Land</b> für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 66314 E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de</p> <p><b>Unsere Sprechzeiten</b> Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr</p> <p><b>Unser Zeichen</b> Grevesmühlen, 05.10.2023</p> <p><b>2. Änderung B- Plan Nr. 12 „Industrie- und Gewerbegebiet Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg</b> hier: <b>Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 12.09.2023, hier eingegangen am 12.09.2023</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Industrie- und Gewerbegebiet Sabower Höhe“ der Stadt Schönberg mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand August 2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauleitplanung</li> <li>• Vorbeugender Brandschutz</li> <li>• Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>• Untere Bauordnungsbehörde</li> </ul> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Wasserbehörde</li> <li>• Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>• Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <b>FD Kreisinfrastruktur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoch- und Straßenbau</li> </ul> </td> <td style="vertical-align: top;"> <b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b> </td> <td style="vertical-align: top;"> <b>FD Kommunalaufsicht</b> </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <b>FD Kataster und Vermessung</b> </td> <td></td> </tr> </table> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p style="font-size: 2em; margin: 0;">I B. 1</p> <p style="font-size: 2em; margin: 0;">(II 1.)</p> </div> </div>	<b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauleitplanung</li> <li>• Vorbeugender Brandschutz</li> <li>• Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>• Untere Bauordnungsbehörde</li> </ul>	<b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Wasserbehörde</li> <li>• Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>• Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	<b>FD Kreisinfrastruktur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoch- und Straßenbau</li> </ul>	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul>	<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>FD Kommunalaufsicht</b>	<b>FD Kataster und Vermessung</b>		<p>zu 1. Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen. Vorsorglich stellt die Stadt Schönberg klar es sich um Planunterlagen mit dem Planungsstand 23. Februar 2023 und die Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB handelt.</p>	<p>Klarstellung.</p>
<b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauleitplanung</li> <li>• Vorbeugender Brandschutz</li> <li>• Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>• Untere Bauordnungsbehörde</li> </ul>	<b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Wasserbehörde</li> <li>• Untere Immissionsschutzbehörde</li> <li>• Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>										
<b>FD Kreisinfrastruktur</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoch- und Straßenbau</li> </ul>	<b>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul>										
<b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>	<b>FD Kommunalaufsicht</b>										
<b>FD Kataster und Vermessung</b>											

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p> <p style="text-align: right;">Seite 2/5</p>	<p>zu 2. Die beigelegten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.</p>	<p>-</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">(7)</p> <p><b>Anlage</b>  <b>Fachdienst Bauordnung und Planung</b>  <b>Baufleitplanung</b>            Nach Prüfung der vorliegenden erneuten Entwurfsunterlagen ( Planzeichnung und textliche Festsetzung) wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p>Aus der Planunterlage geht die Zuordnung bzw. Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme nicht hervor. Nach dem Anschreiben soll die Sicherung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durch den Grundstückseigentümer erfolgen, dafür bedarf es einer Vereinbarung gem. Punkt 2 der nachfolgenden Hinweise, andernfalls ist die Gemeinde dafür zuständig.</p> <p><b>Sicherung des Ausgleichs -an anderer Stelle im Bereich des Bebauungsplanes</b></p> <p>1. _____:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vollzug erfolgt über die Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan. Die festgesetzten Flächen oder Maßnahmen können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind ganz oder teilweise zugeordnet werden (_____). Die Zuordnung kann je nach Vorhaben, die nach dem Eingriffsbebauungsplan zugelassen werden können, als Einzelzuordnung oder als Sammelzuordnung vorgenommen werden (in Form zeichnerischer Darstellung mit Planzeichen und Textfestsetzung).</li> <li>- die Herstellung, Vorfinanzierung und Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde, eine Ökointeressenausgleichsregelung ist zulässig</li> <li>- Die Refinanzierung erfolgt über Satzung nach § 135 c BauGB</li> </ul> <p>2. _____:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Vollzug, die Herstellung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.</li> <li>- Zu ihrem Umfang und ihrer Art sind in der Begründung zum Bebauungsplan nähere Erläuterungen aufzunehmen, die eine Überprüfung ermöglichen, ob die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt sind. Die vertragliche Vereinbarung, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf (§ 11 Abs.3 BauGB), hat nicht nur die Ausgleichsmaßnahmen dem Umfang und der Art nach festzulegen. In sie sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie der Vollzug sichergestellt wird. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht.</li> </ul> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b>            Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.</p> <p style="text-align: right;">1. Z.</p>	<p>A</p> <p>zu 1.            Bei der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung M 10/A handelt es sich um eine realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme der Straßenbauverwaltung Schwerin im Rahmen der Realisierung der Ortsumgehungsstraße. Die Grundstückseigentümerin hat im Beteiligungsverfahren zum erneuten Entwurf erstmals mitgeteilt, dass die Fläche der Straßenbauverwaltung zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt wurde. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden auf dieser Fläche realisiert und die Fläche ist mit einem Feldgehölz bewachsen, welches aufgrund der Stellungnahme der Grundstückseigentümerin zu erhalten ist und erhalten werden soll. Die Kontrolle der Maßnahme obliegt in diesem Fall nicht der Stadt Schönberg, sondern dem Verursacher des Eingriffs auf den dafür bereitgestellten Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Somit steht die Fläche für eine gewerbliche Ansiedlung nicht mehr zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, die bereits realisiert wurde und nicht im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 012 steht, so dass eine Zuordnungsfestsetzung nicht getroffen werden kann. Es handelt sich somit um eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf der die Maßnahme bereits realisiert wurde. Die Festsetzung für die Fläche als Fläche für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB bleibt bestehen. Damit ist der Sicherung der realisierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme der Straßenbauverwaltung und den Belangen der Grundstückseigentümerin Genüge getan. Die Klarstellung wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>zu 2.            Die untere Denkmalschutzbehörde trägt zu den Unterlagen keine Belange vor.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p><b>FD Umwelt und Kreisentwicklung</b></p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch</b></p> <table border="1" data-bbox="69 384 846 608"> <tr> <td data-bbox="69 384 752 448">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="752 384 846 448" style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 453 752 536">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="752 453 846 536" style="background-color: yellow; text-align: center;">x</td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 541 752 608">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="752 541 846 608" style="background-color: green;"></td> </tr> </table> <p>Im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Belange ergeben sich durch den Planungsstand der Betroffenenbeteiligung vom 23.02.2023 gegenüber dem Planungsstand des erneuten Entwurfes vom 28. Juni 2022 keine relevanten Änderungen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 28.09.2022 gilt somit weiterhin ohne jegliche Änderung.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</b></p> <table border="1" data-bbox="69 871 846 1094"> <tr> <td data-bbox="69 871 752 935">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="752 871 846 935" style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 940 752 1023">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="752 940 846 1023" style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="69 1027 752 1094">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="752 1027 846 1094" style="background-color: green;"></td> </tr> </table> <p>Aus Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen zur 2. Änderung des B-planes, hier zu dem Bereich der Betroffenenbeteiligung, keine Anregungen und Hinweise.</p> <p><b>FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau</b></p> <p><b>Als Straßenaufsichtsbehörde</b></p> <p>Meine Stellungnahme als Straßenaufsichtsbehörde vom 23.09.2022 hat weiterhin Bestand. Neue Planunterlagen wurden nicht vorgelegt.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	x	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>B</p> <p>zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass sich keine relevanten Änderungen im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Situation gegenüber dem erneuten Entwurf durch die Festsetzung einer realisierten Ausgleichsmaßnahme ergeben. Die Stellungnahme zum erneuten Entwurf wurde unter Anlage 1 Sachpunkt II.1 C Nr. 1 – 3.2 im Rahmen der Ergänzung der Abwägung abschließend behandelt.</p> <p>C</p> <p>zu 1. Die untere Naturschutzbehörde trägt im Rahmen der Betroffenenbeteiligung keine Anregungen und Hinweise vor.</p> <p>D</p> <p>zu 1. Die Stellungnahme der Behörde zum erneuten Entwurf wurde unter Anlage 1 Sachpunkt II.1 G Nr. 1 – 2 im Rahmen der Ergänzung der Abwägung abschließend behandelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	x														
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.															
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.															

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Als Straßenbaulastträger</b>                      Zum o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.                      Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p><b>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</b>                      Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p>	<p>zu 2.                      Es wurden keine Einwände und Betroffenheiten vorgetragen.</p> <p>E</p> <p>zu 1.                      Es wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.B.20	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<p>Die BIMA wurde als betroffene Grundstückseigentümerin mit Schreiben vom 12.09.2023 um eine Stellungnahme gebeten. Eine erneute Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme ist durch das Amt Schönberger-Land am 24.10.2023 erfolgt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p> <p>Die BIMA als betroffene Grundstückseigentümerin hat sich im Rahmen der Betroffenenbeteiligung trotz mehrfacher Aufforderung durch das Amt Schönberger Land nicht mit einer Stellungnahme geäußert. Die Stadt Schönberg hat die Inhalte der Stellungnahme die zum erneuten Entwurf abgegeben wurde, vollumfänglich berücksichtigt, so dass nunmehr davon ausgegangen wird, dass die Belange der betroffenen Grundstückseigentümerin mit der geänderten Planung berücksichtigt wurden.</p>	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><b>Planungsbüro Mahnel</b></p> <p><b>Von:</b> Silke Plieth &lt;s.plieth@schoenberger-land.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 7. November 2023 15:35  <b>An:</b> Planungsbüro Mahnel  <b>Betreff:</b> Fw-2: 2. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 012 Schönberg</p> <p style="text-align: right;"><i>II, 13, 22</i></p> <hr/> <p>Original Message processed by david@</p> <p><b>WG: 2. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 012 Schönberg</b> 7. November 2023, 14:36 Uhr</p> <p><b>Von</b> Rabe Peter  <b>An</b> 's.plieth@schoenberger-land.de'  <b>Cc</b> Bornholdt Jonathan</p> <p>Sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>auf Grund von nicht besetztem Dienstposten seit Juli 2023 sind im Bereich Forsthoheit einige Vorgänge nicht fristgerecht bearbeitet worden.          Ich bitte für die Verzögerung um Entschuldigung.</p> <p>Zum <b>Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung B-Plan Nr. 012 Schönberg</b> teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p><b>Nach Prüfung des Entwurfes wird das Forstrechtliche Einvernehmen erteilt. Die Normen des Landeswaldgesetzes sind eingehalten.</b> 1</p> <p>Wald ist in den Vorabstimmungen mit dem Planungsbüro entsprechend berücksichtigt worden, die Waldabstände gemäß § 20 Landeswaldgesetz werden eingehalten.</p> <p>Für den Fall, dass Sie ein förmliches Schreiben für die Unterlagen benötigen, bitte ich um eine kurze Information.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i. A.          gez. Peter Rabe          Forstamtsleiter</p> <p>Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern          Anstalt des öffentlichen Rechts          Forstamt Grevesmühlen          An der B 105          23936 Gostorf          Tel. 03881/7599-10</p>	<p>zu 1.          Die Stadt Schönberg nimmt die Ausführungen der Forst zur Kenntnis. Belange für die Bauleitplanung ergeben sich nicht. Waldbelange werden nicht berührt. Die Waldabstände sind eingehalten. Somit ergeben sich weiter keine weiteren Anforderungen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.B.49	Stadt Schönberg	Seitens der Stadt Schönberg werden keine gesonderten Stellungnahmen abgegeben. Die Stadt Schönberg ist planaufstellende Kommune. Insofern ist eine Stellungnahme nicht erforderlich.	-